Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirthe in Bayern.

Ueber
die Schädlichkeit
des
Bierzwanges
und der
Nothwirthe
in
Bayern.

Bayerische Staatsbibliothek München

eingetragen.

Bayerische
Staatsbibliothek
München

Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirthe in Bayern.

Nach der Geschichte der alten und neuen Landes- und Polizey-Gesetze bearbeitet.

1799.

Es kommt nicht darauf an, was Herkommens, sondern was recht und gut ist; nichts ist gut und recht darum, weil es ist oder war, sondern weil es seyn soll; aller Rost des Alterthums ist nicht im Stande, aus einem Unrecht ein Recht zu machen.

Leben und Thaten des berüchtigten und landesverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt. 1799.

Vorrede.

Die unentbehrlichsten Nahrungsmittel eines Volkes sind, Fleisch und Brod, und in Bayern vorzüglich auch Bier. Diese steigen im Preise mit dem Verhältnisse des Zwangs, welchen Zunft- und Handwerks-

Innungen durch Herkommen und Observanzen und eine gewisse Indolenz der Polizeygesetze nach und nach nicht nur allein eingeführt und anscheinend rechtlich gemacht haben, sondern bey welchen sie sogar aus Unkunde der Sache, oder des damit verknüpften Interesse wegen, auf Kösten des Ganzen, beschützt werden wollen. Hieraus entstunden und verewigten sich Monopolien zum rechtlichen Ansehen, die nur wenige Privaten bereicherten, und das Publikum in einer willkührlichen Abhängigkeit fesselten. Man sehe sich nur ein wenig um, und es werden sich Beyspiele in Menge darbiethen, die einem Freunde der Wahrheit und seiner bedrängten Mitmenschen, nicht gleichgültig seyn können. Es scheint, als hätten wir gar keine natürlichen und keine bestimmten, sondern nur willkührliche und herkommliche Rechte.

Die

Die hiesigen Bäcker behaupten, es sey observanzmäßig Rechtens, daß kein Bäck in einer Entfernung von drey Stunden ausser München, nicht einmal in der Vorstadt Au und Löchel, weißes Weitzenbrod backen, und in die Stadt liefern dürfe. Die Fleischhacker berufen sich auf das Herkommen, vermöge welchem nahe gelegene Metzger kein Fleisch in die Stadt bringen, und ein Fleischhacker von der alten Bank weder ein Rind noch eine Kuh schlachten, noch Schweinenfleisch verkaufen dürfe. Die Seifensieder geben vor, daß sie gemäß Herkommens, das Unschlitt in München um den niedrigsten Preis kaufen, und keines, wenn auch Ueberfluß vorhanden, ins Ausland zu führen erlaubt sey. Alle Handwerker und Zünfte behaupten der Observanz gemäß, daß es den fleißigern Handwerkern in der Au und zu Haidhausen nicht zukom-

me, in die Stadt Arbeiten zu verfertigen. Die Buchdrucker sogar geduldeten keinen Buchdrucker zu Haidhausen. Groß = und Kleinuhrmacher, Schneider wider Pfuscher, Kistler und Zimmerleute, Stadtzimmermeister wider Landzimmer = und Maurermeister, lärmen der Observanz gemäß über Beeinträchtigung ihrer Gewerbe. In allen Zusammenkünften der Bürger, sogar bey Biergelagen, wird von nichts anderm als von Beeinträchtigungen gelärmt und gepoltert. Es entstunden hieraus große und langwierige Prozesse, die den Advocaten und den bürgerlichen Magistraten Geld eintrugen, und die streitenden Familien in die mißlichste Lage versetzten. Die Getreidkäufler wollen dem Herkommen gemäß, auf der öffentlichen Schranne den Getreidpreis bestimmen. Die Bierbrauer zapfen durchs Loos allemal zu zween der Observanz ge-

mäß, für sechzigtausend Menschen ihr gutes oder schlechtes Bier aus, geduldet dem Herkommen gemäß nicht, daß fremdes Bier unter der Sudzeit, oder so lange das Sommerbier dauert, in die Städte gebracht werde. Die Prälaten und Hofmarksherrn lassen sich, vermög der Observanz und landesüblichen uralten Praxis, Frohndienste aller Art leisten, und haben lauter Zwangswirthe, die ohne Unterschied gutes und schlechtes, gesundes und ungesundes Bier, abnehmen müssen.

Nichts als Herkommen, nichts als Observanzen, nichts als uralter Praxis. In den Vorzeiten waren die Observanzrechte in Rücksicht der unentbehrlichsten Victualien wenig bekannt, aber größere wohlthätige Freyheiten. Vom Bierzwange wußte man nichts, der nur den Soldaten mit seiner

ge-

geringen Löhnung, den Taglöhner mit Familie, den ärmern Bürger ohne Arbeit, und den mühsamen Landmann drückt. Beobachtungen hierüber, und die von einer hohen Landesdirection aufgeworfene Preisfrage, gutes, ächtes, pfenningvergeltliches, geschmackhaftes und möglichst wohlfeiles Bier zu brauen, veranlaßten die mehr ausgedehntere Bekanntmachung dieser Abhandlung über den Bierzwang und die Nothwirthe. Ich will der Wichtigkeit wegen obige Frage hier wörtlich einrücken.

Bekanntmachung von Seite der churfürstlichen General-Landesdirection.

Man sieht es als einen der wichtigsten Gegenstände an, daß jedermann, besonders aber der bedürftige Arbeitsmann, dessen einzige Nahrung oft nur in Bier

und

und Brod besteht, mit diesen unentbehrlichen Lebensartikeln in guter Qualität und in dem möglichst wohlfeilen Preise versehen werde.

Um nun in Rücksicht des Biers und dessen mancherley Verhältnissen, ein auf Erfahrung gegründetes Normale dereinst zum Grunde legen zu können, werden nachfolgende Fragen zu untersuchen seyn:

1. Da die Bestandtheile des Biers, Malz, Hopfen und Wasser sind, welches ist das nothwendige Verhältniß dieser Theile, damit das Bier gut genannt werden kann?

2. Durch welchen Maaßstab kann die Polizey, ohne den so verschiedenen Geschmack zu Rathe zu ziehen, finden, daß

eine bestimmte Maaß Bier die bestimmte Güte habe?

3. Welches ist der möglichst wohlfeile Preis eines solchen für gut erkannten Biers? Und welche Berechnung aller bey einer Biersud vorkommenden Einnahmen und nothwendigen Ausgaben, kann man mit Rücksichtnehmung auf die im Brauwesen ergangenen Verordnungen bey Bestimmung der möglichst wohlfeilen Preise im allgemeinen, zum Grunde legen.

Sämmtliche im Brauwesen wohl erfahrne Männer werden hiemit aufgefordert, diese Fragen zu beantworten; demjenigen, welcher die beste, pünktlichste und brauchbarste Ausarbeitung liefern wird, wird hiemit eine Prämie von 100 Dukaten zugesichert.

Die

Die Schriften werden zur General-Landesdirection, jedoch mit verschlossenem Namen und unter beliebiger Devise, eingesendet, die Einsendung derselben geschiehet bis zu Ende August des laufenden Jahres. München den 27. May 1799.

Churfürstl. General-Landesdirection.

Diese Preisfrage, so äusserst wichtig sie ist, und so viele gute Folgen damit verknüpft sind, dürfte aus mancherley Ursachen nicht befriedigend beantwortet werden. Man muß hierüber erst neue Versuche und Beobachtungen anstellen, und eigne Rechnungen führen. Man hat freylich immer gutes und schlechtes Bier gebrauet, aber ich glaube, daß kein einziger Bräu eine richtige Rechnung über eine Sud ganz allein genau und richtig aufweisen kann.

Um

Um dieses zu können, muß zu der Sud, Gerste von gleichem Preis und gleicher Qualität, Hopfen von bestimmter Quantität und Qualität, in Betrachtung kommen, es muß vorher das Wasser, dann das Bier auf der Kühle, dann wegen Verlurst in den Gährbodingen, in den Sommer = oder Schenkfässern visiert, es muß das Nachbier, der Essig und Branntwein, dann Taig, Hopfen, Tröber, Trank, Malzkeime, Asche, die Ausmitzung, die abgeschöpfte Gerste in der Waik, das dafür gelöste Geld in Anschlag gebracht werden. In Rücksicht der Ausgaben, muß die Ausgabe für Gerste, für den Hopfen, für das Holz, Pech, Reife, Geschirr, Kerzen, treffende Besoldung, treffende Composition auf diese Sud, Trunk und Kost für das nöthige Braupersonale, Besen, Schaufeln, Kranewitbeer, Auslage für nöthige Reparaturen, Holz

zum

zum Sieden, hartes Holz zum Dörren, der Mühlrichter, wenn man selbst eine Malzmühle hat, Futter für Malzpferde, Kost und Löhnung für den Malzer, kurz alles aufs genaueste berechnen.

Welcher Bräu kann auftretten, und sich dessen rühmen? Es müssen also erst Versuche, Beobachtungen mit allem Fleiße und den genauesten Rechnungen angestellt werden, und diese können erst mit dem gegenwärtigen Sudjahr den Anfang nehmen, aber wer thut das, der Brauer schwerlich oder gar nicht. Er macht so viel Bier als es nur immer möglich ist, er richtet sich sogar mit der Quantität dessen nach Concursen, nach der Güte der Keller, des Wassers, nach dem Loose, nach dem Bierzwang, und der Hofmarksherr und Prälat ausser diesen in Rücksicht eben der Quantität

über=

überdieß noch, nach seinen vielen Nothwirthen, weil diese das Bier nehmen müssen, es mag aussehen, wie es wolle. Die gegenwärtigen bräuenden drey Stände werden diese Versuche schwerlich machen, weil sie, wenn sie auf die Qualität des Biers allein Rücksicht nehmen wollten, an der Quantität mehr verlieren würden, als sie durch den erhaltenden Preis gewinnen könnten, weil auch mehrere Versuche, sowohl in Rücksicht des Schenk = als Sommerbiers, geschehen, und ein besonderer Fleiß selbst in Rücksicht der Manipulation angewendet werden müßte. In Rücksicht der Localitäten giebt es noch sehr viele Unterschiede und Abweichungen, man nehme nur Straubing und Tölz, Burghausen und Landsperg oder Aichach, welche abstechende Verhältnisse?

Wenn nun auch die Preisfrage richtig und genau beantwortet würde, so wäre dabey noch wenig oder gar nichts für das Publikum gewonnen. Wer exequirt die hieraus entspringende Norma, wer wäre in jeder Stadt der competente Richter, daß dieses Bier gut und pfenningvergeltlich sey? Wäre damit schon geholfen, wenn man überall zu jeder Sud ein gewisses Quantum Malz zu nehmen beföhle, und daraus ein gewisses Quantum Bier verlangte? Kann der Bräuer nicht von dem eben aus der Mühle erhaltenen Malz einiges zurückbehalten, und doch die nämliche Menge Biers machen? Wer kann dem Landbräuer, der selbst seine Mühle hat, vorschreiben, daß er gerade so viel Malz breche, nicht mehr und nicht weniger? Man hat sogar die Kessel oder Pfannen versperrt, die Suden visiert, was war der Erfolg davon?

Man

Man macht sogar in Rücksicht der warmen Witterung und anderer Ursachen wegen, halbe, dreyviertel und ganze Suden, wer kann hier nur auf eine beyläufige Gewißheit kommen? Wer ist im Stande die Bieranfochereyen mancher Art zu verhindern? Alle Normen und Versuche werden überflüssig, wenn die Nothwirthe in Freywirthe verwandelt, wenn es jedem freystehet, sein Bier zu nehmen, wo er wolle, wenn die Loose aufgehoben, wenn Bier in die Städte zu jeder Zeit geführt, und in volkreichern Städten, als hier zu München, mehrere Bräuhäuser errichtet werden. Dann ist ein jeder Bräu gezwungen, gutes und pfenningvergeltliches Bier zu brauen, wenn er einen Verschleiß und Vortheile genüßen will, und die Absicht der Preisfrage wird dann am sichersten erreicht, daß nämlich, wie es am Eingange heißt, der bedürftige Arbeitsmann mit diesen unentbehrlichen

Le=

Lebensartikeln in guter Qualität versehen werde.

Die Schädlichkeit des Bierzwanges ist in dieser Abhandlung, die nichts neues enthält, wie ich glaube, hinlänglich auseinander gesetzt. Die Geschichte der Verordnungen und alten Polizeygesetze sprechen selbst laut wider diese Zwangsgesetze, und wer hierin was zu tadeln finden sollte, der muß es auf Rechnung der Verordnungen selbst thun. Man hätte tausend Beyspiele aufstellen können, die bewiesen hätten, wie arg man dem Publikum in diesem Artikel zu Leibe gehe. Durch einen Machtspruch entstunden 1726 die Nothwirthe, und wegen ausgeübten Mißbräuchen müssen sie zur Genugthuung für das Volk, wieder aufgehoben werden.

Ein Aequivalent können die Brauer nicht fordern, weil sie im Besitze des Vortheils waren, eher könnten die Nothwirthe auf Ersatz Anspruch machen, weil sie über ein halbes Jahrhundert durch sehr großen Schaden gelitten, und ihre Güter mehr als ein Drittheil an Werthe verloren haben, den sie nur dann wieder erhalten, wenn sie mit der Bierabnahme wieder in die vorige Freyheit zurück gesetzt werden.

Mein Freund!

Ich habe Ihnen bey meiner Abreise versprochen, von allem was mir wichtig schien, oder großen Einfluß, gute oder schädliche Folgen für Bayern hatte, genaue Nachricht mitzutheilen. Vieles haben wir auf unsern Spaziergängen von Producten und Fabrikaten Bayerns, vieles von der Nützlichkeit des Feldbaues, mancherley von der Viehzucht, und besonders von unbilliger Ein-

 schrän-

schränkung und widerrechtlichen Zwang mancher Art gesprochen. Unter andern kamen wir auch auf den Bierzwang und die Nothwirthe, die Ihnen als einem Ausländer besonders auffielen und nicht begreifen konnten, wie man Menschen zur Abnahme eines Productes, es mag gut oder schlecht, nützlich oder schädlich seyn, zwingen konnte. Sie verlangten von mir öfters einen Aufschluß, manchmal sogar mit Hitze und Ungestümm aus Eifer zum allgemeinen Besten. Ich will Ihnen alles mittheilen, was ich theils selbst erfahren, beobachtet und gelesen, und theils andere wichtige Männer gesagt haben.

Wenn man in die vorigen Zeiten zurücke geht, so findet man viele Bedrückungen und Einschränkungen nicht, die man itzt sieht und erfährt, die meistens dem be-

liebten Herkommen oder Observanz ihr Entstehen und Fortdauer zu verdanken haben, oder die Wirkungen von Innungen und Handwerkszünften sind, und zu so einer Macht und Ansehen heranwuchsen, daß sie in der Folge das Ansehen der Rechtlichkeit gewannen, und beynahe keine andere Macht bezwingen konnte. Verroste Vorurtheile, schiefe Begriffe auf der einen, und einseitige Vortheile der Privaten ohne Rücksicht aufs Ganze auf der andern Seite, sind die mächtigen Stützen, die nichts als die Publicität umwerfen und zerstören kann.

Unsere Vorfahrer, die stolz und eifersüchtig auf ihre Freyheitsrechte waren, und diese gegen widerrechtliche Eingriffe mit Gut und Blut zu behaupten wußten, liessen sich besonders in Rücksicht der Nahrungsmittel keine Einschränkungen und Vor-

schriften gefallen. Sie verarbeiteten und genossen ihre mühsam errungenen Producte nach Belieben. Jeder schoß sich ein Stück Wild nieder, jeder schlachtete sein Vieh selbst, ohne dabey an eine Abgabe, die man itzt Aufschlag nennt, zu denken, und mit der Zubereitung des Getränks hatte es die nämliche Beschaffenheit. Nach den Rechten des Eigenthums und der natürlichen Freyheit, braute sich jeder sein nöthiges Bier selbst, ohne daß nur die geringste Einwendung gemacht, oder Hindernisse in den Weg gelegt wurden. Diese Freyheit, oder natürliche Recht sich seinen Haustrunk selbst zu machen, hat sich in vielen Ländern, und auch noch in der obern Pfalz bis auf den heutigen Tag erhalten. Man findet daher in kleinen Städten und Märkten, wie z. B. in Cham, gemeinschaftliche Bräuhäuser, die von der sämmtlichen Gemeinde zum unein-

geschränkten Gebrauche aufgeführt und auf gemeinschaftliche Kösten unterhalten wurden. Von den geringern Bürgern stunden immer mehrere zusammen, jeder gab den ihn treffenden Antheil von Gerste und Hopfen dazu, ließen sich nach ihrem Geschmack mehr oder weniger Bier vom Bräumeister, welcher von der Gemeinde besoldet wurde, oder dem sie von jeder Sud ein gewisses reichten, brauen, welches sie nachher untereinander vertheilten.

Es gab dortmals so viele Wirthe nicht, diese wurden erst in der Folge, da immer mehrere Bräuhäuser entstunden, allgemeiner, und mit Erhebung der Landstrassen sehr vermehrt.

In den Städten geschah das nämliche, und die Ertheilungen der Gerechtigkeiten von Seite der Magistrate gegen Be-

zahlung und Erschleichung des Hofschutzes, vermehrte die Wirthe ins unendliche. Die thätigste Polizeyeinrichtung, deren sich München gegenwärtig in vollem wohlthätigen Umfange zu erfreuen hat, weiß gegenwärtig nicht, was sie damit anfangen sollte.

In den Wirthshäusern wurde damals bey weitem so viel nicht, als in unsern Zeiten getrunken. Man liebte, wie es die natürlichste Folge mit sich bringt, sein selbst gebrautes Bier, oder seinen eigenen Haustrunk, weil man von dessen Güte und Aechtheit überzeugt war, und zugleich insgemein wohlfeiler zu stehen kam. Die Wirthe hatten meistens ihre Losung von Fremden und Reisenden, und der ärmsten Klasse, die sich keine Gerste bauen, mithin kein Bier brauen konnten. Wollten sie einen Abgang und Zulauf haben, so mußten sie

im-

immer darauf bedacht seyn, sich selbst gutes Bier zu sieden, die Künste der Verfälschung zu verabscheuen, die Gerste gut behandeln, und mit der Mässerey keinen Unfug treiben. Man kannte dort die steinernen Krüge, die itzt nicht anderthalb kleine Maß halten, und vor zwey Maß bezahlt werden müßen, noch nicht. Die Mässereyen wurden oft und meistens unvermuthet visiret, und wer hierin eines Betrugs schuldig gefunden wurde, dem wurden Krüge und Gläser zerschlagen, und überdaß noch empfindlich gestraft.

Bey dem dortmaligen Brauwesen, welches in so vielen Händen war, konnte man nicht viel gewinnen, und diejenigen, die ihren Haustrunk nicht selbst machten, konnten von den Brauern auch nicht gedrückt werden. Da man keinen Zwang oder Mo-

nopolium im Brauwesen kannte, so war es für die meisten Bürger und Bauern bequemer, weil Feldbau und Viehzucht mehr emporkam und mithin mehrere Zeit foderten, das Bier, anstatt dasselbe selbst zu brauen, bey den Bräustätten zu kaufen. Dadurch ward aber diese Freyheit und dieses Recht nichts weniger als vergeben. Doch wurde diese natürliche Freyheit des Bierbräuens, weil man vielleicht Hindansetzung der Ackerkultur und den gänzlichen Verfall der damals vorhandenen Bräuhäuser besorgte, in der Folge der Zeit so weit eingeschränkt, daß nur der Verschleiß oder Verkauf des Bieres verboten, und das Bräuen zur eignen Nothdurft noch Jedermann ungehindert frey gelassen wurde. Man schützte die natürliche Freyheit und tratt diesem Rechte nie zu nahe, alle Einschränkungen waren gelinde und die Billigkeit wurde nicht leicht verletzt.

Da

Da man von Taxen und Abgaben aufs Bier nichts wußte, so war dasselbe auch dortmals im niedrigen Preise. Im Jahre 1516 konnte man bey einem Bräuhause die Maß Winter= oder Schenkbier für 1 Pfenning, und das Sommerbier für 2 Pf. trinken. Da sich aber die Volksmenge mehr anhäufte, Handel und Wandel mehr ausdehnte, die Masse des Geldes mehr in Umlauf kam, mehr Weitzen und Korn, vermög der zunehmenden Viehzucht und des abwerfenden Dungs, gebaut wurde, und der Getreidhandel nicht die engen Fesseln trug, so stiegen die nöthigen Bräumaterialien, als Gerste, Pech, Reife, Hopfen auch merklich im Preise, und damit der Werth des Biers, den in folgenden Zeiten Wucher und Habsucht und hauptsächlich Innungszwang und blinde Polizeyverfügungen immer höher steigen ließen. Die Wirthe,

the, denen obige Einschränkung zum Vortheil gereichte, und ihr Gewerbe zusehends vermehrte, durften die Maß Bier nur um einen Heller theurer, als sie selbe beym Bräuhause zahlten, verkaufen. Doch wurde ihnen, vermög der alten Polizeyordnung von 1616, für ihre Unkosten auf die Münchener Maß ein halber Kreuzer und auf den Kopf 3 weiß Haller über den bestimmten Satz zu schlagen zugelassen — doch sollen die Wirthe das Bier bey Vermeidung ernstlicher Strafe ungefälscht lassen.

Diese Verordnungen waren den Wirten eben nicht gar günstig und zeigen deutlich, daß sie sich schon manche Betrügereyen erlaubten, in der Kunst das gute Bier zu verderben eben nicht unerfahren waren, und das Wasser wohl zu benutzen wußten.

Wohl-

Wohlthätig war das Recht, sich selbst seinen Haustrunk brauen zu dürfen, und hat sich noch in manchen Ländern, wo Menschenrechte mehr als willkührliche Usurpation derselben galten, bis auf gegenwärtige Zeiten erhalten. Die preußischen Unterthanen dürfen sich in der Heu- und Erndezeit ihr benöthigtes Bier selbst brauen, damit sie diesen Trank, welcher in Ländern, wo kein Wein wächst, zu starken Arbeiten nothwendig ist, wohlfeiler erhalten, keinen weiten Weg um denselben fahren, und die Zeit nicht versäumen müßen. Die adelichen Gutsbesitzer, die Landprediger und die Müller brauen sich ihre Hausnothdurft insgemein das ganze Jahr hindurch.

Diese Wohlthat für das ganze Land, diese Freyheitsrechte seine erbaute Gerste gemäß dem Eigenthumsrechte, selbst ver-

brauen zu dürfen, und nicht von der Willkühr der Gewinnsucht abzuhängen, gieng in der Folge verlohren, und wurde wenigen andern ausschlüßlich beygelegt.

Da dieser Brief schon zu lange geworden ist, so will ich Ihnen im folgenden die Usachen davon sagen. Leben Sie wohl!

Zweyter Brief.

Werden Sie es wohl glauben können, daß diese Rechte verlohren gehen, daß man so weit von der natürlichsten Billigkeit abweichen und damit nur 3 Stände auf Kosten der übrigen begünstigen konnte? Wie es damit zugieng, sollen Sie gleich lesen, aber werden Sie mir ja nicht unwillig über diesen Verlust, und denken Sie zurück, so werden Sie finden, daß Menschen Sclaven waren, keine persönlichen Rechte mehr genos=

nossen, das Eigenthum anderer wurden, die über Leben und Tod herrschten, wie über eine Heerde von Schafen.

Gewohnheiten und ein Heer von neuen Statuten mit Herkommen und Observanzen begleitet, untergruben und zernichteten diese Freyheit den Haustrunk zu bräuen, wie viele andere gemeinnützige Einrichtungen. Kaum sind noch zweyhundert Jahre vorüber, als Plusmacher auf den Gedanken fielen, den vorhin ganz freyen Genuß des Biers zu besteuern, oder mit einem so genannten Aufschlag zu belegen, und daraus folgerte man die Ursachen und Gelegenheiten, dem gemeinen Manne das natürlichste Recht des Bierbrauens zu entziehen.

Mit der Steuer auf das Bier konnte man nicht recht einig werden, und es scheint, daß die Unbilligkeit und Kränkung

der Rechte zu auffallend war, Widersprüche veranlaßte und Verwirrung anrichtete. Man versuchte zwey Wege, und auf keinem wollte es gelingen. Auf dem ersten versuchte man den so betittelten Aufschlag nach dem Verhältniß des erbrauten Biers einzubringen, dieses war aber so lange unmöglich, so lange man die Freyheit hatte, sich seinen Haustrunk selbst zu brauen, man konnte gerade so wenig, als heut zu Tage auf eine Gewißheit kommen, wie viel jeder bräute, indem der Haustrunk in Rücksicht der Familie sehr unbestimmt ausfallen mußte. Es wurden viele Versuche gemacht, die aber meistens fruchtlos abliefen und von der Unthunlichkeit dieser Einbringungsart hinlänglich überzeugte. Man verließ nun diesen Weg wieder, und verfiel auf einen zweyten, nämlich auf die Composition oder den Pacht, der mit jedem Bräuhausinnha-

der besonders geschlossen wurde. Damit war nun mehr Bequemlichkeit als mit obigen verbunden, aber gerade so unbestimmt und unzuverläßig, als die übrigen Einbringungsarten, weil der Verschleiß des Biers bey einem Bräuhause bald zu und bald wieder abnimmt, die Folge davon war, daß sich allenthalben eine sehr auffallende Ungleichheit und Unbilligkeit zeigen mußte. Einige Bräuhäuser von großem Bierverschleiß sind sehr gering, andere von weit weniger Verschleiß viel höher angelegt. Unter die erstern gehören vorzüglich die Klöster. Diese, obschon das Recht der Erbrauung des Haustrunkes jedermann abgenommen und verboten war, erhielten ihre natürliche Freyheit und zahlen für ihren Haustrunk so wenig Aufschlag, daß er kaum eingebracht zu werden verdient. Von den allgemeinen Würden sich loszumachen, diese auf die üb-

rigen Klassen von Menschen hinzuwälzen, Privilegien zu erschleichen, mancherley Exemtionen vorzuschützen und geltend zu machen, und ihrem Reichthum den Anstrich von Armuth zu geben, versteht niemand besser, als die Klöster. Dieses bewiesen sie auch hierin. Der Prälat, das ganze Convent und sämmtliches zahlreiches Heer von Klosterdienern zahlten von einem ganzen Eimer Bier so viel Aufschlag nicht, als ein Weltpriester, Bürger oder Bauer von einer einzigen Maß zahlte, und da die Prälaten neben dem Haustrunk, auch nebenbey noch viele Wirthe und Schenken haben, und des allgemeinen Bierverkaufs insgemein berechtigt sind, so zahlen sie auch von diesem Verkaufbier den treffenden Aufschlag bey weitem nicht, weil das meiste unter dem Vorwand des Haustrunkes gebrauet wird. Da sie von Bier und Fleisch fast

keinen Aufschlag zu verreichen haben, so haben sie allerley und eine Menge Handwerker in ihren Klöstern, und entziehen dadurch den Verdienst den umliegenden benachbarten Handwerksstätten, oder sie zwingen sie, daß sie ihnen im Kloster gegen Verreichung der Kost und des Trunks um etwas weniger Lohn arbeiten müßen. Sie zahlen überhaupt viele Arbeiter, die der Handwerksmann oder Bauer mit baarem Gelde zahlen muß, blos mit Bier und Brod, und halten in klösterlichen Ringmauern, zum Schaden der Wirthe, ordentliche Zechstuben, ohnerachtet ihnen dieses schon in der alten Land = und Polizeyordnung auf das schärfeste verboten wurde. Es ist unbegreiflich, wie die Landesherrlichen Gebote, ohnerachtet der offenbarsten Billigkeit, dennoch immer unwirksam blieben, und all dasjenige, was zum Nutzen des Staats und

des

des Landmanns heilsam verordnet war, durch widrige Observanz vernichtet werden konnte. Man sah ein, daß der Bieraufschlag, durch die erwählten obigen Wege, nämlich durch das Reglement und Composition nicht eingebracht werden konnte, und daß den bräuenden Ständen, die den Aufschlag zu zahlen hatten, eine große Beeinträchtigung geschehen müsse, wenn der Haustrunk noch freygelassen würde: aber man konnte es nicht so weit bringen, daß dieses Recht auch den Klöstern entzogen, oder wenigst auf gleiche Art, wie es bey den adelichen und bürgerlichen Bräuhäusern geschehen, eingeschränkt wurde.

Die Klöster, die sich in der Freyheit den Haustrunk zu brauen und dafür keinen Aufschlag zu bezahlen erhielten, oder einen weit geringern Aufschlag für das Verkaufbier entrichten durften, schützten die Hospi-

talität vor. Die mühsame Seelsorge des Pfarrers, die harten Arbeiten der Bürger und Bauern sind keine hinlängliche Ursache, sich den Haustrunk brauen zu dürfen, aber die Hospitalität und Kirchfarten, die den Müssiggängern, wandernden Studenten, Schreibern, Handwerkspurschen und Bettlern aller Art so wohl behagen, die Arbeitsamkeit und Industrie des Landvolks ersticken, und dem Staate aus vielerley Ursachen höchst schädlich sind, werden für so wichtig erachtet, daß man die Prälatenklöster von einer, allen übrigen Ständen, auferlegten Bürde befreyet. Hat denn nicht auch der Pfarrer eine Hospitalität auf sich? Sie ist nach dem Verhältniße seiner Einkünfte größer als bey Klöstern. Und der Adel, besonders derjenige, der auf dem Lande wohnet, kann sich von der Hospitalität so wenig, als der Prälat, frey machen

chen. Was die Kirchfarten betrift, sind dieselbe vielmehr eine gegründete Ursache, den Aufschlag zu vermehren, anstatt zu vermindern, besonders bey Klöstern, bey denen der Aufschlag nach der Composition entrichtet wird. Nichts verschaffet einem Bräu- oder Wirthshaus mehr Nutzen, als die Kirchfarten; und der Verkauf des Biers ist ohne Zweifel die wichtigste Ursache, warum man so sehr beflissen ist, neue Kirchfarten einzuführen, oder die alten zu verstärken. Die Schädlichkeit der meisten Kirchfarten sind allgemein bekannt, besonders wenn selbe in weit entlegene Orte vorgenommen werden. Sie befördern den Müssiggang, entziehen auf einige Tage brauchbare Hände der Arbeit, geben manchmal Anlaß zum liederlichen Leben und zur Verschlimmerung der Sitten, und sind auch mit großen Kosten verbunden.

Die Bettelorden zahlen gar keinen Aufschlag, wiewohl sie die meisten Materialien, die zum Versieden erforderlich sind, durch den Bettel umsonst erhalten. Indessen ist ihnen doch ihr Bräuwesen weit einträglicher, als manche ordentliche Braugerechtigkeit. Sie verkaufen das Bier, ohngeachtet aller Landsherrlichen Verbote, frey, und da sie keinen Aufschlag zu zahlen haben, und viele Materialien umsonst erhalten, folglich ein weit besseres Bier, als andere Bräustände, machen können, so haben sie einen erstaunlichen Zulauf von Zechleuten. Vermittels ihres Biers erhalten sie von Bürgern und Bauern viele Arbeiten, Holz, Holzfuhren, Getreid, Kälber, Wein, Schmalz, Butter, Eyer u. s. w. alles umsonst, welch alles sie mit etlichen Maß Bier zu regaliren und zu bezahlen pflegen, und diejenigen, die das Vermögen anderer zu verwalten haben, als

För=

Förster, Baumeister u. a. m. werden dadurch zur Untreue gereizt. Die tapfersten Saufbrüder halten ihre zotenhaften Biergelage in den Klöstern, wo sie frey von der Polizey, in Gesellschaft eben so liederlicher Mönche, prassen und schlemmen, und die Natur beleidigen. Es ist leicht einzubilden, daß dadurch der bürgerliche Braustand, besonders in kleinen Städten, der alle Materialien theuer bezahlen, den Aufschlag verreichen, und beym Bräuwesen einen billigen Gewinn und die Mannsnahrung zu suchen berechtigt ist, gar sehr beeinträchtiget werde. Er führte manchmal wider die Klöster die bittersten Klagen; und es erfolgten auch die schärfesten Gebote, sie blieben aber allezeit ohne Wirkung, und werden immer so bleiben, so lang der Mönch allein das Recht hat, sich seinen Haustrunk selbst zu brauen, und dadurch sichere Gelegenheit erhält, das

Bier zu verkaufen, und so lange die Mönche durch allerley Wege die Vollziehung solcher Gebote unwirksam zu machen wissen.

In der Au, unweit München, einem sehr volkreichen Orte, sind gegen die zwanzig Wirthe, und ein Paulanerkloster, welches erst kurz aufgehoben wurde. Dieses richtete durch seinen Bierverschleiß die Wirthe zu Grunde, wozu auch fruchtlose Prozeßkosten nicht wenig beytrugen. Es wurde den Mönchen manchmal verboten, und mußten ihr Bier theurer geben, als der gewöhnliche Satz war. Sie wußten gleich einen andern Weg, gaben auf die Maß eine halbe zu, und erhielten einen noch stärkern Zulauf, und die bedrängten Wirthe mußten dieses alles ansehen.

Die Pfarrer, die doch, während die Klöster die größten Einkünfte ziehen, die

meisten Mühseligkeiten tragen, wollten sich ihr altes Recht, sich den Haustrunk bräuen zu dürfen, anfänglich auch nicht nehmen lassen, und behaupteten, es wäre wider die geistliche Freyheit, wenn sie vom Trank oder Fleisch einen Aufschlag bezahlen müßten: aber sie waren so mächtig nicht, wie die Klöster, und werden dermalen mit dem gemeinen Haufen durch die Staude gejagt. Ihre vorgeschützte Immunität wurde im gegenwärtigen Falle nicht unterstützt, weil die Fürstbischöfe selbst Bräuhäuser hatten.

Wie Sie nun gesehen haben, so gieng dieses Recht, sein Bier selbst brauen zu dürfen, verloren; wir wollen nun sehen, welche nachtheiligen Folgen hieraus entstanden sind. Leben Sie wohl!

Dritter Brief.

Sie haben gesehen, daß das eigenthümliche Recht, seinen Haustrunk selbst zu bräuen, verloren gieng, und hieraus manche unangenehme Folgen entstanden sind, aber wir werden noch mehrere sehen, die nicht minder schädlich waren.

Dieses allgemein nützliche und nothwendige Gewerb ward ein ausschließendes Privilegium des Adels, der Geistlichkeit und ei-

einiger Bürger, wozu die Einbringung des Aufschlags oder Anlage aufs Bier die Haupttriebfeder war. Und diese Privilegirten wurden vom Staate bald mehr, bald weniger, und einige immer mehr, als die andere begünstiget, je nachdem einer die Kunst verstund, auf den mancherley Wegen sich wichtig und geltend zu machen; der eine bewirkte es durch Geld, ein anderer schützte ein mirakuloses Bild und Kirchfart vor, und ein dritter verließ sich auf die Künste der Schlauheit und Schleichwege.

Durch diese Aufhebung des Haustrunkes erhielten obige drey Stände die Macht, sich das ganze Publikum abhängig zu machen, die Qualität des Bieres zu verbessern oder herabzusetzen, und Reichthum zu erwerben, und das Sprichwort: Brauen bringt dem Brauer goldene Nahrung,

rung, traff zu. An die Stelle des vorhin berühmten bayrischen Biers trat nun schlechtes, ungesundes, schwaches und schädliches, wie es die schon dort vielmals ergangenen scharfen Verordnungen hinlänglich beweisen. Die Ausländer, die sich des guten Biers wegen immer nach Bayern freuten, finden zu ihrer größten Verwunderung nur selten ein gutes ächtes Bier. Die Klöster, die unter dem Vorwand der Hospitalität, das Recht des Haustrunkes zu erhalten wußten, haben hie und da noch gutes Bier aufzuweisen und dabey so manche Conventualen mit großen, runden und rothen Köpfen. Sie brauen in Betracht der Qualität mancherley Biere. Das beste nennen sie Herrenbier, und dieses feurige Oel trinken die Mönche allein, es hat auch noch andere Namen, als heiliges Vateröl bey den Paulanern; das mittlere erhalten

Gäste von unbedeutenden Rang, und Bauern, wenn sie ein Kalb und dergleichen bringen, und andere Wohlthäter, oder sonst Menschen, mit denen man es nicht ganz verderben mag, als benachbarte Jäger, Gärtner, Bediente u. s. w. Das schlechte oder das von dritter Qualität, welches ein Gemisch von Nachbier und Hainzel ist, haben die Gnade ihre Wirthe und Unterthanen um hohen Satz zu kaufen. Dieser ohnehin nicht Pfenning vergeltliche Trunk wird bey Concursen als Wallfarten, oder bey Getreiddienstlieferungen bey vielen Scharwerksfuhren und übrigen Frohnen, bey Gerichtstagen, großen Jagden u. d. gl., noch mit Wasserschütten im Keller verdorben, ohnerachtet es ohnehin schon schlecht genug eingebraut war, damit ja dem gemeinen Manne zu seiner Erholung nach der Arbeit um sein theures

im Schweiße seines Angesichts verdientes saures Geld, kein guter Trunk mehr übrig bleibe. Wie wehe muß es manchem Bauer thun, der 20, 30 und noch mehr Schäffl Getreid und Gerste ins Kloster seinem gnädigen Herrn einliefern muß, und bey der Lieferung vor seine Bezahlung nicht einmal eine gute Maß Bier erhält.

Den Verlurst des Rechtes, seinen Haustrunk zu bräuen, wollte der Staat dadurch ersetzen und wenigst in etwas schadlos halten, daß durch gute Polizeygesetze diese Privilegien und die verschiedenen und ungleichen Begünstigungen für das benachtheiligte Publikum unschädlich gemacht werden sollten. Man glaubte die Sache dadurch gut zu machen, wenn man aus so und so viel Malz nur eine gewisse Quantität Bier zu bräuen befahl, als wenn hier-

in Befehlen was nützte. Aus 5 Schäfel Malz, heißt es in ältern Mandaten, sind nur 16 Eimer Bier zu bräuen erlaubt; aber diese komischen Mandaten konnten nicht befolgt werden, und wurden bald darauf wieder weiter ausgedehnt. Zum Biersieden war nur Malz, Hopfen und Wasser, und allenfalls etwas Kümmel, Salz und Wachholderbeeren erlaubt, und Pilsen und andere berauschende Kräuter und Saamen bey schwerer Strafe verboten. Ungesundes Bier soll öffentlich auf die Strassen ausgelassen, die Fässer zerschlagen und dergleichen Bräuer malefizisch gestraft werden. Streng und scharf waren diese Verbote und Verordnungen allerdings, aber befolgt wurden sie selten, und in neuern Zeiten hat man davon wenige Beyspiele aufzuweisen, sondern man verfiel auf noch gelindere und weit unzweckmäßigere Mittel, nämlich darauf, das

schlech-

schlechte Bier im Preise herunter zu setzen. In großen und volkreichen Städten, wie in München, oder in andern, wo es weniger Bräuer giebt, fruchtet dieses nichts. Die Bräuer bekümmern sich darum wenig, denn zum schlechten Bier nahmen sie auch weniger Materialien, und müßen sie das Bier um einen geringern Preis geben, so haben sie dabey keinen Schaden, sondern noch Gewinn, und das Publikum muß es doch trinken. Diese Herabsetzung ist nur eine bessere Annäherung der Bestimmung des gehörigen Preises, und durfte manchmal bey einer ganzen Bräuschaft vorgenommen werden. Die Anzahl von dergleichen Gesetzen häufte sich in der Folge immer mehr auf, und die Polizey war des Bräuwesens halber sehr beschäftiget. Wo viele Polizeygesetze nöthig sind, ist das Publikum insgemein am schlechtesten bedient. Viele Poli-

zeygesetze sind ein sicherer Beweis, daß es viele Privilegien und Zwangsrechte gebe, die durch Gesetze, wenigst auf den Schein, eingeschränkt werden sollen.

Das den drey Klassen, dem Adel, Prälaten und Bürgern ertheilte Monopolium und die ausschließenden Privilegien des Bierbrauens auf Kosten des Publikums, welches seine natürlichen Rechte verlor, gab Gelegenheit des Vortheils halber zur Eifersucht, Streit und Irrungen, wie es bey Handwerkszünften überhaupts zu gehen pflegt. Die Bürger hielten schon damals das Bierbrauen für ein bürgerliches Gewerbe wie alle andere übrigen, und folgerten daraus mit Grund, daß ihnen das Bierbrauen allein und weit besser zustünde. Die Herren von der Gewalt, als Edelleute und Prälaten beriefen sich auf Verjährung,

Herkommen und Observanz, welche ihre gewöhnlichen Waffen sind. *)

Monopolien oder Alleinhandel ist meistens durch heimliche Wege erschlichen, wirft meistens viel Gewinn ab, daher erregt er Eifersucht, Neid und Nachstrebungen; so gieng es auch mit den Braugerechtigkeiten und sind noch heut zu Tage ein wichtiger Gegenstand des Verlangens. Prälaturen und Mönchsklöster erhielten frühzeitig ihre Brauhäuser, weil sie sich auch hierinn unter die Larve der Religion steckten und von Vorurtheilen und Aberglauben eingenommenen Bürgern und Volk, das dem müssigen Wahlfahrten Beyfall gab, und noch heute

in

*) Man lese hierüber ein erst jüngst erschienenes Buch: Leben und Thaten des berüchtigten D. Herkommens auch Observantius genannt. 1799.

in Baiern auf allen Strassen bey den unaufschieblichsten Feldarbeiten von einer Kirche zur andern läuft, keine Widersprüche und Entgegenstrebungen fand. Mit den Edelleuten gieng es etwas langsamers, es erhielten aber doch einige von Zeit zu Zeit die Bewilligungen. Es ist keine adeliche Familie, die nicht wenigst zu gewissen Zeiten aus verschiedenen Ursachen bey Hofe wohl gelitten war, und so entstund ein adeliches Brauhaus nach dem andern. Bürger und Klöster besorgten Beeinträchtigungen, hauptsächlich den Verlurst ihrer Wirthe und Vertheurung der Materialien (daher machten sie öfters gemeinsame Sache heimlich oder öffentlich), Verminderung des Verschleißes, Einschränkung ihrer Mannsnahrung und Verlurst ihres Gewerbes, sie machten gemeinsame Sache, und unterstützten einander heimlich oder öffentlich. Sie

 schrien,

schrien, daß sie ihre Abgaben nicht mehr entrichten konnten, daß der Adel nach und nach die bürgerlichen Bräuhäuser unterdrücke, und daß die vielen Brauhäuser zu wenig Absatz hätten, mithin schlechtes Bier machen müßten, worunter die arbeitsamen Klassen am meisten gekränkt würden. Dieß letztere hat seine vollkommene Richtigkeit, und es ist nur darin falsch, daß sie dieses den Edelleuten allein zuschreiben wollten, denn Bürger und Prälaten brauen gleichfalls schlechtes Bier, und in diesem Punkte nähern sich die drey brauenden Stände ohnerachtet ihrer Scheel- und Gewinnsucht.

Wenn gleich viele Bräuhäuser von Seite der Klöster und des Adels zum Nachtheil der Bürger errichtet wurden, so erhielten doch diese die Oberhand, und wußten ihre Gewerbe immer im guten Gange zu

er=

erhalten. Sie wußten wohl, daß es bey einem Bräuhause, wie bey den übrigen bürgerlichen Gewerben, auf einen starken Absatz des Biers ankomme, daher mußten sie vorzüglich darauf bedacht seyn diesen zu befördern, und dieses konnte nur durch einen wohlfeilen Preis bezweckt werden. Der Adel muß sein Brauwesen, weil er sich aus mißverstandener Sparsamkeit keinen Oekonomie- und bräuverständigen Mann aufstellt, und diese oft auch nicht zu finden weis, oder zu gering besoldet, einem meistens gewinnsüchtigen Braumeister anvertrauen und diesem den Vortheil überlassen, er zieht also den Vortheil vom Bräuhause nicht, den die bürgerlichen Bierbrauer erzielen. Diese konnten ihr Bier wohlfeiler geben, hatten also einen stärkern Verschleiß, folglich einen stärkern Gewinn.

Die Edelleute, um wo möglich ein Gleichgewicht herzustellen, ihre Bräuhäuser vor dem Verfalle zu retten und in bessere Aufnahme zu bringen, mußten nun auf Mittel denken, wodurch sie dem Verschleiß der bürgerlichen Bierbrauer Einhalt thun konnten. Es gab nun kein anders Mittel, als einen gewissen Preis oder Satz zu bestimmen, unter welchem das Bier bey einem jeden Bräuhaus nicht abgegeben werden darf.

Diese Bestimmung ist hart und drückend für das Publikum, und einem Bierbrauer soll es keineswegs verbothen seyn, das Bier unter den Satz zu geben. Wenn ein Brauer ein vorzüglich gutes Wasser zu seinem Brauwesen, gute Keller, eine gute Lage und guten Absatz hat, das Holz und die Gerste wohlfeiler kaufen kann, oder durch

einen

einen großen Vorrath an Malz einen beträchtlichen Gewinn gemacht hat, und in Ansehung dessen dem Publikum das Bier wohlfeiler giebt, soll man ihn darum bestrafen? Soll er bey Strafe verbunden seyn, den großen Gewinn, welchen er durch Kunst, Fleis und günstige Umstände erhalten hat, ganz für sich zu behalten? Nach aufgehobener natürlicher Freyheit, sich seinen Haustrunk selbst brauen, oder bey seinem Nachbar kaufen zu dürfen, kann die Regierung ohnerachtet aller Sorgfalt und Unpartheylichkeit nicht verhindern, daß dem Publikum durch das Privilegium des Bierhandels nicht wehe geschehe. Wird der Biersatz zu hoch, so ist er ohnehin allgemein drückend, ist er zu gering, so wird zu wenig und schlechtes Bier gebraut. Ueberhaupt ist es unmöglich, daß der verordnete Biersatz bey einer so großen Ver-

schie-

schiedenheit der örtlichen Umstände gerecht und billig sey. Das Publikum muß also trotz aller menschlichen Weisheit zu kurz kommen.

Einige Zünfte und Handwerker verstehen sich zusammen, und verbinden sich, daß sie ihre Waaren und Producte nicht unter dem Preis, den sie bestimmt haben, verkaufen dürfen. Wer sich an diese Verbindung nicht hält, sondern unter dem bestimmten Preise verkaufet, wird als ein Pfuscher gestrafet. Dergleichen Verbindungen, die man fast bey allen Zünften und Handwerken schließt, sind für das Publikum äußerst schädlich und gefährlich, und hätten längst verdient, daß sie mit Strenge gestraft würden, denn das allgemeine Beste erfodert, daß jedermann seine Waare so wohlfeil verkaufen dürfe, als er will

und kann. Die Zünfte und Handwerker üben ohnehin schon einen Zwang gegen das Publikum aus, weil man sich bey demjenigen, der nicht eingezünftet ist, wenn er auch besser und wohlfeiler arbeitete, keine Arbeit bestellen darf, soll man ihnen auch gestatten, daß sie einen gewissen Preis ihrer Waaren oder Producte festsetzen dürfen? Was würden denn die Bürger dazu sagen, wenn die Bauern für ihr Getreid einen gewissen Preis, unter welchen keiner verkaufen dürfte, bestimmten?

Was sollte man erst von den Bräuern denken, die sich nicht blos aus einem Esprit de Corps, wie andere Handwerker, wider das Publikum verschwören, sondern mit einem billigen Maximum nicht zufrieden, dasselbe sogar durch ein erschlichenes landesherrliches Gebot bey schwerster Strafe

zum Minimum (eine unerhörte Sache) constituirten? Dieses Geboth, vermög dessen das Bier nicht unter dem Satz verkauft werden darf, befördert offenbar nicht den Nutzen des Publikums, sondern nur der Bräuer; es ist also kein Zweifel, daß sie dasselbe, gemäß dem allgemeinen Geist der Handwerker und Zünfte, erschlichen haben.

Die Eigennützigkeit und der Zwang trachten ihre Abscheulichkeit zu verbergen, und sich unter allerley Vorwand zu beschönigen. Ein Brauer heißt es, der das Bier wohlfeiler und unter dem Satz giebt, könnte den übrigen das Gewerb abspannen. Allein dieß muß jeder Gewerbsmann, der seine Waare nicht so wohlfeil als ein anderer giebt, besorgen und dulden. Der Krämer, der Kaufmann, der sein Tuch, Zucker, Koffee um geringen Preis giebt,

könn-

könnte dadurch das Gewerb der übrigen an sich ziehen; sind diese darum berechtigt, ihn zu strafen oder strafen zu lassen. Wer verbietet dem Weinwirth, daß er seinen Wein nicht wohlfeiler gebe, als sein Nachbar? Darf der Metzger sein gutes Fleisch, der Bäcker sein gewichtiges Brod nicht unter dem Satz geben? Wenn die Gefahr, das Gewerb zu verlieren, ein hinreichender Grund ist, durch die landesherrliche Gewalt ein Minimum zu constituiren, so wären dazu alle Zünfte und Handwerker, und selbst die Bauern in Rücksicht des Getreides und ihres Viehes, dazu berechtiget.

Noch eine Einwendung: der Bierbräuer, der sein Bier wohlfeiler giebt, könnte ein schlechtes Bier machen. Er könnte! dieß muß zuvor bewiesen werden. Man straft kein Verbrechen, wenn es nicht

zu-

zuvor eingestanden und bewiesen wird. Diese Einwendung könnte man nicht blos in Ansehung der Bräuer, sondern aller Gewerbsleute machen. Der Weinwirth, der wohlfeiler verkaufet, könnte einen schlechten Wein, der Krämer eine schlechte Waare, der Metzger ein schlechtes Fleisch, der Schuster schlechte Schuhe haben. Wer schlechte Waare hat, wird es, ohngeachtet er wohlfeil verkaufet, doch wohl niemals weit bringen, so ist es bey dem Brauer und allen Gewerbsleuten. Es ließ sich diese Einwendung mit größerm Recht dem Adel und der Geistlichkeit machen, welche ihre Wirthe und Bauern zu der Abnahme des Bieres zwingen.

In jedem Betrachte ist es höchst unbillig, daß der Brauer sein Bier nicht unter dem Satz verkaufen dürfe. Zu einer

höhern

höhern Gewalt kann sich kein Monopolium schwingen, und seine Wirkungen sind um so schädlicher, als das Bier ein nothwendiges Bedürfniß des Publikums ist. Der Landesherr hat zwar in Bayern den Alleinhandel des Salzes, und bestimmt zugleich den Preis desselben. Was man auch dagegen einwenden mag: es hat doch dabey der Landmann die Hofnung, daß der große Gewinn bey dem Salze zum Nutzen des Staates verwendet, und er in anderweg in seinen Abgaben erleichtert werde!

Gesetzt auch, daß die Eigennützigkeit des Braustandes den Vorzug vor dem Nutzen des Publikums verdiente, kann dieselbe durch das landesherrliche Geboth erzielt werden? Es ist dieß nicht das erste Beyspiel, daß die Inconsequenz den übeln Folgen des Zwangrechts einigermassen vorgebaut

baut und abgeholfen hat. Wenn der Brauer dem Wirth das Bier unter dem Satz giebt, so haben sie Mittel genug, ihr Einverständniß zu verheimlichen.

Es ist bürgerlichen Bierbrauern, zu Gunsten der übrigen zween bräuenden Stände verboten, den Wirthen Tröbern und dergleichen zu geben, giebt man sie ihnen nicht bey jedem Bräuhause? Wenn man ihnen die Tröbern nicht schenken darf, so darf man sie ihnen verkaufen: wodurch läßt sich entdecken, ob der Brauer dem Wirth die Tröbern geschenkt oder verkauft habe? Die Uebertrettung des Gebots nützt nur dem Brauer und dem Wirthe, jenem weil er einen größern Abgang am Biere hat, diesem weil er bey der Maaß Bier mehr gewinnt, als ihm die Polizey gestattet. Wenn der Bierbrauer und der Wirth den Preis des

Biers nicht verheimlichen müßten, so bekäme der gemeine Mann die Maaß Bier um einen Pfenning wohlfeiler; daß Geboth bewirket also nur soviel, daß der ganze Gewinn dem Wirthe allein bleibe. Die Obrigkeit kann und darf es nicht wissen, wie theuer der Wirth das Bier gebe, folglich kann sie ihm keinen andern Preis als den gewöhnlichen bestimmen, und so gewinnt der Wirth bey jeder Maaß anstatt zwey insgemein drey Pfenninge. Diese Ungewißheit ist neben andern vielleicht eine Ursache, daß sich die Polizey, wie leider die Erfahrung lehrt, um den Preis des Bieres bey den Wirthen insgemein so wenig, oder gar nicht bekümmert.

Da es nun mit dem Biersatze eine sehr unthunliche Sache ist, die keineswegs zu den beabsichteten Zweck führte, und die

Bier-

Bierbrauer noch allerhand Mittel in Händen hatten, die Wirthe an sich zu locken, und ihnen allerhand heimliche Vortheile zukommen ließen, so bequemte sich der Adel und die geistlichen Bräuhäuser ebenfalls dazu, und ließen den Wirthen gleiche und manchmal noch mehr Vortheile, und es gab damals, ehe man die Nothwirthe kannte, kein Bräuhaus im ganzen Lande, wobey man den Freywirthen nicht gewissen Nutzen zukommen ließ.

Diese Vortheile hiengen ihnen immer über den Augen, und da sie den bürgerlichen Bierbräuern auf dieser Seite nichts anhaben konnten, so trachteten die Klöster und der Adel auf andere Vorzüge, die sie zu erhalten, zu benutzen und zu erweitern suchten. Unter diese Vorzüge gehört, daß man in den Hofmärchen und Klöstern keine

poli-

polizeymäßige Beschau, oder Besichtigung des Biers vornimmt, sondern alles dem zarten Gewissen des Edelmanns, seines Bräumeisters, und der geistlichen Gewissenhaftigkeit des Prälaten uneingeschränkt überläßt, die schon selbst wissen, daß es Sünde sey, wenn der arbeitsame Mann um sein theures Geld keinen guten und nahrhaften Trank erhält. Dagegen haben die Brauer die Bierbeschauer am Halse, die sich zwar um das Publikum, von dem sie nicht bezahlt werden, wenig bekümmern, aber immerwährend an der Bräuschaft saugen, und an manchen Orten ein fettes Amt zu genießen haben. Davon mehr, wenn wir auf die Nothwirthe kommen. Dieser Brief ist einmal zu lange geworden, aber ihre Neugierde über diesen Gegenstand mag ihn verkürzt haben. Leben Sie wohl!

Vierter Brief.

Ehe ich Ihnen etwas von den Nothwirthen sage, will ich Sie vorher mit der Auflage auf das Bier in Bayern, wovon oben eine Meldung geschah, bekannt machen, von der Sie wenig oder nichts wußten, und die sowohl für die bürgerliche Bierbräuer sehr drückend, aber noch weit mehr für das Publikum, welches diese Auflage, die unter verschiedenen Namen erschien, ganz allein bezahlen muß. So lange jeder=

dermann das natürliche Recht hatte, sich sein nöthiges Bier selbst zu bräuen, war an eine Abgabe von Bier nicht gedacht, sondern erst im Jahre 1543 foderte man eine Abgabe oder Aufschlag, der damals nur zween Kreuzer vom Eymer betrug. Im Jahre 1565 wurde dieser Aufschlag verdoppelt, und in der Folge von Zeit zu Zeit vermehrt. Im Jahre 1634 fieng der sogenannte neue Aufschlag an, welcher in einem Pfenning von jeder Maß bestand, und im Jahr 1676 der vierte Pfenning von jeder Maß eincassirt. Der vierte Pfenning ward zwar 1753 aufgehoben, man hat ihn aber vor wenigen Jahren wieder eingeführt. Die bürgerlichen Bräuer müßen von einem Eymer 1 fl. 2 kr. als Tranksteuer zahlen, das heißt, der Bräuer soll von jedem, der eine Maß Bier trinkt, einen Kreuzer als Aufschlag einbringen, oder derjeni-

ge, der um zwey Kreuzer Bier trinkt, muß einen Kreuzer zum Aufschlag geben. Es ist offenbar, daß der Aufschlag in Bayern, wo zugleich die kleinste Mässerey ist, höher als in jedem andern Lande sey, und daß das Bier schon des übermäßigen Aufschlags wegen theurer werden müße. Wenn man von einem Eymer Bier, der den Bräuern ohne Aufschlag beyläufig nur zwey Gulden kostet, der ein Landesproduct und ein nothwendiges Nahrungsmittel ist, einen Gulden Steuern zahlen muß, was soll denn der zahlen, der einen Eymer Wein zu sechzig Gulden aus fremdem Lande kommen läßt? Soll der Weintrinker nur den zwanzigsten Theil des Werthes, und der Biertrinker von seinem ländlichen Nahrungsmittel den dritten bezahlen? Verdient ein ausländisches Gut das nur der Reiche genießt, und zur Wollust dienet, eine so außerordentliche Begünstigung?

Der

Der Aufschlag ist in Bayern so hoch, daß es nicht möglich ist, ihn genau und richtig zu erheben. Der Brauer müßte dabey offenbar verderben, oder der Biersatz müßte noch weit höher, und für den gemeinen Mann drückender seyn, als er dermal ist. Jeder Bräuer siedet weit mehr Bier, und gewiß doppelt so viel, als in der Composition entworfen oder immatriculirt ist. Man weiß es, und sieht durch die Finger. Diesem, der einen Gönner hat, wird die Composition gemindert, jenem gehöhert. Einer verbrauet um ein Drittheil mehr Malz als ein anderer, und giebt doch einen geringern Aufschlag als dieser. Einerseits begehrt man einen größern Aufschlag als man zu geben im Stande ist, anderseits hält man sich für berechtigt, auf allerley Schleichwegen alle mögliche Mittel anzuwenden, um auch das nicht

zu bezahlen, was man nach Recht und Billigkeit bezahlen sollte und könnte. Welch eine Unordnung! Was kann daraus anders entstehen, als Partheylichkeit, Neid, Untreue, Ungleichheit in Abgaben, zu viel Gewinn in einem Orte, und Verlurst in einem andern.

Man schreyet und lårmet überall, daß die Bräuer nicht von jedem Eymer Bier 1 fl. 2 kr. zahlen, und den Staat betrügen. Zuvor soll man aber wissen, ob der Bräuer so viel bezahlen könnte, ohne sich selbst in das Verderben zu stürzen; und ob er vernünftig handelte, wenn er von jeder Maß Bier einen Kreuzer einkassirte und zahlte, während seine Nachbarn nur einen oder zwey Pfennige zahlen.

Schon in ältern Zeiten, da man das Bier nach dem sogenannten Reglement gesotten

sotten hat, gieng es sehr partheyisch und unordentlich zu. Wer falsche Eyde schwur, oder schwören ließ, ward reich und glücklich, und die Mönche sorgten für die wohlthätige Seele. Je redlicher ein Bräuer war, desto mehr Aufschlag mußte er bezahlen. Diese Ungleichheit des Aufschlags drückt noch heut seine Kinder und Nachfolger. Dieselbe ward durch die nachherige Composition noch mehr vergrößert, denn viele Bräuer hatten Gelegenheit und das Glück, ihr Sudwesen zu verstärken, und sie konnten dieß um so mehr thun, als sie von der Vergrößerung desselben eben darum, weil sie komponirt hatten, keinen höhern Aufschlag entrichten mußten. So lang nur ein oder zwey Pfennige zum Aufschlag gefodert wurden, war die Ungleichheit nicht so auffallend und drückend, aber nachdem man bis auf vier Pfennige gestiegen ist, so

stieg

stieg verhältnißmäßig auch die Ungleichheit. Ein Bräuer, der bey dem Aufschlag des ersten Pfennings um 200 fl. höher als sein Nachbar belegt wurde, muß nun um 800 fl. mehr als derselbe zahlen. Es ist sich leicht einzubilden, daß ein Bräuer, der in der Komposition einen Vortheil von einigen hundert Gulden hat, das Bier stärker und besser als sein Nachbar machen, und den Wirthen größere Emolumente geben, folglich fast das ganze Gewerb an sich ziehen könne.

Es hat noch dermal mancher großer Herr das Glück, eine neue Bräugerechtigkeit zu erhalten. Müßte er 54 kr., oder wie ein bürgerlicher Bräuer 1 fl. 2 kr. vom Eymer Bier zum Aufschlag geben, so würde ihm die Lust, ein Bräuhaus zu bauen, gar bald vergehen. Allein sie wissen es

schon so zu machen, daß sie eine geringe Komposition schließen, und an derselben, der vorgeschützten Baukosten halber, auch einigen Erlaß oder gar Freyjahre erhalten.

Diese neue Komposition ist insgemein verhältnißmäßig geringer, als jener der benachbarten alten Bräuhäuser, welche durch das neue Braurecht außerordentlich leiden. Sie verlieren sogleich einige Wirthe, denn der neue Brauherr hat schon zum voraus auf die umliegende Wirthe, die er zu Noth- oder Zwangwirthen macht, spekulirt. Freylich dürfen die benachbarten Bräuer von den Wirthen, die sie entlassen müßen, keinen Aufschlag mehr geben, weil denselben der neue Brauherr übernehmen muß; aber ihr Sudwesen wird dadurch geschwächt und das Bier geht nun langsam weg, welches schon für sich allein ein großes Gebrechen

bey

bey einem Bräuhaus ist. Nebst dem wird das alte Bräuhaus durch den Verlurst der Wirthe mit seinen Kellern und der ganzen Einrichtung mit einmal zu groß und steht nicht mehr in gehöriger Proportion mit dem Sudwesen. Weit beträchtlicher ist der Entgang an dem gemeinen Verkaufbier; denn einige Pfarrer und Landleute nehmen nun ihr Bier bey dem neuen Brauherrn. Es ist solchenfalls nicht nur billig, daß dieser Brauherr auch einen Aufschlag von dem gemeinen Verkaufbier gebe, sondern es soll derselbe den benachbarten Bräuern gemindert werden. Man will hier keine Schutzrede für die alten Bräuhäuser halten, und auch nicht behaupten, daß die Verleihung eines neuen Braurechts in sich selbst schädlich sey. Aber die Erfahrung lehret, daß der Staat dabey nichts gewinne, daß der Druck und der Zwang noch größer werde,

folglich das Publikum dabey zu leiden habe. Man zeige nur ein einziges neues Bräuhaus, wo nicht augenblicklich einige Freywirthe zu Zwangwirthen gemacht worden sind, oder die Unterthanen nicht mit neuen Frohnen gedrückt werden. Es läßt sich nicht widersprechen, daß der Adel oder der geistliche Braustand einen größern Zwang wider das Publikum ausübe, als ein bürgerlicher, und daß jene dem Staate einen geringern Aufschlag als diese zahlen, denn sobald ein Wirth von einem bürgerlichen oder gemeinen Bräuhaus weg, zu einem Brauherrn kommt, so wird der Aufschlag sogleich gemindert.

Wenn irgendwo zum Nutzen und zur Bequemlichkeit des Publikums ein neues Bräuhaus erforderlich ist, wie in München in der Au, Haidhausen, auf dem Lechl

und s. w., warum erhalten denn nur die Herren die neue Braugerechtigkeit. Für die Wirthe und Bauern wäre gewiß ein gemeiner Bräuer weit erwünschlicher. Der Staat verlöre dadurch nichts an dem Aufschlage von den Wirthen, und erhielte zugleich eine neue angesessene Familie. Vor Alters war man vorzüglich auf die bürgerlichen und gemeinen Bräuer auf dem Lande bedacht, dermalen scheint man sie ganz vergessen zu haben, oder sie durch Brauherren verdrängen zu wollen. Wenn die Herren allein neue Braugerechtigkeiten erhalten können, so sollte man zuletzt glauben, daß das Brauwesen nach neuen Maximen keine bürgerliche Nahrung sey.

Man mag den Bieraufschlag, oder die Tranksteuer betrachten wie man will, er ist die drückendste Abgabe aller übrigen. Er

ist eine immerwährende Quelle von Parthey-lichkeit, Ungerechtigkeit, Ungleichheit, Unordnung und Verwirrung, und die allgemeine Glückseligkeit, die der Endzweck aller Regierungen ist, kann damit nicht bestehen. Das Reglement hat nicht getaugt, und die Komposition tauget auch nicht, es wäre daher zu wünschen, daß diese Bürde, die ohnehin nur den arbeitenden Stand drücket, aufgehoben, und dagegen, wenn es seyn muß, ein Surrogat hergestellt werde.

Die Engländer besteuern die Haltung der Bedienten, der unnöthigen Pferde und Hunde und andere Gegenstände der Pracht und der Wollust, soll dieses nicht auch in Bayern möglich seyn? Nebenbey könnte man doch jede Bräugerechtigkeit nicht nach der Quantität des gebrauten Biers oder durch die Komposition, sondern wie ande-

re Gerechtigkeiten besteuern, und drey oder vier Klassen machen.

Diese Trankſteuer war eine Gelegenheit zu Betrügereyen, die nie ganz entdeckt und denen auch nicht abgeholfen werden konnte. Den bräuenden Ständen wurden freylich von Zeit zu Zeit ſcharfe Predigten gehalten, und beſonders in der Brauinſtruction von 1723, und im Mandat vom 5. May 1753 ausdrücklich erklärt, daß von 5 Schafl Malz, man mag nach dem Reglement oder nach der Kompoſition ſieden, mehr nicht als 22 oder 24 Eymer gebraut und der gefoderte Aufſchlag in keinem Falle unterſchlagen werden dürfe. „Sie werden bloß als Depositarii oder Einnehmer deſſen, was der gemeine Mann ad Aerarium publicum zahlt, erkläret. Jeder bräuende Stand wird von ſelbſt erwägen, daß

der

der braune Bieraufschlag bey dem Verschleißbiere durchgehends ein fremdes, und solches aus des Publici und größtentheils gemeinen Bürgers, Bauers und armen Taglöhners Säckl beyfließendes ad Aerarium publicum gehöriges Gut sey, welches selber niemal ad usus proprios verwenden, noch zu Präjudiz der hierauf angewiesenen milden Stiftungen, Wittwen, Waisen und anderer Creditoren vorenthalten könne.“ An diese Verordnung, wie es jedermann selbst bekannt ist, hielt sich kein einziges Bräuhaus, und es geht mit diesem Verbote, wie mit allen übrigen. Im Eingang der Brauinstruction von 1723 wird ausdrücklich behauptet, es habe sich bey den vorgenommenen Untersuchungen bezeigt, daß keiner, wer der auch immer sowohl geist- als weltlichen Standes gewesen, den Aufschlag redlich verreicht habe. Der bräuen-

de Stand wird in Noten zum Civil-Codex und in der Vorrede zur Bräuinstruct. vom Jahr 1723 zwar freylich nur für einen bloßen Depositarium und Einnehmer dieses öffentlichen Gefälls angesehen. In der That selbst aber ist er etwas mehr, denn er hat sowohl in Erzeug- als Verschleißung des Biers große Mühe, Sorge und Gefahr auf sich. Die Brauinstruction und Mandaten enthalten klar, daß man bey Bestimmung des Biersatzes auf alle diese Umstände eine billige Rücksicht nehmen, und in den Noten des Codex zweyten Theils heißt es selbst: in billiger Consideration dessen setzt man laut der Instruction in Berechnung des Aufschlags die Sud nur zu 20 Eymer an. Es ist also nicht wohl begreiflich, warum aus dem Grunde, der hier in Noten zum Codex angeführt wird, der bräuende Stand nicht bloß der Einnehmer

die-

dieses öffentlichen Gefälls seyn soll, und man dadurch sein Gewissen entledigen könne. Indessen muß doch eine wichtige Ursache dahinter stecken, warum die bräuenden Stände die landesherrlichen Gebote beyseitsetzen, und sich ganz allein an die in obigen Noten vorkommende Auslegung halten. Unsere Sitten = und Gewissenrichter, die sich aus andern, vielleicht auf ihre Immunität sich gründenden Bewegursachen, an keine Aufschlagsgesetze halten, berechtigen durch ihr vorleuchtendes Beyspiel die weltlichen Bräustände zu einem Dictamine practico, wozu sie sich um so mehr ohne Bedenken entschließen können, als sie widrigenfalls, da sie gewissenhafter als jene seyn wollten, bey ihren Bräuhäusern offenbar zu Grunde gehen und allen Gewinn des Alleinhandels dem Mönchsstande allein überlassen müßten. — Nun haben Sie einige

Nachrichten vom Brauwesen und so andern dahin gehörigen, im weitern Verfolge sollen Sie Nachricht von Nothwirthen haben. Leben sie wohl.

Fünf=

Fünfter Brief.

Ich habe Ihnen bisher manches vom Brauwesen in Bayern erzählt, Sie haben schon manche Einschränkungen gesehen, und sind mit manchem Zwangsmittel bekannt worden, das sie gar nicht vermutheten, aber die Geschichte der Nothwirthe wird sie in Erstaunung setzen, und Sie werden sich über diese Usurpation der natürlichen Freyheitsrechte, und über die Eroberungsmittel, einen freyen Menschen durch einen einzigen Fe-

Federstrich zum Sclaven zu machen, ärgern. In den ältern Zeiten durfte jedermann, und auch der Bauer seinen eigenen Haus-trunk, wenn er ihn nicht von seinem Nach-bar kaufen wollte, sich selbst brauen, diese natürliche Freyheit, die so gute Folgen fürs ganze Publikum hatte, erhielt sich lange, an Einschränkungen war nicht gedacht, ein ausschließendes Monopol dreyer Stände schien ein Unding, und die gewaltsame Usurpation der Freyheitsrechte würde man sich kaum als möglich vorgestellt haben. Da aber die Bräuhäuser immer allgemeiner und häufig in Städten und auf dem Lan-de errichtet, der Vortheil und Nutzen be-sonders der erstern mehr belauscht und ein-gesehen wurde, so waren hierüber die geist-lichen und adelichen Stände eifersüchtig, wollten ihre Bräuhäuser, gleich den bürger-lichen in Städten, in eine bessere Aufnahme

brin-

bringen, und mehr Vortheil daraus schöpfen, dieses konnte aber nur durch einen starken und schnellen Verschleiß des Bieres geschehen. Die bürgerlichen Bierbrauer in Städten und Märkten hatten alle umliegende Wirthe durch viele bewilligte Emolumente an sich gezogen, die bey ihnen das Bier und Branntwein abnahmen, denn zu selbiger Zeit war die Zunft der Branntweiner in Städten noch wenig bekannt. Die adelichen und geistlichen Stände nun darauf bedacht, Wirthe zu erhalten, es mag kosten was es immer wolle. Die natürliche Freyheit sich selbst sein Bier zu brauen, die alten Polizeygesetze, vermöge welchen diese Freyheit mächtig gehandhabt wurde, stunden ihnen im Wege, und die schlauen und wachsamen bürgerlichen Bierbrauer im Besitze der meisten Wirthe, waren nicht weniger mächtige Gegner, denen nur List,

Schlauheit oder Gewalt entgegen gesetzt werden mußte.

Aus Gnade des Landesherrn, und mit Vorwissen desselben durften einige Wirthe auf dem Lande bey diesem oder jenem adelichen oder geistlichen Stande ihr Bier zwar abnehmen, aber dieses mußte gut und der Gesundheit nicht nachtheilig seyn, diesem oder jenem wurden auch aus bloßer Gnade einige Wirthe beygelegt, aber dieses hatte keineswegs das Ansehen eines Zwangs, sondern es geschah gütlich, und der brauende Stand mußte einem solchen Wirthe seinen Willen machen, ihn mit guten und hinlänglichem Bier versehen; sobald dieses nicht geschah, oder eine Gefährde mit unterlief, so gieng ein solcher Wirth hin, wohin er wollte, er nahm gar keine weitere Rücksicht und konnte zur fernern Abnahme auch

weiters angehalten werden. Viele bürgerliche Familien sowohl in den Städten als auf dem Lande fuhren noch fort, sich ihren Haustrunk selbst zu brauen, folglich war der Abgang des Biers bey den Brauhäusern noch sehr unbedeutend, es lag also einem brauenden Stande alles daran, Wirthe zu erhalten.

Die adelichen und geistlichen Stände errichteten Verträge mit den Wirthen wegen Abnahme des Biers, machten ihnen ihren Willen, gestanden ihnen ebenfalls viele Vortheile zu, und mußten ihnen ein gutes Bier verabfolgen lassen.

Die Verträge geschahen mit Wissen und Willen beeder Theile, und nur auf ein, zwey oder mehrere Jahre, es konnte hieraus nicht leicht ein Zwangsrecht entstehen, und wenn auf

welche Art immer der Vertrag nicht erfüllt wurde, so war er sogleich wieder aufgelößt, und der Wirth hatte seine Freyheit sein Bier wider zu nehmen, wo er wollte.

Ein weiterer rechtlicher Weg, den Bierzwang einzuführen, konnte man einwenden, hätte die Observanz der Verjährung seyn können. Diese glich freylich in ältern Zeiten einem Gemeinsattel, den man jedem auflegte, oder auflegen wollte. Mangelten die vorigen Rechtsgründe, oder gebrach es an einem andern passendern Titel, so nahm man zu dieser seine Zuflucht, und dazu wurde weiter nichts erfordert, als ein Gesetz verdrehen, oder ein Verstand, der das Wohl des Publikums und ganzer Familien aus den Augen setzte, um nur sein ihm untergebenes Brauwesen, auf welche Art immer, in Aufnahme zu bringen.

Wenn

Wenn diese Art Bierzwangs durch eine gewisse Anzahl von Jahren ihr Glück und sich geltend und rechtlich machen könnte, so könnte ein Wirth oder ein Bräu aus den nämlichen Ursachen von einem seiner Gäste, der 10 oder 15 Jahre bey ihm täglich einkehrt, fordern, daß er sein ganzes Leben durch einkehren müßte, und keine Maaß Bier anderswo trinken dürfe. Dieses könnte auch ein Kaufmann mit einem Schneider thun, der mehrere Jahre hindurch die Waare von ihm gekauft hatte. Doch so weit hat sich der Menschenverstand allgemein noch nicht leiten lassen. Die geistlichen und adelichen Stände hatten weit verfänglichere Wege. Sie ertheilten den Wirthen die Gerechtigkeiten auf ihre Wirthschaften, oder erließen ihnen einen Theil der Scharwerk mit dem Geding, daß sie das Bier bey dem Hofmärkischen Bräuhause

abnehmen müssen. Die Gerechtigkeiten hatten vielen Reitz, wurden ihnen im Vergrösserungsglase dargestellt, und waren milde Strahlen von der Gnade der Hofmarksherrn gegen sie. Die Scharwerk ist ein äusserst drückendes Uebel für den Landmann, besonders wenn selbe unbestimmt und ungemessen ist, mithin der Landmann zur Arbeit erscheinen muß, so oft und zu welcher Zeit es der Hofmarksherr oder Prälat verlangt. Um von dieser los zu werden, oder nur die Hälfte derselben verrichten zu dürfen, ließ sich ein Wirth vieles gefallen, und was wollte er wohl vortheilhafteres für sein Gut erhalten, als dieses. Er hatte anfangs noch einige Emolumente mit den übrigen Wirthen gemein, er erhielt ein gutes Bier, er erwies seinem Hofmarksherrn einen Gefallen, lebte mit ihm in gutem Verständniß, und gewann nebenbey noch

ei=

einen Nachlaß an Scharwerksdiensten. Diese Wege waren die verfänglichsten und fanden am leichtesten Eingang, weil dabey der Freyheit nicht gleich hart zu Leibe gegangen, und mit anscheinendem Vortheil verbunden war. Die Wirthe ergriffen diese willig, ohne die Uebel zu ahnden, die darauf gefolgt waren. Einige Hofmarksherrn und Prälaten behaupteten sogar, es wäre ohne das eine Schuldigkeit des Hofmarkswirths, daß er bey seiner Herrschaft das Bier kaufe. Allein die Regierung war damals aufmerksamer und wachbarer, und ließ diesen Zwang der in Bayern vor dem Jahre 1726 nie bekannt war, und der natürlichen Freyheit und Polizey entgegen ist, keineswegs gelten und herrschend werden, und es wurden dagegen landesherrliche Mandaten ausgefertiget.

Selbst in der Brauinstruction von 1723 wird aller hofmärkische Zwang verbothen, und es heißt: „Es kömmt vor, daß die Bräuer, und sonders die Klöster und adelichen Stände einige Wirthe zu Nehm = und Verschleißung ihres Biers anhalten, und sie Nothwirthe taufen wollen, dergleichen wir in unsern Landen wider die natürliche Freyheit nicht, obschon wissen — — Derentwegen, weil wir annebens auch mit sonderem Befremden vernehmen, daß einige bräuende Stände ihren Wirthen das Bier bey denselben nothwendig, oder auch das Jahr hindurch eine gewisse Quantität zu nehmen auferladen, und in ihre ertheilende Gerechtigkeitsbriefe einverleiben lassen, dergleichen Pacta aber der natürlichen Freyheit und unserer Polizey entgegenstehen, auch keinem gebühret, die Freyheit einzuschränken: als werden alle dergleichen Pacta, Bedingnisse

durch

durch welche die gemeinsame Rechte sich nicht abändern lassen, Kraft dieß für null und nichtig und auch allbar sowohl de præterito als in futurum erkennt, und hiedurch jeder Geywirth und anderer in seiner natürlichen Freyheit gelassen, und auf Manutenirung dieser unserer Collegien gemessen verwiesen."

Aus dieser vortreflichen Verordnung erscheint klar, daß man die natürliche Freyheit auf keine Art kränken und einschränken lassen wollte. Aber dieses Landesherrliche Gesetz wollte gar nicht behagen, weil es den geistlichen und adelichen Ständen nicht günstig war. Man drehte dieser Stelle eine juridische wächserne Nase, und es wird in den Noten zum Codex behauptet, daß, wenn man das Bierzwangsrecht wegen der natürlichen Freyheit nicht gelten lassen wollte,

te, so hätte auch kein anders Zwangsrecht oder Servitut statt. Es gilt hier nicht allein den Privatnutzen eines einzelnen Wirthes, sondern es gilt das ganze Publikum, wofür dieses Gesetz so nachdrücklich spricht und verdiente ewig in seiner vollen Kraft erhalten zu werden.

Die Brauinstruction hat die Gerechtigkeitsbriefe und Pacta der Hofmarksherrn, wie man in Codex herleiten möchte, nicht bloß der natürlichen Freyheit wegen vernichtet, sondern sie wurden darum aufgehoben, weil diese der Polizey entgegen stehen, welches nur soviel heißt, daß man die benachbarte Brauschaft nicht drücken, und das Publikum mit schlechtem Bier nicht kränken soll. Jeder Hofmarkswirth wird ohnehin das Bier, wenn es nur einigermassen mittelmäßig ist, lieber bey seinem Hofmarks-

herrn,

herrn, der ihm täglich nutzen oder schaden kann, als bey einem bürgerlichen Brauer nehmen. Der Hofmarksherr hat nur denn ein Pactum nöthg, wenn er dem Publikum ein sehr schlechtes Bier aufdringen will.

Aus dem Mandat vom 24. Christmonats 1726 wollte man erzwingen, als wären dadurch alle grund- und gerichtsbaren Hofmarkswirthe zu Nothwirthen gemacht worden, und doch wird in den Noten zum Codex eingestanden, daß bis 1726 kein Nothwirth in Bayern war. „Vor Anno 1726 gab es dergleichen Wirthe hier zu Lande nicht, sondern da hatte jeder seine vollkommene Freyheit in diesem Stuck, und konnte weder der Hofmarks- noch Grundherr seinen Unterthan zu Ablangung des Biers bey seinem Bräuhaus nöthigen.“

In

In der landesherrlichen Verordnung 1723 war die Einführung der Nothwirthe wegen der natürlichen Freyheit verbothen, aber im Jahre 1726 wurden wider die natürliche Freyheit, wider die Polizey und allgemeine und unfürdenkliche Landesverfassung, alle grundbare und hofmärkische Freywirthe zu Nothwirthen, ohne andere Rechtsgründe anzugeben, zum größten Schaden des ganzen Publikums gemacht. Nach aufgehobenem Rechte sich seinen Haustrunk zu brauen, hatte doch das Publikum noch darin Erleichterung, daß es sein Bier nehmen konnte, wo es wollte, um aber die Barbarey und den Despotismus aufs höchste zu treiben, wurde sogar dieser Rest von Freyheit noch mit einem einzigen Federzug vernichtet, und dem Menschen befohlen das Bier zu saufen, welches man ihm vorschreibt und befiehlt.

fiehlt. Damit aber die Leser hievon selbst urtheilen können, will ich die Stelle dieses sehr wichtigen Mandats wörtlich anführen: „Dabey den 36. Artikel eingangsgemeldter Hauptverordnung de anno 1723, weil solcher von einigen ungleich eingenommen worden, dahin erläutern, daß diejenigen Wirthe, welche einigen unsern Ständen zu Nehmung des Biers zugelegt worden, oder selbigen mit der Gerechtigkeit, Grund und Boden oder auch der Jurisdiction zugethan sind, so lang von solchen fernerhin nehmen sollen, so lang sie nämlich von dem Braustande mit einem satz = beschaumäßig = und pfenningvergeltlichen Trunk versehen werden können. Die im gedachten Artikel enthaltene Pacta aber, welche der natürlichen Freyheit mit Nehmung unbeschaumässigen verdorbenen Trunks oder ausgesetzter gewisser Quantität entge-

gen laufen, bleiben fernerhin aufgehoben und wiederholter verboten.“ Man hat also die Pacta, wodurch sich manchmal ein bürgerlicher Brauer eines und des andern Wirths versicherte, und sich einigermassen im Gleichgewicht zu erhalten trachtete, von darum aufgehoben, weil diese Pacta der natürlichen Freyheit entgegen sind, und zugleich hat man eben diesen Zwang der natürlichen Freyheit zuwider, in Ansehung der grund- und gerichtbaren Wirthe, in dem Gesetze selbst fundirt.

Im ersten Falle ließ sich der Zwang doch wenigst auf den Schein rechtfertigen, und man konnte vorschützen, daß das Pactum mit ausdrücklichen Willen des Wirths errichtet worden sey, und der sich also selbst die Schuld geben müsse. Im zweyten Falle, da man viele hundert Wirthe

ohne

ohne ihr Wissen und Willen mit einemmal zu Nothwirthen machte, wurde die natürliche Freyheit ausserordentlich mehr beleidigt, und die seit ewigen Zeiten beobachtete Landesverfassung umgestürzt.

Das Mandat vom 20sten Weinmonats 1727 scheint von dem, welches den 24. Christmonat 1726 ausgefertigt worden seyn soll, gar nichts zu wissen, und bestätiget vielmehr den 34. und 36. Artikel der Hauptverordnung von 1723, worinn aller hofmärkische Zwang in Betreff des Biers verboten und aufgehoben und nicht geduldet ist.

Hier heißt es, daß die bisher ergangenen Verordnungen „eines Theils die Verschaffung eines gerecht, haltbaren und pfenningvergeltlichen Trunks, anderntheils aber

der bräuenden gesammten Stände, Wirthen und Unterthanen in diesem Werke unterlaufende natürliche Freyheit zum Zwecke haben.“ Es wird hierinn auch geahndet, daß der 34. und 36. Punkt der Hauptverordnung von 1723, in welchen alle Gattung von Bierzwang, auch jener, der unter dem Titel der Gericht = oder Grundbarkeit eingeführt werden wollte, „ in dem sträflich überfahren worden, daß die Wirthe theils von ihren Jurisdictionsherrschaften in etwas an der Scharwerk befreyet, nicht weniger bey den Leibrecht = und Freystiftshandlungen die Biernehmung als eine Obligation eingedungen worden, worüber ferners theils bräuende Stände den Trunk beflißner so ringhaltig gemacht.“ Wenn die Wirthe laut Mandats von 1726 schon vermög der Grund = oder Gerichtsbarkeit zu Nothwirthen geworden sind, was hatten

denn

denn im folgenden Jahre 1727 die Grund- oder Gerichtsherrn nöthig, den Bierzwang in den Gerichtsbriefen zu bedingen, oder in Ansehn der Abnahme des Biers an der Scharwerk etwas nachzulassen? oder wie konnte dieses Verfahren noch geahndet werden. „Gebieten und befehlen gnädigst, daß keiner weder aus dem geistlich = adelich = noch bürgerlichen und andern brauenden Ständen sich unterfange, derley ungeziemende Vortheile zu Abspannung der Wirthe und Benehmung der Freyheit zu gebrauchen.“ Es läßt sich mit Grunde behaupten, daß der Bierzwang, wenn er wirklich durch das Mandat von 1726 eingeführt worden wäre, durch dieses neuere Mandat von 1727 wieder aufhöre, und dadurch die uralte Landesverfassung, Polizey und natürliche Freyheit wieder hergestellt worden seyen.

Auf den pfenningvergeltlichen Trunk dürfen diejenigen nicht groß thun, die den Bierzwang ausüben. Wenn sie einen guten Trunk brauen wollten, wozu braucht man dann Zwang, und aus Frey = Nothwirthe zu machen? Gutes Bier findet allemal Abgang, und kein Brauhaus kann genug brauen. Aber insgemein werden die Nothwirthe, und mit ihnen das Publikum elendig behandelt, besonders in Klöstern, wo der Prälat mit seinen Conventualen und Dienern das gute Bier trinkt, und die Nachwäsche hievon um theures Geld den arbeitsamen Manne aufdringt. Selbst die landesherrlichen Mandaten von 1723 und und 1727 geben Zeugschaft, beyde haben die Nothwirthe darum verbothen, weil ihnen schlechtes Bier aufgedrungen wird.

Auch in den spätern Zeiten wurde den adelichen und geistlichen Ständen bedrohet, daß man wegen dem schlechten Bier zum Nutzen des Publikums den Bierzwang der Nothwirthe wieder aufheben wolle: „Also auch ermahnen wir die geistlichen und adelichen Braustände hiemit sonderbar, daß sie einen guten und pfennigvergeltlichen Trunk erbrauen, und dem gemeinen Mann sein auslegendes Geld billig vergnügen lassen, sohin hiemit ihr Sudwerk selbst befördern, und nicht Ursach geben sollen, daß man bey befahrend schlecht und geringen Bier ein Einsehen vornehmen, vorzüglich aber wegen deren habenden Nothwirthen, welche nur in jenem Falle, da sie einen guten und gerechten Trunk überkommen, an ihre Brauhäuser angewiesen sind, ein anders und zu guten des Publikums erforderliches Aushülfsmittel vorkehren müssen.

sen." Man erkannte also, was für ein Mittel zu guten des Publici erforderlich wäre, aber man wollte es unglücklicher Weise nicht anwenden.

Nicht nur allein Hofmarkswirthe, die in dem Orte sind, wo das Brauhaus ist, sondern auch andere einschichtige, oder zu andern Hofmärken gehörige Wirthe, wurden gemäß Observanz zu Nothwirthen gemacht. Wenn ferners ein Wirth, wie dieses öfters geschieht, einem Stand mit der Jurisdiction, und dem andern mit der Grundherrlichkeit zugehört, so hat unter diesen zweyerley Herrschaften das Zuvorkommungsrecht Platz. Ist aber der Wirth einem Braustand nicht mit der Wirths- oder Schenkgerechtigkeit, sondern etwann nur mit andern Gütern grundbar, so kann er wenigst aus diesem Grunde für keinen Nothwirth

angesehen werden, sondern er muß vielmehr das Bier bey dem Bräuhaus derjenigen Herrschaft nehmen, welcher die Wirths= oder Schenkgerechtigkeit grundbar ist. Es brauchte also dortmals nach den Gesezen keinen andern Titel, aus einem freyen Menschen einen Sclaven, oder welches einerley ist, aus einem Freywirth einen Zwangswirth zu machen, als die allmächtige Observanz. Wenn man keine Gesetze zur Vertheidigung seiner Sache aufbringen kann, wenn es an Gründen der Billigkeit gebricht, wenn die Ansprüche oder Forderungen auch einzelne Menschen kränken und wenn es nicht nur allein vieler Familien Weh und Schaden betrifft, sondern sogar die Verfassung eines ganzen Landes umzustürzen bedroht, und über dasselbe den größten Nachtheil verbreitet: so nimmt man seine Zuflucht zur beliebten Obser-

vanz, *) und bekümmert sich um Recht und Billigkeit eben nicht mehr weiters.

Kann man einen Freywirth, den man gerne bey seinem Brauhause hätte, nicht durch

*) Es erschien jüngst ein Buch unter diesem Titel: Leben und Thaten des berüchtigten und landesverderblichen D. Herkommens, auch Observantius genannt. 1799. Diese schöne Erscheinung, dieses angenehme Buch voll von Witz und Laune, enthält folgende Stelle, die ich der Schönheit und Wichtigkeit wegen, wörtlich anführen will: „Lange kann das Leben des berühmten Herkommens nicht mehr dauern, der gothische Pallast dieses Fürsten stürzt früher oder später zusammen: entweder reißt ihn der Arm der Despotie, anfänglich vielleicht die mildthätige Hand eines Fürsten, den das Elend seiner darin eingezwängten Unterthanen rührt, dann aber der eiserne Arm

durch Zwang oder einen Machtspruch erlangen, so suchte man die Grundherrlichkeit oder Gerichtbarkeit. Gehört der Wirth einem kleinen Edelmann ohne Bräuhaus, so wird dieser gekauft, und eben dadurch das Zwangrecht über einen solchen Wirth erlangt. Eine ähnliche Beschaffenheit hat es

mit

Arm habsüchtiger, leidenschaftlicher Minister, den nun keine Gegenkraft mehr zurückhält, nieder; oder die Grundpfosten, die länger die alte Last nicht ertragen wollen und können, erschüttern und vergraben alles in Schutt und Ruinen. Zweyerley gewaltige Todesarten drohen dem Leben des Herkommens, Despotie oder Volksrevolution, keine davon ist erwünschlich, soll es aber nicht auch eine Euthanasie, ein sanfteres Hinsterben dafür geben? Ich weis nur eine Art davon, die durch eine festgesetzte, wohl organisirte Gesetzgebung, ein allgemeiner Landtag."

mit manchen Bauernhöfen, diese werden von einem Kloster oder Hofmarksherrn nur darum beygekauft, weil er entweders einen schönen Holzstand, oder viele Wiesgründe hatte. Diese behielt denn der Käufer, und der übrige Bauernhof wurde manchmal wieder verkauft, das heißt mit kurzen Worten, aus einem guten Bauer einen Fretter machen.

Wenn ein Wirth anders wohin grundbar, und anderswohin jurisdictionsbar zu gehören das Unglück hatte, so glich vormals dieser Wirth mit seiner Schenkgerechtigkeit einem Neger in Afrika, der als ein Gegenstand der ersten Occupation betrachtet, entweder von einem habsüchtigen Engländer oder geldgierigen Spanier, wer ihn immer am ersten haschte, aus Menschenliebe an ein Joch gebunden in die Bergwerke nach

Amerika geschleppt, wie ein Freywirth zu einem Nothwirth, Jure præventionis, gemacht wurde.

Ein Freywirth kann auch durch einen Tausch zum Nothwirthe werden, ohne daß er davon etwas weis, noch weniger darum zur Rede gestellt werde. Einen adelichen Gutsbesitzer, der noch keine Braugerechtigkeit bewirken konnte, ist ein Bauer, der mehr Stift und gilt giebt, als der Wirth, weit anständiger, und der Hofmarksherr und Innhaber des Bräuhauses, kann seinem Herrn Nachbar gar wohl einen geringen Vortheil beym Tausch lassen, denn das Bierzwangrecht, das der andere nicht benutzen kann, folglich auch nicht in den Anschlag kömmt, überwiegt den Vortheil des andern tausendfältig. Die Edelleute und Klöster haben einige Zeit her so eifrig gekauft

kauft und getauscht mit den Wirthen und Bauern, wie mit Ochsen auf einem Markte, und die Freywirthe so selten gemacht, daß man in den größten Pfleggerichten kaum zween mehr antrift.

Man hat gegründete Hofnung, daß, Dank der hochgerühmten landkündigen Praxis und Observanz und Herkommen, in wenigen Jahren ein Freywirth eine große Seltenheit seyn werde, so wie vor 73 Jahren ein Nothwirth ein Unding war.

Das Zwangsrecht über einen freyen Wirth wurde manchmal erzielt, daß ein solcher Wirth aus höchster Specialgnad dem Bräuhaus beygelegt wurde. In ältern Zeiten erhielt ein solcher beygelegter Wirth noch immer die Freyheit, dieses Brauhaus noch immer mit der Zeit zu verlassen, und es mußten ihm auch alle Vortheile, gleich

den übrigen, bewilligt und zugestanden werden. Aber die gegenwärtige Praxis hat eine ganz andre Verfügung, und solche Wirthe sind dem Bierzwang im ganzen Umfang unterworfen, und werden wie die übrigen Nothwirthe behandelt. Hier haben Sie nun alle die Kunstgriffe, deren man sich bediente, um alle Freywirthe zu Nothwirthen zu machen. Nun will ich Sie mit den übrigen Arten des Bierzwangs bekannt machen. Leben Sie wohl.

Seschter Brief.

Sie haben aus den vorherigen Briefen zur Genüge gesehen, wie das billigste und natürlichste Recht, seinen Haustrunk in Gemeindebrauhäusern sich selbst ungehindert brauen zu dürfen, verloren gegangen, wie die Freywirthe durch einen Machtspruch in Noth- oder Zwangswirths verwandelt wur-

wurden, und das Publikum dadurch in die drückendste Abhängigkeit versetzt wurde. Es giebt noch andere Gattungen von Bierzwang, die nicht minder die Städter als Landleute drücken; unter diesen ist vorzüglich das sogenannte Märzenbier sogar in der Hauptstadt und mehrern andern Städten Bayerns. Dieser Zwang entsteht auf folgende Art: die Bierbrauer versammeln sich in diesen Orten, ehe sie das Sommerbier einsieden, und damit sie wissen mögen, wie lange eines jeden Bier in Sommerkellern dauern und liegen bleiben müsse, so ziehen sie miteinander die Loose, hieraus ergiebt sich dann, wie sie nach einander im Verschleiße ihres Bieres folgen, und welche die erstern, mittlern und letztern werden. Dieses Loosen ist für die Brauer auf Kosten des Publikums vom größten Nutzen und Vortheil; denn hieraus sehen sie, ob sie ihre Sommerkeller

 früh

Bayerische Staatsbibliothek München

früh oder spät eröffnen dürfen. Die erstern nehmen, weil das Bier nicht lange liegen bleibt, weniger Malz und weniger Hopfen, und machen aus einer Sud doch die nämliche Quantität Bier, und so geht es im Verhältnisse bis auf die letztern fort. Damit aber dieses Loos nicht zu lange dauere, und mehrere von dieser Wohlthat Antheil nehmen, das heißt, das Publikum recht schächten, so machen sie in München hier drey Loose. Wann nun die Zeit, nämlich das Monat May, am ersten dieses werden die Sommerkeller eröffnet, heranrückt, so werden vorher noch die schändlichsten Unfuge getrieben. Diese bestehen darin, alles noch vorräthige Winter = oder Schenkbier und alle Nach = und Zusammenwäsche, kurz nur ein wenig gefärbtes Wasser und Gerstenbrühe, wird von einigen Brauern gewissenlos ihren Wirthen etwas

wohlfeiler gegeben. Diese mengen etwas Sommerbier mitunter, und verkaufen selbes das ganze Maymonat und noch länger fort unter dem Namen Sommerbier um den hohen Preis. Die Wirthe führen sich viel derley Schenkbier vor, machen damit, wie selbst einige nicht undeutlich eingestehen, viel Gewinn, wie die Bierbräuer ebenfalls. — Dieses ist eine Wahrheit, die jeder Aufmerksame wird schon längstens beobachtet haben. Der arme Taglöhner, der Soldat mit geringem Solde, und die größte Menge des Publikums, dessen Nahrung oft meistens Bier und Brod ist, muß sich dieses gefallen lassen, und kauft sich manchmal noch obendrein Grimmen im Leibe, Durchfall und manche andere Uebel dazu. Die Wirthe, bekannt mit allerley Kniffen, thun dieses Gemisch von Winter- und Sommerbier in Bouteillen und steinerne Krüge,

erstern enthalten öfters nicht eine, und die letztern nur eine und eine halbe Maaß, und werden beynahe vor zwey Maaß verkauft. Der Käufer oder Biertrinker erhält nicht einmal fünf Quart Bier, denn dieses Bier ist gewöhnlich sehr unlauter, und macht viel Satz und Hefenartiges, welches Eckel und Abscheu erregt. Diese steinernen Krüge, bey unsrer ohnehin geringen Mässerey, denn überall ist die Maaß größer, sollen entweders von Polizey wegen nicht geduldet werden, oder es soll das darin enthaltene Bier, wenn sie je zur längern Aufbewahrung und Dauer desselben dienlich seyn sollen, vorher in die Maaßkrüge oder Gläser geschenkt werden, damit das Publikum nicht zu sehr geprellt werde. Dieses Bier in Bouteillen und Krügen ist fest und gut gestopselt, enthält viel Luft, und ist der Gesundheit überhaupts schädlich. Obige Be-

trü-

trügerey, altes und neues Bier untereinander zu mischen, geschieht auch von Wirthen im Herbste, wenn das Biersieden seinen Anfang nimmt, und dauert dort ebenfalls sehr lange fort, und wird noch theurer bezahlt, weil das alte Bier seltner wird.

Im May eröffnen in Städten nur allemal zween Bräu miteinander die Keller. Bis nicht von diesen einer zu macht, und einen andern das Loos trift, darf er weder einem seiner Wirthe, wenn diese gleich den ganzen Winter durch sehr viel Bier abgenommen und viel Geld eingeliefert haben, noch jemand andern unter schwerer Strafe von der Zunft, Bier von dem seinigen geben, und wenn nun sein Loos vorbey ist, das heißt, wenn er einen beliebigen Theil von seinem vorhandenen Bier ausgezapft

 hat,

hat, dieses geschieht hier in München in einem oder längstens zween Tagen (ein Drittheil behält ein jeder, wenn es anders nicht sauer wird und dauert, in seinen heimlich verborgnen Kellern zurück, und wartet damit so lange zu, bis das Bier seltner zu werden beginnt, dann verkaufen sie ihren Wirthen, denen sie eine neue Gefälligkeit erweisen, weil sie noch so spät Sommerbier aufbehalten, den Eimer um einen Gulden theurer, treiben also damit Wucher, und hintergehen das Publikum), so muß er der Observanz gemäß seinen Keller wieder schliessen, und ein Drittel wie die übrigen alle verläugnen. Daß dieses seine Richtigkeit habe, hat man dort gesehen, als die feindlichen Armeen vor den Thoren Münchens standen. Die Keller auf dem Gasteige wurden eröfnet, vieles Bier vorgefunden, eine ungeheure Menge ausge-

lassen, und noch mehr von den Einwohnern in der Au und zu Haidhausen und mehrern tausend Soldaten getrunken. Wären diese Loose nicht eingeführt, wie man es zu Stadt am Hof nicht kennt, die es doch wegen der nahen Stadt Regensburg und den vielen Klöstern nöthiger hätte, und doch in dieser Rücksicht eher zu entschuldigen wäre, und müßten alle zu gleicher Zeit ihre Märzenkeller offen haben, welches das Publikum mit Recht fordern kann, weil dieses den Aufschlag bezahlt, so würde vielen Bierbrauern ihr Bier wegen schlechtem und geringem Einsieden, oder der schlechten Qualität wegen, und deswegen aus Mangel des Verschleißes, sauer werden und verderben. Wenn auch manchmal mehrere redliche Männer unter dem Brauhandwerk sich befänden, und es mit dem Publikum redlicher meynten, folglich

mit einem pfenningvergeltlichen Trunk versehen wären, folglich genugsam Abgang hätten, so läßt man einem solchen die natürliche Freyheit, mit seinem Produkt nach Belieben zu schalten, nicht, sondern er darf unter strenger Ahndung keine Neuerung, die den übrigen Mitkollegen, die schlechtes Bier machen, nicht nur keinen Vortheil, sondern vielmehr Schaden brächte, einführen, und muß sich aus Zunft- und Innungszwang, an die eingeführte Ordnung und Loosung pünktlich halten. Die Wirthe eines solchen Phönix erhalten freylich ein gutes Bier, so lange er selbst den Märzenkeller offen hat, wenn aber dieses vorbey ist, so müssen seine Wirthe zu den Mitmeistern fahren, und bekommen allemal ein anderes, verschiedenes, manchmal ein schlechtes und elendes Getränk, weil ein hochtrabender Bräu für einen solchen Wirth geringe

Ach-

Achtung hegt, der nur Sommerbier bey ihm kauft, und dieses aus Nothwendigkeit thun muß, und kein Schenkbier holt. Denn bey diesem hat der Bräu den größten Vortheil, es geht ihm schnell weg, er nimmt weniger Malz, macht doch sehr viel Bier und braucht weniger Hopfen, weil es keine Dauer haben darf.

Im Sommer sind die Wirthe in Städten, und das ganze Publikum mit, wo dieses Loos eingeführt ist, sehr übel daran, und wahre Noth= und Zwangwirthe, besonders in jenen Städten, wie z. B. in Straubing, wo ein Bräu so lange fort zapfen darf, bis sein Keller leer ist, dieses dauert manchmal drey Wochen und noch länger. In München müssen die Wirthe vor ihr Geld gleichsam bittlich einkommen, um Bier, es mag aussehen, wie es wolle, zu

erhalten, weil die Wirthe ihr Schenk- oder Winterbier bey einem gewissen Bräu, jeder bey dem seinigen nehmen, um doch so viel möglich einen gleichen Trunk vom ohnehin sehr schwachen Winterbier zur Beybehaltung ihrer Gäste zu bekommen, so läßt es ihnen ein solcher Bräu beym Sommerbier merklich fühlen, er empfängt ihn schon kalt und mürrisch, er giebt ihnen entweders eine Neige, oder von einer mißlungenen Sud vermischt, sie bekommen oft die bittersten Reden, besonders wenn das Bier nur halb und halb mittelmässig ist. Der Wirth hat nur einen Pfenning bey der Maaß oder höchstens zwey, muß davon den Bierführer und den Binder bezahlen.

Ueberhaupts ist dieses Loos in großen und kleinen Städten ein äusserst drückender Gegenstand, der sein Entstehen der Willkühr

kühr der mächtigen Innung, der Observanz und Mangel einer zweckmässigen Polizeyverfügung zu verdanken hat, und nur zum Vortheil weniger Privaten eingeführt ist. Die Abführung der Composition kann hier zu keinem Vorwand dienen, weil diese das Publikum allein bezahlt, der Bräu nimmt nur das Geld ein, und zahlt es wieder hinüber, gerade so unstatthaft sind alle übrigen Einwürfe. Die tägliche Erfahrung ist Zeuge, daß aus Mangel der nöthigen Materialien als Malz und Hopfen, bey manchen Bräuern nicht nur allein das Winter- sondern auch das Sommerbier von sehr schlechter Qualität sey. Wäre der Zwang des Looses aufgehoben, könnte jedermann sein Bier nehmen, wo er wollte, und dürften und müßten alle Bräuer ihre Keller zu gleich offen haben, so würde schlechtes Bier, schlechtes Bier bleiben, alles würde nach

dem guten Bier trachten, und die Bräuer in die Nothwendigkeit versetzt werden, gutes Bier zu machen, wenn sie anders einen Verschleiß und Vortheil genießen wollten. Da aber nach der eingeführten Loosung allemal nur zwey Bräuer nur zu gleicher Zeit aufmachen dürfen, so sind in München sechzig tausend Menschen, wenn sie anders dem Genuß des Biers nicht entsagen wollen, in der traurigen und erzwungenen Lage, ihr Bier von den zween Privaten zu nehmen, und es muß diesen, es mag gut oder schlecht, gesund oder ungesund seyn, weggetrunken werden. Daraus folgt ganz natürlich, daß die Brauer einen hohen Grad von Gleichgültigkeit und Fühllosigkeit ohne Theilnahme besitzen, und sie sich gar nicht bekümmern, ob ihr Märzenbier schlecht ausgeschrien werde oder nicht, es wird ihnen vermittels des Looses doch weggetrunken

werden, wie dieses alle Jahre ohne mindeste Ahndung und Vorkehrung bisher immer geschehen ist.

Wer dabey am meisten leidet, gekränkt werde, und zu bedauern ist, das ist der gemeine zahlreichere Haufe, der Maurer und Zimmermann, denen oft die brennende Hitze den Schweiß vom Körper saugt, der Soldat mit seiner geringen Löhnung und rauhen Brod, der Taglöhner, der mit seiner Handarbeit Weib und Kinder ernähren muß, der zu seiner Labung, und zur Wiederherstellung seiner in harter Arbeit verlornen Kräfte nichts anders hat, als Brod und Bier, und dem nun auch durch einen unaussprechlichen Wucher, Geldgeitz und Betrügerey und hundertley Wege der Verfälschung, dieses einzige Labungsmittel schon dadurch vergiftet wird, weil er alle Tage

ein

ein anders Bier, und oft am nämlichen Tage mehrerley trinken muß, wegen den durchs Loos so schnell beförderten Abgang von einer so großen Volksmenge. Und doch herrscht unter dem Volke so viele Gelassenheit; welcher Lärm würde entstehen, wenn die Bäcker, die Metzger, die Melber und mehr andere auch die Loose einführten. Der gemeine Mann ist es schon so gewöhnt, und sein Einkommen bey diesen theuren Zeiten leidet es auch nicht anders, er kann sich nur Bier und Brod kaufen, er erspart dabey doch Abends, und viele Bürger, nicht nur an Fasttagen, sondern auch andern, das Fleisch, oder andere Kost von Mehl und Schmalz, und nebenbey das Holz zum Kochen.

Das Bier war einst in Bayern, als noch jeder das Recht hatte sich seinen Haustrunk zu brauen, ein wesentlicher Theil der

Nahrung für den Bayer. Wenn von den Loosbrauern sich mehrere finden, die einen schlechten und schädlichen und nicht pfenningvergeltlichen Trunk öffentlich verkaufen, so geschieht selten von der Obrigkeit eine Meldung, vielweniger erfolgt eine Strafe, das betrogene Publikum läßt man murren, es muß sichs doch gefallen lassen, weil es gegenwärtig kein anders Mittel weiß, Bier zu bekommen. Wenn das Publikum dabey gelassen seyn muß, so wird doch wohl kein Bräu, der sich auf sein gutes Bier berufen könnte, diesem Uebel abzuhelfen suchen, weil auch bey ihm der Fall eintretten kann, es den übrigen ebenfalls nachmachen, und selbst schlechtes Bier haben, und ebenfalls Nachsicht bedürfen werde. Und wer soll verlangen, daß die Mitglieder der nämlichen Zunft gegeneinander auftretten sollen? besonders bey dieser durchs Herkommen einge=

führten Loosung, die nur zu ihrem Vortheil allein gemacht und eingeführt, und durch die Observanz rechtlich geworden zu seyn scheint? wovon die willkührliche Beschaffenheit des Nationaltrunkes von sechzig tausend Menschen abhängt? Dieser Zwang, den man vielleicht nur in Bayern allein hat, so herrschend werden lassen, war in ältern Zeiten bey wachsamer Polizey für Trunk und Nahrung, nicht so geduldet, wenn gleich dortmals die Volksmenge in München gegegen jetzt kaum ein Drittel abwerfen mochte. In der Lands = und Polizeyordnung von 1616 3. B. Art. 13. wird schon diesem Unfuge des Looses, welches sich ebenfalls schon einschleichen wollte, ernstlich vorgebeugt und keineswegs geduldet, worin es wörtlich heißt: — „so bisher in etlichen unsern Stätten und Flecken gehalten worden, daß man auf etlich Brewen, bis die-

sel-

selben ihr Bier gar ausgeschenkt haben, warten müssen, und die andre Brewen neben ihnen ihre Bier nit auffthun oder verkauffen därften, hiemit gänzlich aufgehebt und abgeschaft sein" — Wenn man dort diesen Zwang lästig fand und nicht duldete, warum soll er itzt statt haben, da heut zu Tage der Abgang des Biers so stark ist, daß nicht einmal genug gebraut werden kann? Warum sollen denn die Bräuer in den Städten hierinn einen Vorzug vor den Landbräuern haben? Zahlen diese nicht ebenfalls die Composition, müßen sie nicht ebenfalls die Materialien dazu kaufen, und das Bier noch wohlfeiler, als in manchen Städten geben? Auf dem Lande haben sie ihre Nothwirthe, hat man diese hier in München nicht, und sind dieser etwa nicht genug?

Dieser Zwang läßt sich auf keine Art rechtfertigen, er drückt allemal das Volk, und begünstiget nur die Zunft und Innung allein. Es giebt noch mehrere Arten des städtischen Bierzwangs, die nicht weniger lästig sind und nur das Interesse der Privaten befördern. Hievon sollen Sie mehrers im nächsten Briefe erfahren. Leben Sie wohl!

Siebenter Brief.

Aus dem vorigen Briefe werden Sie zur Genüge gelesen haben, wie drückend der Verkauf des unentbehrlichen Bieres, vermittels des eingeführten und begünstigten Looses, für ein ganzes Publikum geworden sey. Aber auch nicht minder hart ist ein noch fernerer Bierzwang, der die Städter

und den geringern Theil der Einwohner drückt und darin besteht, daß nämlich nach uralter Observanz zu Gunsten der Bierbräuer in Städten und Bannmärkten, von andern außer dem Burgfrieden gelegenen Orten, kein Bier dahin eingeführt werden darf, den bloßen Haustrunk für die gefreyten Personen, wie auch diesen Fall ausgenommen, wenn das Märzen- oder Sommerbier schon vor Michaelis zu Ende gehet, nur dann wird die Einfuhr auswärtigen Märzenbiers bis zu Anfang des Schenkbiers unweigerlich gestattet. So lautet dieses Verbot wörtlich in den Anmerkungen zum Civil-Codex. Nur Zunft- und Innungsbegünstigung hat dieser Zwang allein zum Grunde, ohne mindeste Rücksicht aufs Ganze, nur gemeine Bürger und arbeitsame Menschen müßen sich wegen einem unbedeutenden Schall, Observanz, gefallen

lassen,

lassen, schlechtes Bier durch den Zwang des Loosesverkauf, für ihr sauer verdientes Geld zu trinken, ein widerrechtlicher Zwang muß den andern eben so widerrechtlichen noch mehr Stärke und Schwung geben, alle Reste der natürlichen Freyheit ersticken, und den Menschen in die Fesseln der Sklaverey schmieden.

Es ist doch erstaunend, wie man in einem und demselben Lande, unter oft sehr nahe gelegenen Menschen, die wegen dem Gewerbe oft in genauer Verbindung stehn, die unter dem nämlichen Gesetze leben, so eine barbarische Einführung noch gelten, und sogar in München noch Auftritte sehen kann, wo dieser Observanzzwang mit allem Nachdrucke ausgeübt, und das Bier, welches von fremden Orten aus Baiern unter der Sudzeit, oder wenn noch Sommerbier

vorhanden ist, für einen fleißigen Bürger ankömmt, der sich damit als Wirth ernähren, und seine Abgaben entrichten muß, von Obrigkeits und uralter Observanz wegen abnimmt, und noch obendrein gestraft werde.

Aus folgender Thathandlung wird es sehr begreiflich, wie wichtig und einträglich der Bierzwang, und wie nachdrücklich die Observanz von Seite des bürgerlichen Magistrats in Schutz genommen zu werden verdiene. Zween hiesige Bierwirthe verabredeten sich miteinander und machten gemeinschaftliche Sache, sich fremdes Bier beyzuschaffen, weil das hiesige von sehr unbedeutender Qualität war, und bald zu Ende gieng, es war schon in der Jakobi Duldzeit, wo der Verschleiß wegen den vielen Fremden sich ohnehin sehr vergrößerte. Sie reiseten nach Inderstorf, erkundigten

sich

sich dort um vorräthiges Bier, es wurde ihnen eine große Quantität zugestanden, sie machten den Handel, und nahmen gleich zwölf Eimer sehr gutes Bier nach München mit. Es wurde in einem Garten vor dem Thore abgeladen und in kurzer Zeit der Obrigkeit entdeckt. Diese ordnete gleich jemand dahin ab, und die Anzahl der Eimer mußte angezeigt werden. Die Wirthe wurden vorgerufen, und mußten für den Eimer 4 fl. Strafe, folglich für 12 Eimer 48 fl. bezahlen, oder im widrigen Falle werde ihnen das fremde Bier confiscirt oder ausgelassen. Die Wirthe geben vor, daß sie sich höherer Orten beschweren werden, man ließ dieses geschehen, aber die 48 fl. mußten vorher zu Gerichts Händen deponiret werden, welches die Wirthe, ob sie schon ansäßige Männer waren, auch thaten. Nun wendeten sie sich an die obere Landesregie-

rung,

rung, ließen sich mehrere Schriften machen, wofür sie mehrere Gulden bezahlen mußten, und der Erfolg davon war, daß alle Beschwerden vergebens, die heilige Observanz siegte, und die Wirthe einen Schaden von etlichen fünfzig Gulden hatten. Dieses geschah vor vier Jahren, wie einer von diesen Wirthen selbst erzählte.

Manche Gesetze machen doch allemal entweders einen schönen Zusatz oder Ausnahme von der Regel, die hier gewiß viele Empfehlung verdient. Der Haustrunk, heißt es, für gefreyte Personen, sey von diesem Zwange ausgenommen. Wer aber als unter diesen gefreyten Personen gemeynet und verstanden sey, davon geschieht keine Meldung. Allein einem arbeitsamen Bürger, oder wie immer der rechtschaffene Mann heißen mag, muß vor Aerger das Herz im

Leibe bluten, wenn er nahe bey seiner Stadt, oder seinem Marktflecken bey einem Bräuer, wie zum Beyspiel zu Dachau, unweit München, ein besseres und ächteres Bier weiß, überzeugt ist, daß es seiner Gesundheit zuträglich, und auch wohlfeiler, als in seinem Orte wäre — und sich für sein eignes Geld keines kaufen und kommen lassen darf, wenn er anders nicht Gefahr laufen will, daß es ihm weggenommen werde. Mancher Bürger, der seine Arbeit in so ein nah gelegenes Bräuhaus liefert, bekäme manchmal ein Fäßl Bier zum Geschenk, aber er kann und darf selbes wegen vielen Umständlichkeiten, der Observanz gemäß nicht in die Stadt bringen, weil man behaupten würde, er habe es gekauft, und wolle damit die verrostete Observanz beleidigen und die Zunft der Bierbräuer beeinträchtigen, und ehe er sich einen Schan-

rung, ließen sich me[illegible] ...hut er lieber
wofür sie mehrere [illegible] ...elbst, un...
und der Erfolg [illegible] ...setze ...
schwerden ver[illegible]
siegte, und [illegible] Stadt kein
etlichen [illegible] erlaubt, fremdes
schah[illegible] ...en, aber diese Erlaub=
sen [illegible] unter dem Thore mit einer
...von 15 kr. auf jeden Eimer be=
... werden. Wegen dieser Auflage und
...en Frachtkosten wird dieses eingeführte
Bier sehr vertheuert. Sobald das neuge=
braute Bier zu Michaelis den Anfang
nimmt, und nicht einmal noch recht kalt
geworden ist, so wird die Zufuhr des frem=
den Bieres auf der Stelle verboten, und
ob das neue dicke Bier der Gesundheit der
Menschen zuträglich oder schädlich sey, da=
rum bekümmert man sich nicht, wenn es
nur bey der löblichen Observanz bleibt, und

die

Innung b… Bayern gemacht)
…srechten. …ut, und man
…ute Biere,
…n … , wenn
…te m… einem
…er Auflage zu 15 kr. … un
des fremden Bieres nichts, noch …
von einem Verbote, daß kein fremdes Bier in die Städte gebracht werden dürfte. Die Landes- und Polizeyordnung giebt im 3. B. 4. Art. hierüber folgenden Aufschluß: „So auch jemandt geistlich oder weltlichs Stands in unsern Fürstenthumben zu seines Haushabens Notturft für sich, für sein Hausgesind, Diener oder Ehehalten ein besser oder fremd Bier inn oder außer unsers Lands, in einem mehrern oder wenigern Satz oder Wert, als sonsten desselben Jahrs und Orts der ordentlich und läufiger Satz ist, kaufen und zu ihme bringen, oder

selbs,

kungsbrief ausfertigen läßt, thut er lieber Verzicht auf die Schankung selbst, und trinkt gleichwohl das durch Zwanggesetze ihm vorgeschriebene und aufgedrungne Bier fort. Nur dann erst, wenn es in der Stadt kein Bier mehr giebt, ist es erlaubt, fremdes Bier herbey zu führen, aber diese Erlaubniß muß gleich unter dem Thore mit einer Auflage von 15 kr. auf jeden Eimer bezahlt werden. Wegen dieser Auflage und den Frachtkosten wird dieses eingeführte Bier sehr vertheuert. Sobald das neugebraute Bier zu Michaelis den Anfang nimmt, und nicht einmal noch recht kalt geworden ist, so wird die Zufuhr des fremden Bieres auf der Stelle verboten, und ob das neue dicke Bier der Gesundheit der Menschen zuträglich oder schädlich sey, darum bekümmert man sich nicht, wenn es nur bey der löblichen Observanz bleibt, und

die

die Innung bey ihren herkommlichen Zwangsrechten.

In den vorigen Zeiten waren solche Zwangsrechte nicht bekannt, man wußte von der Auflage zu 15 kr. auf den Eimer des fremden Bieres nichts, noch weniger von einem Verbote, daß kein fremdes Bier in die Städte gebracht werden dürfte. Die Landes- und Polizeyordnung giebt im 3. B. 4. Art. hierüber folgenden Aufschluß: „ So auch jemandt geistlich oder weltlichs Stands in unsern Fürstenthumben zu seines Haushabens Notturft für sich, für sein Hausgesind, Diener oder Ehehalten ein besser oder fremd Bier inn oder außer unsers Lands, in einem mehrern oder wenigern Satz oder Wert, als sonsten desselben Jahrs und Orts der ordentlich und läufiger Satz ist, kaufen und zu ihme bringen, oder

selbs,

ein anders Bier, und oft am nämlichen Tage mehrerley trinken muß, wegen den durchs Loos so schnell beförderten Abgang von einer so großen Volksmenge. Und doch herrscht unter dem Volke so viele Gelassenheit; welcher Lärm würde entstehen, wenn die Bäcker, die Metzger, die Melber und mehr andere auch die Loose einführten. Der gemeine Mann ist es schon so gewöhnt, und sein Einkommen bey diesen theuren Zeiten leidet es auch nicht anders, er kann sich nur Bier und Brod kaufen, er erspart dabey doch Abends, und viele Bürger, nicht nur an Fasttagen, sondern auch andern, das Fleisch, oder andere Kost von Mehl und Schmalz, und nebenbey das Holz zum Kochen.

Das Bier war einst in Bayern, als noch jeder das Recht hatte sich seinen Haustrunk zu brauen, ein wesentlicher Theil der

Nah=

Nahrung für den Bayer. Wenn von den Loosbrauern sich mehrere finden, die einen schlechten und schädlichen und nicht pfenningvergeltlichen Trunk öffentlich verkaufen, so geschieht selten von der Obrigkeit eine Meldung, vielweniger erfolgt eine Strafe, das betrogene Publikum läßt man murren, es muß sichs doch gefallen lassen, weil es gegenwärtig kein anders Mittel weiß, Bier zu bekommen. Wenn das Publikum dabey gelassen seyn muß, so wird doch wohl kein Bräu, der sich auf sein gutes Bier berufen könnte, diesem Uebel abzuhelfen suchen, weil auch bey ihm der Fall eintretten kann, es den übrigen ebenfalls nachmachen, und selbst schlechtes Bier haben, und ebenfalls Nachsicht bedürfen werde. Und wer soll verlangen, daß die Mitglieder der nämlichen Zunft gegeneinander auftretten sollen? besonders bey dieser durchs Herkommen einge-

führten Loosung, die nur zu ihrem Vortheil allein gemacht und eingeführt, und durch die Observanz rechtlich geworden zu seyn scheint? wovon die willkührliche Beschaffenheit des Nationaltrunkes von sechzig tausend Menschen abhängt? Dieser Zwang, den man vielleicht nur in Bayern allein hat, so herrschend werden lassen, war in ältern Zeiten bey wachsamer Polizey für Trunk und Nahrung, nicht so geduldet, wenn gleich dortmals die Volksmenge in München gegen jetzt kaum ein Drittel abwerfen mochte. In der Lands- und Polizeyordnung von 1616 3. B. Art. 13. wird schon diesem Unfuge des Looses, welches sich ebenfalls schon einschleichen wollte, ernstlich vorgebeugt und keineswegs geduldet, worin es wörtlich heißt: — „so bisher in etlichen unsern Stätten und Flecken gehalten worden, daß man auf etlich Brewen, bis diesel-

selben ihr Bier gar ausgeschenkt haben, warten müssen, und die andre Brewen neben ihnen ihre Bier nit auffthun oder verkauffen dörften, hiemit gänzlich aufgehebt und abgeschaft sein" — Wenn man dort diesen Zwang lästig fand und nicht duldete, warum soll er itzt statt haben, da heut zu Tage der Abgang des Biers so stark ist, daß nicht einmal genug gebraut werden kann? Warum sollen denn die Bräuer in den Städten hierinn einen Vorzug vor den Landbräuern haben? Zahlen diese nicht ebenfalls die Composition, müßen sie nicht ebenfalls die Materialien dazu kaufen, und das Bier noch wohlfeiler, als in manchen Städten geben? Auf dem Lande haben sie ihre Nothwirthe, hat man diese hier in München nicht, und sind dieser etwa nicht genug?

Dieser Zwang läßt sich auf keine Art rechtfertigen, er drückt allemal das Volk, und begünstiget nur die Zunft und Innung allein. Es giebt noch mehrere Arten des städtischen Bierzwangs, die nicht weniger lästig sind und nur das Interesse der Privaten befördern. Hievon sollen Sie mehrers im nächsten Briefe erfahren. Leben Sie wohl!

Siebenter Brief.

Aus dem vorigen Briefe werden Sie zur Genüge gelesen haben, wie drückend der Verkauf des unentbehrlichen Bieres, vermittels des eingeführten und begünstigten Looses, für ein ganzes Publikum geworden sey. Aber auch nicht minder hart ist ein noch fernerer Bierzwang, der die Städter

und den geringern Theil der Einwohner drückt und darin besteht, daß nämlich nach uralter Observanz zu Gunsten der Bierbräuer in Städten und Bannmärkten, von andern außer dem Burgfrieden gelegenen Orten, kein Bier dahin eingeführt werden darf, den bloßen Haustrunk für die gefreyten Personen, wie auch diesen Fall ausgenommen, wenn das Märzen- oder Sommerbier schon vor Michaelis zu Ende gehet, nur dann wird die Einfuhr auswärtigen Märzenbiers bis zu Anfang des Schenkbiers unweigerlich gestattet. So lautet dieses Verbot wörtlich in den Anmerkungen zum Civil-Codex. Nur Zunft- und Innungsbegünstigung hat dieser Zwang allein zum Grunde, ohne mindeste Rücksicht aufs Ganze, nur gemeine Bürger und arbeitsame Menschen müßen sich wegen einem unbedeutenden Schall, Observanz, gefallen

lassen,

lassen, schlechtes Bier durch den Zwang des Loosesverkauf, für ihr sauer verdientes Geld zu trinken, ein widerrechtlicher Zwang muß den andern eben so widerrechtlichen noch mehr Stärke und Schwung geben, alle Reste der natürlichen Freyheit ersticken, und den Menschen in die Fesseln der Sklaverey schmieden.

Es ist doch erstaunend, wie man in einem und demselben Lande, unter oft sehr nahe gelegenen Menschen, die wegen dem Gewerbe oft in genauer Verbindung stehn, die unter dem nämlichen Gesetze leben, so eine barbarische Einführung noch gelten, und sogar in München noch Auftritte sehen kann, wo dieser Observanzzwang mit allem Nachdrucke ausgeübt, und das Bier, welches von fremden Orten aus Baiern unter der Sudzeit, oder wenn noch Sommerbier

vorhanden ist, für einen fleißigen Bürger ankömmt, der sich damit als Wirth ernähren, und seine Abgaben entrichten muß, von Obrigkeits und uralter Observanz wegen abnimmt, und noch obendrein gestraft werde.

Aus folgender Thathandlung wird es sehr begreiflich, wie wichtig und einträglich der Bierzwang, und wie nachdrücklich die Observanz von Seite des bürgerlichen Magistrats in Schutz genommen zu werden verdiene. Zween hiesige Bierwirthe verabredeten sich miteinander und machten gemeinschaftliche Sache, sich fremdes Bier beyzuschaffen, weil das hiesige von sehr unbedeutender Qualität war, und bald zu Ende gieng, es war schon in der Jakobi Duldzeit, wo der Verschleiß wegen den vielen Fremden sich ohnehin sehr vergrößerte. Sie reiseten nach Inderstorf, erkundigten

sich dort um vorräthiges Bier, es wurde ihnen eine große Quantität zugestanden, sie machten den Handel, und nahmen gleich zwölf Eimer sehr gutes Bier nach München mit. Es wurde in einem Garten vor dem Thore abgeladen und in kurzer Zeit der Obrigkeit entdeckt. Diese ordnete gleich jemand dahin ab, und die Anzahl der Eimer mußte angezeigt werden. Die Wirthe wurden vorgerufen, und mußten für den Eimer 4 fl. Strafe, folglich für 12 Eimer 48 fl. bezahlen, oder im widrigen Falle werde ihnen das fremde Bier confiscirt oder ausgelassen. Die Wirthe geben vor, daß sie sich höherer Orten beschweren werden, man ließ dieses geschehen, aber die 48 fl. mußten vorher zu Gerichts Händen deponiret werden, welches die Wirthe, ob sie schon ansäßige Männer waren, auch thaten. Nun wendeten sie sich an die obere Landesregie-

rung, ließen sich mehrere Schriften machen, wofür sie mehrere Gulden bezahlen mußten, und der Erfolg davon war, daß alle Beschwerden vergebens, die heilige Observanz siegte, und die Wirthe einen Schaden von etlichen fünfzig Gulden hatten. Dieses geschah vor vier Jahren, wie einer von diesen Wirthen selbst erzählte.

Manche Gesetze machen doch allemal entweders einen schönen Zusatz oder Ausnahme von der Regel, die hier gewiß viele Empfehlung verdient. Der Haustrunk, heißt es, für gefreyte Personen, sey von diesem Zwange ausgenommen. Wer aber als unter diesen gefreyten Personen gemeynet und verstanden sey, davon geschieht keine Meldung. Allein einem arbeitsamen Bürger, oder wie immer der rechtschaffene Mann heißen mag, muß vor Aerger das Herz im

Leibe bluten, wenn er nahe bey seiner Stadt, oder seinem Marktflecken bey einem Bräuer, wie zum Beyspiel zu Dachau, unweit München, ein besseres und ächteres Bier weiß, überzeugt ist, daß es seiner Gesundheit zuträglich, und auch wohlfeiler, als in seinem Orte wäre — und sich für sein eignes Geld keines kaufen und kommen lassen darf, wenn er anders nicht Gefahr laufen will, daß es ihm weggenommen werde. Mancher Bürger, der seine Arbeit in so ein nah gelegenes Bräuhaus liefert, bekäme manchmal ein Fäßl Bier zum Geschenk, aber er kann und darf selbes wegen vielen Umständlichkeiten, der Observanz gemäß nicht in die Stadt bringen, weil man behaupten würde, er habe es gekauft, und wolle damit die verrostete Observanz beleidigen und die Zunft der Bierbräuer beeinträchtigen, und ehe er sich einen Schan-

kungsbrief ausfertigen läßt, thut er lieber Verzicht auf die Schankung selbst, und trinkt gleichwohl das durch Zwanggesetze ihm vorgeschriebene und aufgedrungne Bier fort. Nur dann erst, wenn es in der Stadt kein Bier mehr giebt, ist es erlaubt, fremdes Bier herbey zu führen, aber diese Erlaubniß muß gleich unter dem Thore mit einer Auflage von 15 kr. auf jeden Eimer bezahlt werden. Wegen dieser Auflage und den Frachtkosten wird dieses eingeführte Bier sehr vertheuert. Sobald das neugebraute Bier zu Michaelis den Anfang nimmt, und nicht einmal noch recht kalt geworden ist, so wird die Zufuhr des fremden Bieres auf der Stelle verboten, und ob das neue dicke Bier der Gesundheit der Menschen zuträglich oder schädlich sey, darum bekümmert man sich nicht, wenn es nur bey der löblichen Observanz bleibt, und

die

die Innung bey ihren herkommlichen Zwangsrechten.

In den vorigen Zeiten waren solche Zwangsrechte nicht bekannt, man wußte von der Auflage zu 15 kr. auf den Eimer des fremden Bieres nichts, noch weniger von einem Verbote, daß kein fremdes Bier in die Städte gebracht werden dürfte. Die Landes= und Polizeyordnung giebt im 3. B. 4. Art. hierüber folgenden Aufschluß: „ So auch jemandt geistlich oder weltlichs Stands in unsern Fürstenthumben zu seines Haushabens Notturft für sich, für sein Hausgesind, Diener oder Ehehalten ein besser oder fremd Bier inn oder außer unsers Lands, in einem mehrern oder wenigern Satz oder Wert, als sonsten desselben Jahrs und Orts der ordentlich und läufiger Satz ist, kaufen und zu ihme bringen, oder

selbs, es sey wenig oder viel brewen oder durch andere machen lassen wollt, das soll einem jeden unverwehrt seyn."

Diese unverwehrte Einfuhr des fremden Bieres erstreckte sich nicht nur auf ein nahegelegenes Bräuhaus, sondern sogar auf fremde Länder, da doch dortmals jeder das Recht hatte, sich sein Bier selbst bräuen zu dürfen. Wie schön und entfernt von allem Zwange und Zunft- und Innungsdrucke waren nicht die alten Verordnungen!

Wenn einmal eine Gattung Zwangs durchgeht, und wenige Hindernisse findet, so folgen gleich mehrere Arten desselben nach. Es ist den Bierbräuern verboten, daß sie vor Michaelis das Bierbräuen nicht anfangen dürfen, auf Georgi geendet seyn müße, wenn gleich vor und nach diesen beeden Zielen die Witterung tauglich und

einladend wäre, und folglich dawider mit Fug keine Einreden gemacht werden könnten. Dieses Verbot ist selbst den Bräuern schädlich, aber noch weit schädlicher dem hiesigen Publikum.

Dürfte vor Michaelis gesotten werden, noch ehe das Sommerbier zu Ende gieng: so könnte das neu gebraute Bier mehr abliegen, sich reinigen und läutern, man dürfte es nicht gleich von der Pfanne her trinken, und es wäre auch nicht so lange fremdes Bier nöthig, welches dann so sehr im Preise zunimmt, daß sich der geringe Mann zu seiner harten Arbeit keins kaufen kann, denn man hat schon öfters die Maaß zu 6 bis 7 kr. zahlen müßen. Welche Theurung des Bieres in Bayern.

In ältern Zeiten hatte sich ein Bräuer nicht an gewisse Zeiten zu binden mit diesem

sem wichtigen Geschäfte, sondern jeder durfte sein Bier sieden, wann er wollte, und es wurde sogar unter Androhung ernstlicher Strafe befohlen, zu allen Jahrszeiten zu bräuen. In der Landes- und Polizeyordnung 3. B. 5. Art. heißt es ausdrücklich: „Wir setzen und ordnen auch hiemit, daß ein jeder, der sich des Bierbrewens gebraucht, den Sommer sowohl, als den Winter zu brewen schuldig seyn soll, welcher aber das nit thun, und den Sommer zu brewen unterlassen wurd, dem soll im Winter zu brewen auch nit gestattet werden." Wir befolgen diese Verordnungen auch dann nicht, wenn es die Nothwendigkeit fodert, und die warme Witterung nicht mehr hinderte, sondern lassen uns durch zweckwidrige Observanzen leiten, und folgen einer ganz andern Ordnung der Dinge. In Böhmen und andern Ländern (das weiße Bier

wird auch im Sommer in Bayern gemacht) wird auch im Sommer gebraut, und man findet dort ohnerachtet dessen gute Biere, warum soll man dieses in Bayern, wenn es der starke Abgang des Bieres in einem Orte nothwendig macht, nicht ebenfalls thun können? Nach obiger Verordnung geschah es auch hier zu Lande, warum soll es dann itzt unmöglich seyn; besonders um einige Wochen vor Michaelis, und einige Wochen nach Georgi? Es mag wohl richtig seyn, daß bey kalter Witterung das Sudwesen noch so gut von statten gehe, aber hieraus kann man doch nicht folgern, daß es ausser den festgesetzten Zeitpunkten nicht ebenfalls möglich seyn sollte? Man pflegt gemeiniglich diesen Einwurf zu machen, daß sich das Bier in der wärmern Witterung nicht läutere, u. s. w. Warum kann man dann in manchmal sehr warmen Märzentagen

gen Sommerbier einsieden und auch Schenkbier machen, es wird doch kalt und lauter. Ich glaube vielmehr, daß man zu sehr an der eingeführten Gewohnheit hange, und es den Biermachern an noch sehr vielen Kenntnissen gebreche, und daß wir in dem Metier Bier zu bräuen, noch sehr weit zurücke sind. Wie sollte es aber auch anders seyn können? da so wenige unserer Bräuer kaum ihren Namen schreiben und recht lesen können, vom nothwendigen Rechnen will ich nicht einmal eine Meldung machen. Viele haben Zeit ihres Lebens kein anders Buch als ihren Kalender und grob gedrucktes Gebethbuch, oder allenfalls ein Todesurtheil eines armen Sünders mit gar manierlichen Galgenversen, gelesen; jetzt wird doch auch hie und da Zeitung gelesen, und Legenden trift man fast überall an. Viele hassen sogar die Lectüre. Wie gut wäre es für

einen Bierbräuer, wenn er von der Naturlehre, der Chemie, welche doch das Hauptstudium eines Bräuers seyn sollte, indem das Biersieden eine chemische Operation ist, und der bürgerlichen Baukunst richtigere Begriffe hätte, er würde manche Vortheile daraus schöpfen können. Freylich liegt die Schuld nicht ganz bey ihm, er wurde in seiner Jugend mit nichts bekannt gemacht, und über das Bierbrauwesen ist noch zu wenig geschrieben worden. Viele kommen auch vom Pfluge weg, und kaufen sich in Städten Bräuhäuser an, oder heuratheten durch Zufall hinein, treiben dann das Bierhandwerk, ohne einmal nach der gegenwärtigen nichts bedeutenden Lehrart zu lernen, dieser Ausdruck ist nicht zu hart, man sagt dem Lehrjungen keinen Grund noch Ursache, warum dieses oder jenes geschehen müße, und viele konnten es auch nicht sagen.

Pro forma geht so ein Eingekaufter zu seinem Nachbar, macht etliche Handgriffe mit, sieht den Knechten beym Arbeiten zu, giebt ihnen ansehnliche Trinkgelder, wird Meister, und dann ist alles geschehen. In einer Verordnung vom 3. August 1774 heißt es: „Sondern auch einen jedem Bräuhauskäufer, wenn selber kein gelernter Brauknecht ist, gnädigst gestattet seyn soll, gleich nach genommenen Bürgerrecht zur gewöhnlichen Sudzeit durch einen gelernten Brauknecht Bier zu sieden und Verleit zu geben, jedoch daß er schuldig seyn soll, sich bey dem Handwerke ordentlich aufdingen, die gewöhnlichen Lehrjahre zu lernen, nach diesen frey sagen zu lassen, und hinnach das Meisterbier zu machen." Andere Handwerker, als Schlosser, u. s. w. müßen ein Meisterstück zum Beweise ihrer Kenntnisse machen, aber beym wichtigen

Brauwesen, von dem die Gesundheit vieler tausend Menschen abhängt, wird dergleichen nicht als nöthig erachtet, oder geschieht nur auf den Schein. Soll nicht auch ein angehender Bräuer sein Meisterstück machen, und sein Bier dem unpartheyischen Publikum, welches doch alles bezahlen muß, zur Beurtheilung aufstellen müßen, oder einer hiezu eigens niedergesetzten Sanitätskommission, oder wie sie immer heißen mag? Von den gewöhnlichen Bierbeschauern, die vom Publikum bezahlt werden und erträgliche Dienste haben, läßt sich nicht viel erwarten, weil sie die nöthigen Kenntnisse nicht besitzen, wie wir hören werden.

Unsere Vorfahrer verstunden es besser, und man findet einen höhern Grad von Aufmerksamkeit auf das Bräuwesen. Im 3. B. 2. Art. der Polizeyordnung wur-

de folgendes verordnet: „Alldieweil die Güte des Biers an vielen Orten unserer Fürstenthumben sogar gering und schlecht, da sich etwa die vermöglichen Bauersleute, so um das Handwerk nicht gelernt, in die Städt und Märkt einkauffen und das Brauwerk zu treiben sich unterstehen, gleichsam der selbs Söhn das Handwerk von ihren Vätern gleichsam erben und andern Orten nicht darauf wandern noch lernen: als gebiethen wir hiemit, daß hinfüro bey Städt und Märkten keiner zugelassen werde, er habe dann auf dem Handwerk zwey Jahre außer Lands, oder auch inner Lands an solchen Orten, wo man gute und gerechte Bier macht, gelernet.“ Alle Handwerker halten viel auf das Reisen, und es ist sogar Handwerksartikel und ein löblicher Gebrauch, theils damit junge Leute etwas sehen, sich in ihrem Metier vervollkomm-

nen,

nen, theils um feinere Sitten und Lebensart zu lernen, und sich überhaupts mehr auszubilden, und manche haben schon groß Glück in der Fremde gemacht. Bey dem Bräuhandwerke ist es gerade verkehrt. Die Söhne der Bierbräuer bringen gleichsam alle nöthigen Kenntnisse mit auf die Welt, an Reisen haben sie einen Abscheu, und es giebt viele, die außer einer Wallfahrt, ihr ganzes Leben durch keine Reise von zehen Stunden gemacht haben. Daher lernen und sehen sie von andern Manipulationen ihres Handwerks in andern Orten nichts. Wenn man nur die Verschiedenheit des Wassers, der Keller, der Malztennen, selbst der Gerste, der Gährgewölber u. s. w. betrachtet, so könnte in Rücksicht dieser Stücke mancher junge Mensch vieles lernen. In Städten ist das Brandweinbrennen ein eigenes Gewerb, und von städtischen Bierbrauwe-

wesen getrennt, auch dieses könnte ein Bräuerssohn, wenn er zu einem Bräu auf das Land gieng, sehen, und sich davon Kenntnisse erwerben, er hätte auch den Vortheil, sich von der Landsökonomie, von Zustand und Verhältnissen des Landvolkes, und vom ländlichen Handel und Wandel viele belehrende Beobachtungen zu sammeln, er würde sehen, wie sich der Landmann Tag und Nacht plagen, großen und kleinen und Blutzehend verabreichen müße, wie er von Bettlern als Mönchen, denen er sogar den Bettelsack oder Schmalzkübel nachtragen muß, Schergen, Jägern, Schindern und allen übrigen liederlichen Gesindel täglich überloffen werde, und ernähren müße, er würde ferners sehen, wie der Bauer alle Gattungen von Scharwerksarbeiten, als Dünger auf die Felder, Märzenbier in die Keller, Gersten zum Bräuhaus, Getraid-

dienst auf den Kasten, Getraid vom Felde und auf die Schranne, und Brennholz führen, Heu und Grummet mähen, Getraid schneiden und sammeln, Hopfengärten bearbeiten, Flachs und Hanf brechen, hecheln und spinnen, Zehend auf dem Felde zusammentragen, Rüben zum Sauerkraut hauen, Pflanzen und Erdäpfel stossen, hauen, anhäufen, ausgrasen und graben, Wiesen abrechnen und reinigen, Zäune machen, Graben ausheben, bey einem Bau Steine, Kalk und Sand zutragen, Schutt wegführen, Streu rechnen, Bothenweise gehen, Dreschen um den 12ten Metzen, beym Getraidbau ackern, eggen, auf den Jagden den Hunden die Arbeiten erleichtern, Gebüsche und Hecken durchbrechen, Hunde führen, das geschossene Wild tragen, mit helfen Lerchen zu fangen, oder dafür jährlich einen Gulden bezahlen, Zimmer aus-

fe-

fegen, Mistjauche ausschöpfen, Weiher ausheben, gleich dem allerniedrigsten Sclaven sogar Häusel räumen, und so ohne Ende alle Arbeiten entrichten müße, vieles ganz unentgeltlich, und vieles gegen Bezahlung von 2, 3, 4 kr. des Tags. Edle Landsmänner Bayerns! möchte ich allen meinen Mitständen laut zurufen können: Innhaber so vieler Schlösser und Hofmärkten, betrachtet doch zur Ehre der Menschheit die Landleute aufmerksam! würdiget sie, die eure Wohlthäter und nicht eure Sclaven sind, eines Blicks der Barmherzigkeit! Denkt darauf bey itzigen Zeiten, daß das Wort Freyheit nicht nur in den Städten, sondern auch auf dem Lande, in der Einöde, ja in jedem Häuschen nach den übelsten Begriffen bekannt ist, jene erniedrigende Effectus jurisdictionis nicht etwa nur zu verändern, nein, vollends aufzuheben

und

und zu vertilgen, jedoch weil es noch Zeit ist, auf eine rühmliche, sowohl dem Wohl des Landes und eurer Unterthanen, als euren edeln Gesinnungen angemessene und euch selbst schadlose Art. Ich weiß es, manche von euch fühlen mit mir die Nothwendigkeit der Zerstörung jenes veralteten Sclavensystems, aber keiner will, als der erste mit dem Beyspiele vorangehen. Er trette hervor, der Edle, der dieß auszuführen im Stande ist, ja vielleicht schon lange in seinem Herzen beschlossen hat, weil mir die Hände gebunden sind, diese Ehre, dieses Glück, diesen Ruhm, der dann im Inn- und Auslande erschallen wird, zu verdienen. Der ganze Bauernstand wird ihm zujauchzen, und sein Name wird von Generation zu Generation auf den Lippen der Unmündigen wie der Greise ertönen, die er von dieser Bürde, von dieser Landplage be-

frey-

freyte. *) Mit diesen Sclavendiensten der Landleute würde ein solcher junger Mensch bekannt werden, in der Stadt sieht er den Bauern nur Geld einnehmen, macht sich daher große Begriffe von dessen Reichthum, und beneidet ihn sogar darum, aber auf dem Lande sieht er ihn als einen geplagten Mann, der ohne Aufhören schwer arbeiten, und die stärksten Bürden tragen muß. Wenn eines Bierbräuers Sohn, der den Mangel am Vermögen nicht vorschützen kann, eine Reise in Deutschland machte, welche Verschiedenheit der Manipulation und welche Vortheile in mancherley Rücksicht, könnte er nicht sehen und lernen, denn man wird selten ein Land antreffen, wo sich nicht einzelne Orte und Bräuhäuser auszeichnen, und wegen der vorzüglichen

Güte

*) Beytrag zur Geschichte der Frohne oder Scharwerk in Bayern. 1798.

Güte ihrer Biere berühmt sind. Die bekanntesten davon sind: *)

1. Das Bamberger, ein dickbraunes und starkes Bier.

2. Das böhmische, besonders das Miser Weitzenbier.

3. Die braunschweiger Mumme, besonders die Schiffsmumme, welche sich beym Versenden zu Wasser sehr gut erhält.

4. Das Bremer Bier, dieß wird stark nach Holland versendet.

5. Das

*) Man sehe hierüber: Gründliche Anleitung zum Bierbrauen, zur Beförderung richtiger Grundsätze der vorzüglichsten Bereitung des Braun- Weiß- und Englischbier betreffend, in systematischer Ordnung und in Berechnungen tabellarisch dargestellt von Johann Wilhelm Wieser, Berlin 1793, bey Ernst Felisch.

5. Das Breslauer, Schöps genannt.

6. Das Carthäuser Bier, wird in Frankfurt an der Oder gebraut.

7. Das Colberger, ein schwarz. Bier, wird deshalb Black genannt.

8. Das Croßner Bier.

9. Das Danziger Doppel- oder Joppenbier, ist dick wie Syrup und sehr nährend.

10. Der Duckstein, wird in Königslutter bereitet, ist sehr stärkend, und wird Weitzen dazu genommen.

11. Das Eilenburger ist braun und bitter, es wird sehr stark nach Leipzig verfahren.

12. Das Englisch Bier, dieses wird in der Grafschaft Mercia gebrauet, es gleicht an Farbe dem blanken Weine, und wird in wohl verstopften Bouteillen in auswärtige Länder verführt.

13. Gar-

13. Gardeleber Garley, ist von angenehm süßlichtem Geschmack und durchsichtiger braungelber Farbe, ist übrigens ein sehr gesundes Getränk.

14. Das Giebichsteiner, bey Halle.

15. Die Goßlarische Gose, ist ein Weitzenbier von Weingeschmack und andern sehr guten Eigenschaften.

16. Das Gothaische Doppelbier, ist von sehr angenehmen Geschmack.

17. Güstrauer Kaisenack, ist ein sehr gutes Getränk.

18. Das Hamburger, ein sehr gesundes Bier, und wird weit versendet.

19. Das Koppenhagner Bier.

20. Das Kottbuser oder Kottwitzer, ein angenehmer Breyhahn.

21. Das Kyritzer, ein starkes Bier.

22. Das

22. Das Lobeginer Bier, dieß wird in Halle sehr geschätzt.

23. Das Lübecker, ein erwärmend und deßwegen hochgeachtetes Bier, wovon große Schiffsladungen versendet werden.

24. Das Magdeburger.

25. Das Mannheimer, sowohl einfaches als doppeltes, ist wohlschmeckend.

26. Das Merseburger, ein sehr berühmtes bitteres Braunbier, welches den Magen stärket, eröffnet und Schweiß befördert.

27. Das Minder Bier.

28. Das Neuensche, und

29. das Neuenburger, märkische Biere.

30. Das Osnabrücker ist gut an Geschmack und hell an Farbe.

31. Das Pohlnische Bier, hievon zeichnen sich besonders durch vorzügliche Güte das Grätzer, Lobsenzer und Waretsker aus.

32. Das Quedlinburger Bier.

33. Das Ruppiner, ein sehr gutes und klares Bier.

34. Das Salzwedelsche Bier, wird dem gardelebischen gleich gehalten.

35. Die Sandersleber Gose im Dessauischen, wird aus zwey Theilen Weitzen und einem Theile Gerste bereitet, ist ein starkes, sehr angenehm schmeckendes Getränk von heller Farbe. Es wird diese Gose sehr viel nach Dessau, welches sieben Meilen weit davon entfernt liegt, gefahren.

36. Das Schwedische Bier ist dem Englischen sehr ähnlich.

37. Das Steinauer Bier, ist eines der besten schleßischen Biere und sehr stark.

38. Das Stolpische Bier, in Pommern, ist berühmt und wird weit verführt.

39. Der Trebenitzer Breyhahn wird sehr geschätzt und weit verführt.

40. Torgauer Braunbier, hat einen starken und gewürzhaften Geschmack.

41. Warzlebischer Breyhan, wird in einer kleinen Stadt im Magdeburgischen bereitet. Dieß Getränk hat einen angenehmen Geschmack, und war ehemals sehr berühmt, hatte auch deßhalb, noch zu Anfang und bis in die Mitte dieses Jahrhunderts, einen so großen Abgang, daß viele beladene Wagen davon nach entfernten Orten abgegangen, allein der gegenwärtige Debit, gegen den damaligen, mag sich gar leicht wie 1 gegen 12 verhalten.

42. Das Wurzer Bier, wird in Leipzig sehr hoch geschätzt.

43. Das Zerbster Bier ist von angenehmen gewürzhaften Geschmack, wird fast durch ganz Deutschland, Pohlen und viele andere entfernte Länder verführt.

Aus diesen sieht man nun klar, daß man auch anderswo gute und dauerhafte Biere mache, die sich nicht nur zu Lande, sondern auch auf dem Meere in entfernte Länder verführen lassen. Diese Biere sind verschiedener Art, und die Ursachen sind,

a) der Unterschied der Himmelsgegend.

b) Der Unterschied der Lage der Orte auch einzelner Bräuhäuser.

c) Der Unterschied der Jahrszeiten.

d) Die Witterungsveränderung.

e) Der Unterschied der Materialien in Absicht der Menge, als der innern Beschaffenheit.

f) Der Unterschied des Wassers.

g) Die verschiedene Behandlung.

Welch ein großes Feld zu neuen Kenntnissen für einen jungen Menschen, der sich zum Bräuwesen bestimmt, wenn er nur einige deutsche Länder in dieser Absicht besuchen wollte! — Unsere Brauerssöhne machen alle Jahre höchstens eine Kirchfarth, oder besuchen einen nahe gelegenen Markt, um sich sehen zu lassen, oder sie machen die weiteste Reise dann, wenn sie sich ein Mädchen zur Frau wählen, der sie einen Besuch in einer Provinzialstadt Bayerns machen. Entweder glauben sie im Bräuwesen schon alles zu verstehen, oder sie achten selbst ihr Handwerk so gering, daß es sich nicht der Mühe lohnt, mehrere Aufmerksamkeit und Fleis und Kosten darauf zu wenden, als es schon lange herkommlich und gewöhnlich ist. Dieses letztere wird genau befolget, man macht die Arbeiten fort, wie man es gesehen hat, ohne an

die

die Möglichkeit einer Verbesserung zu denken. Welche unverzeihliche Gleichgültigkeit! Es giebt wohl hie und da einen Mann, der die Gebrechen und Mängel mancher Art einsieht, sich vom Gewohnheitsschlendrian losreißt, und mit Ernst Verbesserungen vornimmt. Unter diesen verdient der sel. Johann Schrems, geweßter Menterbräu in München, den ersten Platz. Ich will nur ein und anders von ihm anführen, alles Merkwürdige mag sein Biograph erzählen.

Er baute sich im Bräuhause einen Ofen, leitete in selbem das Feuer um den Kessel, und ersparte ein Drittel vom gewöhnlichen Holzaufwand. Er bediente sich eines leicht beweglichen Deckels über den Kessel, dieser trug zur obigen Holzersparniß vieles bey, und hinderte die zu heftige Ausdünstung der substantiellen Theile. Durch

eine Maschine wurde das Bier vom Marsch-grande in den Kessel gegumpet, und damit fiel das schwere Hinaufschöpfen weg. Die hölzerne Kühle war ihm nie anständig, weil ihm die Abkühlung des Bieres zu lange dauerte. Er verfiel auf den Gedanken, sich eine Kühle von einem andern Stoffe als Holz machen zu lassen. Das Zinn schien ihm die nöthigen Eigenschaften zu haben, sowohl der Kälte als Reinlichkeit wegen, er führte seinen Gedanken aus, und ließ sich eine ganz neue Kühle von Zinn machen. Die Wirkungen entsprachen seinen Absichten nicht, weil man ihm sein theuer beygeschaftes englisches Zinn verfälschte, wie er selbst öfters erzählte. Er mußte sie nach mehrern gemachten Versuchen wieder abbrechen. Welche große Aufopferung war nicht dieses zur Beförderung der Bräuerey? Er braute eine Gattung englischen Bieres, welches sehr

schmackhaft und gesund war. Sein gewöhnliches Bier unterschied sich am guten Geschmacke, heller Farbe und Aechtheit vor allen übrigen. Er betheuerte auch öfters in Gegenwart mehrerer guten Freunde, daß schlecht gebrautes und angekochtes Bier die öfters einzige Ursache von Krankheiten sey, die den Menschen in der Folge tödtlich werden mußten: Ich fand bey ihm eine schöne Bibliothek, viele Instrumente, mancherley sogenannte Bierproben, Wärmemesser, und Muster über Malzdarren, Oefen u. s. w., welches alles er sich für theures Geld beyschaffte. Er verließ den Gedanken nie, eine Reise nach England zu machen, um sich Kenntnisse vom dortigen Bierbrauen zu holen. Er war auch der Erste, der sich einen großen Keller auf dem Gasteigberge jenseits der Isar baute, weil er die Nothwendigkeit einsah. Die meisten hiesigen Bier-

brauer folgten seinem Beyspiele. Dieses alles sind hinlängliche Beweise von der Möglichkeit der nützlichsten Verbesserungen im Brauwesen. Er war nicht weniger geschickt in der Landwirthschaft. Er beförderte den Kleebau, betrieb die Mastung des Viehes mit Vortheil, legte sich einen neuen Hopfengarten an, dem er jährlich vielen Hopfen abgewann. Der Hopfenbau beginnt in Bayern mehr ab, als zuzunehmen, theils weil es noch an nöthigen Kenntnissen der Behandlung desselben mangelt, und das Haupthinderniß ist die Verabreichung des Hopfenzehents. Ein Hopfengarten fodert viele Leute und viele Bearbeitung, guten Dünger und Stangen den Tausenden nach, die in manchen Gegenden theuer zu stehen kommen, er ist sehr vielen Zufällen in Rücksicht der Witterung unterworfen, und ersetzt in manchen Jahren die Hälfte

der Auslagen nicht. Die Verreichung des Zehents wider die Landesgesetze,*) der alles in Anschlag gebracht, den dritten und nicht den zehnten Theil beträgt, schreckt vollends vom Hopfenbaue ab.

Ein fernerer Druck mit dem Biere in den Städten für das Publikum sind auch die sogenannten Stadt- und Wasserbaupfenninge, wodurch das Bier in den Städten um 1 oder 2 Pfenninge theurer als anderswo wird. Die bürgerlichen Bräuer haben dabey keinen Schaden, vielleicht einigen Gewinn. Sie mögen in einigen Orten, wo es in der Nähe mehrere Bräuhäuser

giebt,

*) Man sehe hierüber die Abhandlung: Ueber die Unrechtmäßigkeit des kleinen Zehents in Bayern. Darinn ist nicht nur allein die Unrechtmäßigkeit des Hopfen, sondern des kleinen Zehents überhaupt, klar und überzeugend bewiesen. 1784.

giebt, dieser Theuerung halber einen geringern Abgang am Biere haben, aber sie verkaufen offenbar weit mehr Bier, als ihnen bey der Entrichtung dieser Gelder angerechnet wird. Diese Bürde drückt also nur die übrigen Bürger, Soldaten und Landleute, die in der Stadt zehren. Warum soll denn der Soldat mit seiner geringen Löhnung, oder der Bauer und Taglöhner jede Maaß Bier um einen oder zwey Pfenninge theurer bezahlen? Was geht sie der Wasserbau der Stadt, oder die hypothetische Armuth der Stadtkammer an? Was zahlt dann der Magistrat dazu, wenn in der Regimentskassa ein Mangel ist, oder die Gemeindekassen der Bauern leer sind? Bey der Stadtkammer fehlt es insgemein nicht an Einnahmen, die durch Service, Steuern, Bürgerrechte u. d. gl., immer vermehrt werden, sondern an der Verwaltung.

Wo unnöthige Ausgaben und Bedienstungen sind, da können die Einnahmen nie erklecklich seyn. Kann die Stadt bey ihrer dermaligen Einrichtung und Verfassung nicht bestehen, so mache sie eine andere. Sie besteure nicht die Soldaten und Bauern, jene dienen um einen geringen Sold, diese zahlen ihre schweren Abgaben an den Staat. Ich begreife den Werth der Privilegien nicht, die so kostbar sind, daß man dabey Bankrott mache: noch weniger kann ich begreifen, wie es billig seyn könne, daß zu Erhaltung derselben die Soldaten und Bauern einen Beytrag machen sollen. Und wem liegen denn diese Privilegien so sehr am Herzen? Dem gemeinen Bürger? Mich dünkt: Nein: die Magistraten verkehren die ganze bürgerliche Verfassung. Sie scheinen zu glauben, daß sie nicht wegen der Bürger, sondern die Bürger ih-

rentwegen da seyen. Sie haben das Service und die Steuern in Pacht genommen, und vermehren also immer die Abgaben der Bürgerschaft; allein die Kassen sind deß ungeachtet leer. Sie haben viele unnöthige und gute Besoldungen und allerley Befreyungen, große Taxen und Sporteln und sind reich, oder prassen ihr Einkommen durch, aber die gemeinen Bürger darben wie Bettler. Ihre Spitäler haben ungeheure Güter, aber die Administration und Aufsicht zehren alles auf, und die Armen genießen davon weniger, als die Reichen. Man frage den gemeinen Bürger, ob er nicht lieber die Maaß Bier um zwey Pfenninge wohlfeiler trinken, und dagegen die Privilegien, die der Magistrat in seinem Namen genießt, zurück lassen wolle. Der Bauer hat doch wenigst den Trost zu wissen, daß alle seine Abgaben ganz und ge-

raden Weges in die Staatskassen kommen. Aber der Bürger zahlet und zahlet immer, für wen und für was? — In die Hände der Pächter. *)

Aus dem obigen hat man gesehen, welche große Summe, ein so genannter Stadtpfenning nur in München allein betragen müßte, wenn er ordentlich eingebracht werden könnte. Nun wollen wir von dem Bieraufschlage im ganzen Bayern folgendes annehmen: daß nämlich täglich 200000 Maaß Bier, oder 3333 Eimer getrunken werden, diese machten das Jahr 1,216,545 Eimer, und nach 1 fl. vom Eimer

*) Man sehe hierüber die Sammlung von Beurtheilungen einiger bayerischen und politischen Druckschriften von einem Zuschauer auf dem Lande, 1797., dann den Unterricht eines alten Beamten an junge Beamte, Kandidaten und Praktikanten, 1787

mer Aufschlag die nämliche Summe von 1,216,545 fl., setzt man aber, daß nur 100000 Maaß oder täglich 1666 Eimer getrunken werden, so betrüge der Aufschlag jährlich über 500000 fl.; dieser Ueberschlag ist sehr gering angenommen.

Von dem eingeführten fremden Wein muß für den Eimer 2 fl. 30 kr. Aufschlag bezahlt werden; wenn nun das ganze Jahr durch 50000 Eimer im ganzen Lande getrunken werden, so beträgt der Aufschlag davon 125000 fl.

Eine kleine Berechnung des sogenannten Stadts- Wasser- oder Brückenbaupfennings dürfte hier nicht am unrechten Platz stehen. Davon darf jedermann Nachricht haben, weil jeder dazu mehr oder weniger beyträgt.

Unter folgendem Titel wird die vorhanden seyn sollende Quantität des Sommerbiers öffentlich in einem gedruckten Bogen dem Publikum vorgelegt:

Anzeige derjenigen Ordnung (soll heißen Zwangs), nach welcher die hiesige bürgerliche Bierbrauer das für das 1799ste Jahr erzeugte Märzen- oder Sommerbier im ersten, zweyten und dritten Loose Verleit geben; welche Ordnung (Zwang) in München den 30. December 1798 in Beyseyn der von einem Hochedel und Wohlweisen Stadtmagistrate großgünstig deputirten Herrn Handwerks-Commissarien durch das Loos eingeführt worden ist.

Vermöge dieser Anzeige mit obigen langen Titel, betrug das Bier im ersten Loose in 506 Fässern 12650 Eimer, im zweyten in 190 Fässern 4750 Eimer, im dritten in 1246 Fässern 31150 Eimer, also in allen drey Loosen in 1942 Fässern 48550 Eimer. Da nun die Stadt den sogenannten Stadt- oder Wasserbaupfenning von der Maaß Bier, mithin 15 kr. vom Eimer zieht, so beträgt dieser von obigen 48550 Eimern eine Summe von 12137 fl. 30 kr.; bezieht selbe aber noch zwey, nämlich den Brückenpfenning, wegen der schon längst gemachten steinernen Brücke über die Isar, so machen diese eine Summe von 24275 fl., nur vom Sommerbier, ist die Gerste nnd Hopfen wohlfeiler, so wird auch gewiß mehr Bier eingesotten.

Wenn obige einer oder zween Pfennin- ge auch von Schenk oder Winterbier ver-

ab-

abreicht werden sollen, und nimmt eben so viel als Sommerbier an, welches von October bis May mehr als noch so viel beträgt, so wirft 1 Pfenning von sämmtlichen 24275 fl., und zween 48550 fl. ab. Eine schöne Stadtsrevenüe von einem Handwerk, welche freylich das Publikum zu bezahlen die Ehre allein hat.

Nun wollen wir sehen, ob es mit der Anzeige der Quantität des Sommerbiers selbst seine Richtigkeit habe; dieses dürfte bezweifelt werden, wir wollen nun annehmen, daß in München, in der Au, Lechel und was dazu gehört mit Einschluß der Fremden dreyßig tausend Menschen, diese Zahl wird etwas über die Hälfte der Volksmenge machen, Bier, und von diesen jede Person des Tags zwey Maaß, mithin jede in einem Monat 1 Eimer, alle zusammen

aber 30000 und in Monat May, Juni und Juli, länger dauert das Sommerbier nicht, 90000 Eimer trinken, so übertrift dieses die in der Anzeige angegebene Zahl zu 48550 Eimer um 42450 Eimer. Wir wollen nun ferners annehmen, daß das Hof-Sommerbier und der Einbock in 22450 Eimern bestanden habe, so fehlen nach obiger angenommener Anzahl Biertrinker, noch 20000 Eimer, die gewiß vorhanden, aber keineswegs angezeigt worden sind. Diese Berechnung kann sich jeder machen wie er will. Nur soll der Bräu sein Bier nicht verheimlichen, und länger in Kellern aufbewahren, um es in der Folge theurer an den Mann zu bringen. Er soll Rücksicht auf den armen und arbeitsamen Theil Menschen nehmen und denken, daß derselbe 4 kr. vor eine Maaß Bier härter verdiene, als er, und daß der Satz ohnehin hoch genug ist.

Weg mit euren Privilegien, Gedingen und Observanzen, welche dem Endzwecke aller Staatsverfassungen und der allgemeinen Glückseligkeit gerade entgegen sind. Privilegirte Unterdrücker des Volkes führen immer Recht und Eigenthum im Munde, und vertheidigen die Heiligkeit der Leibeigenschaft und Knechtschaft und der Monopolien, in deren Besitz und Genuß sie sich befinden. Sehet in die ältern Zeiten zurück, ihr werdet kein ausschließendes Braurecht, keinen Bierzwang, keine Frohnen, keinen Dienstzwang, keine Gerichtsbarkeit, keine Vogtey, kein Vorkaufsrecht, keine Laudemien, und keine Emphyteuses auffinden können. *)

Es

*) Siehe die Vorrede Seite 2, zu den Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Bayern. 1799.

aber 30000 und in Monat May, Juni und Juli, länger dauert das Sommerbier nicht, 90000 Eimer trinken, so übertrift dieses die in der Anzeige angegebene Zahl zu 48550 Eimer um 42450 Eimer. Wir wollen nun ferners annehmen, daß das Hof-Sommerbier und der Einbock in 22450 Eimern bestanden habe, so fehlen nach obiger angenommener Anzahl Biertrinker, noch 20000 Eimer, die gewiß vorhanden, aber keineswegs angezeigt worden sind. Diese Berechnung kann sich jeder machen wie er will. Nur soll der Bräu sein Bier nicht verheimlichen, und länger in Kellern aufbewahren, um es in der Folge theurer an den Mann zu bringen. Er soll Rücksicht auf den armen und arbeitsamen Theil Menschen nehmen und denken, daß derselbe 4 kr. vor eine Maaß Bier härter verdiene, als er, und daß der Satz ohnehin hoch genug ist.

Weg mit euren Privilegien, Gedingen und Observanzen, welche dem Endzwecke aller Staatsverfassungen und der allgemeinen Glückseligkeit gerade entgegen sind. Privilegirte Unterdrücker des Volkes führen immer Recht und Eigenthum im Munde, und vertheidigen die Heiligkeit der Leibeigenschaft und Knechtschaft und der Monopolien, in deren Besitz und Genuß sie sich befinden. Sehet in die ältern Zeiten zurück, ihr werdet kein ausschließendes Braurecht, keinen Bierzwang, keine Frohnen, keinen Dienstzwang, keine Gerichtsbarkeit, keine Vogtey, kein Vorkaufsrecht, keine Laudemien, und keine Emphyteuses auffinden können. *)

Es

*) Siehe die Vorrede Seite 2, zu den Bemerkungen über Laudemial- und andere grundherrliche Rechte in Bayern. 1799.

Es giebt noch eine nicht minder drückende Gattung vom Zwange, der nicht nur allein darin besteht, daß schlechtes und nicht pfenningvergeltliches Bier, sondern dieses sogar von eignen Unterthanen weggetrunken werden müße. Dieser Zwang drückt besonders das Landvolk, und ist unter dem Namen Tafernzwang bekannt. Diesen üben die Prälaten und Hofmarksherrn aus, sie zwingen ihre Unterthanen directe oder indirecte, daß selbe in keinem andern Wirthshause, als in dem ihres Hofmarksherrn, oder ihres gnädigen Herrn Prälaten, wo derselben Bier verkauft werde, Hochzeiten, Haftlwein u. s. w. halten dürfen. Wenn sich nun ein Unterthan, der sehr weit von der herrschaftlichen oder klösterlichen Tafern entfernt ist, verheurathet, dann fühlt er erst diesen in aller Stärke. Der Hochzeiter muß zu einen solchen Wirth

kom=

kommen, und mit ihm erst eins werden, wie viel er Tische, das heißt, welche Anzahl von Gästen dem Herrn Tafernwirth beliebe, dieser bestimmt denn meistens eine große Anzahl, theils wegen seinen eignen Vortheil, und um sich auch bey seiner gnädigen Herrschaft einzuschmeicheln. Manchmal geschieht es auch, wenn nämlich der Wirth schon voraus weiß, daß der Hochzeiter nicht viele Gäste erhalten könne und werde, und eine Hofmarksherrschaft wegen Verschleiß des Biers eben nicht viel entgegen hat, oder nicht viel Bier im Keller vorräthig ist, daß die Hochzeit unterbleiben darf. Dann muß aber wegen dieser Nachsicht der Hochzeiter dem Wirth mehrere Gulden als Profit bey der Hochzeit voraus bezahlen. Wenn nun der Akkord geschlossen ist, so ist es dann das Geschäft des Hochzeiters, daß er sich um die bestimmten Gä-

ste umsehe; bekömmt er nicht alle, so muß er für die abgängigen dem Wirth den Schaden ersetzen. Dieser Ersatz besteht entweder im ganzen oder in der Hälfte des Mahlgeldes, je nachdem der Wirth ein billiger Mann ist. Die meisten, die der Hochzeiter zu Gästen bittet, entschuldigen sich wegen der zu weiten Entfernung des Wirthshauses, wegen dem dortigen schlechten Bier, wegen eingetrettner übler Witterung, und wegen Verlurst der Zeit und Versäumniß der Geschäfte.

Dieser Zwang ist schon in der alten Lands- und Polizeyordnung verbothen, worin es im 3. B. Tit. 16. Art. 3. ausdrücklich heißt: „Weiter ist uns glaublich angelangt, wie sich unsere Pfleger, Landrichter, Kastner und andere Gerichts- auch die Hofmarksherrn geistlich und weltlich un-

terstanden haben, ein jeder die seinigen und seinen Zwang unterworfene, mit der Straff zu dringen und zu nötigen, ihre Heuratstäg, Haftlwein, Tagwerk, oder wie sie genennt werden, samt der Hochzeit, oder der einen, bey ihren zugehörigen Tafernen, oder doch aufs wenigst, Nachhochzeit und Zechen zu halten, welches von keiner guten Ordnung und Policeywegen, sondern eigennützig von ihnen fürgenommen. Derowegen wir solches abzustellen aus billigen Ursachen bewegt sein, hiemit allen und jeden Prälaten, Amtsverwaltern, Hofmarksherren und Landsassen unserer Fürstenthumben ernstlich gebiethend, fürohin einen jeden, er sey ihrer Verwaltung oder Zwang unterworfen, Leibeigen oder nicht, seinen Haftlwein, Hochzeit, außer oder in ihren Verwaltungen, Hofmarchen und Obrigkeiten aufm Land in Städten und Märkten, wo

es ihnen gefällig und gelegen ist, unverhindert und frey halten zu lassen, und ihn weder vor noch darnach zu einiger Zech, Zehrung oder Ludschaft mit nichten zu dringen oder zu nöthigen, auch derhalben nichts von ihnen zu begehren oder zu nehmen, bey Vermeidung unserer schweren Straff und Ungnad."

Dieser Taferuzwang ward in der Folge in der Brauinstruction und in nachher erlassenen Mandaten strenger verboten, aber mit diesen Verboten gieng es wie mit vielen andern gemeinnützigen, sie wurden gegeben, auch an vielen Orten sogar öffentlich verlesen, aber nichts weniger als befolget. Man befiehlt den Unterthanen weder mündlich noch schriftlich, daß sie dergleichen Feste in den herrschaftlichen oder klösterlichen Tafernen halten sollen, weil es doch hie und

dort einen geben möchte, der sich des von dem Schergen höchst unverständlich herunter geplapperten landesherrlichen Verbots noch erinnern und höherer Orten beschweren könnte. Da bey Hochzeiten sich viele Pursche, Mädchen und andere benachbarte Leute einfinden, so wird viel schlechtes Bier weggetrunken, es entstehen öfters Schlägereyen, da giebt es Verhörhändel, der Scherg paßt bey der Nacht auf dem Wege, und wenn er einen ledigen Purschen, der mit einem Mädchen aus dem nämlichen Dorfe nach Hause geht, antrift, so nimmt er ihm ein Pfand ab, und fodert ihn auf den nächsten Gerichtstag vor. Solche Hochzeiten tragen nun dem Hofmarksherrn, dem Prälaten, dem Beamten, Wirthe und Schergen ein, mithin dürfen selbe ohnerachtet der Verbote nicht unterlassen werden.

Der

Den Verschleiß des churfürstlichen weißen Biers werden auch manche Hindernissen in den Weg gelegt. Den Wirth kann man wegen Beylegung desselben zwar nicht strafen, aber sein Hofmarksherr sieht es wegen seinen zu befürchteten verringerten Abgang seines Bieres nicht gern, und sucht den Wirt auf andere Art zu necken.

Den Preis des Bieres in den Wirthshäusern, bestimmt meistens die Obrigkeit des Orts, nach Verhältniß der Umstände, ohne sich an den von der höchsten Stelle bestimmten Biersatz zu halten. Man nimmt dabey Rücksicht auf Strassenwirthe, Kirchweihfeste, große Abläße, Prozessionen, Wallfahrten und dergleichen mehr.

Wegen diesen und andern unterschiedlichen Exzessen und Vortheilen der bräuenden Stände, wurde den 27. Juli 1748

ein

ein Mandat folgenden wesentlichen Inhalts erlassen:

„Entbieten — — Dabey aber zu unserer nicht geringen Befremdung glaubwürdig vorgebracht und belegt worden, daß solchen heilsamen Landesgebothen und Verordnungen von denen in unsern Landen zu Bayern säßhaften Geistlich- und Adelich- auch andern bräuenden Ständen, so wenig gebührends nachgelebt: als wenig von theils Obrigkeiten pflichtschuldigst darob gehalten worden, in Bedenkung,

„Fürs erste eine allgemeine Klag und schon öfters wiederholte Beschwerde ist, daß die meisten aus ihnen bräuenden Ständen sich nicht an dem von unserem Hofrath jährlich ausschreibenden Satz binden, sondern das braune Bier denen Wirthen und andern, nach ihrem eigenen Gutbefinden und

und Belieben in einem mindern Werth abgeben, ja sogar einige aus ihnen der irrigen Meynung seyn wollen, als ob ihnen erlaubt wäre, das Bier unter den Reifen um einen oder zwey Pfenninge wohlfeiler zu verschleißen, damit hinnach die Wirthe und Zäpfler solches nach dem bestimmten Satz Verleit geben könnten, wodurch sie andern auf den Satz beharrenden Bräuständen die Wirth und Nahrung nicht allein abnehmen, sondern auch selbige nebenbey durch allerhand abgeschaffte und verbothene Vortheile, als Dareingaben, lange Nachborg, Geld-Vorleih- und Zuführung des Biers, dann andere dergleichen Unzimäßigkeiten, und Gewerbs-Abspannungen unerlaubter Weise an sich ziehen.

„Drittens: Denen unter ihrer Gerichtsbarkeit, und Zwang begriffenen Wirthen

then die Beylegung unseres weißen Weitzenbiers, obschon sie dergleichen ehedem allezeit verschließen haben, und neben dem braunen annoch verschleißen könnten, nicht mehr gestatten wollen, sondern ihnen solches eines Theils unter gewisser Strafe verbiethen, und dergleichen Verboth wohl gar deren Gerechtigkeits = Briefen einverleiben lassen, andere aber dieselbe durch obig unerlaubte Vortheilhaftigkeiten in Abgabe des braunen Biers entweders davon abhalten, oder sie wenigstens dahin nötigen, daß sie wegen Beylegung unseres weißen Biers bey ihnen erst um die Erlaubniß anhalten: und deßwillen eine gewiße Recognition abreichen müßen, wo neben dem

„Viertens — — — als das braune Bier von einem jeden nach eigenen Gefallen in allzutheuern Werth, mit

einem übermäßig = ziehenden Gewinn verkauft:

„Fünftens über die von den Bierführen, und deren Knechten, denn denen Wirthen und Bierzapflern selbsten vorgehende Verfälschung des Biers wiederholter nachdrucksam geklagt worden:

„— — Da hingegen die bürgerliche gemeine Land, wie auch die adeliche Bestandbräu, nicht weniger alle übrige sowohl Gerichts = als Hofmärchische Wirthe dießfalls mit einem wirklichen Eid zu belegen befohlen worden, nebst denen in dem Generalmandat 1723 vorgesehenen Strafen, daß wann ein bräuender Stand in obigen Punkten fehlig, oder durch verschiedene verbothene Mittel die Landwirthe an sich zu ziehen beflissen gefunden wurde, derselbe das

er=

erstemal mit 50 Reichsthaler, das andermal mit einjähriger Niederlegung des Bräuhauses, das drittemal aber mit dessen gänzlicher Aufhebung unabläßig angesehen, ein das Bier verfälschender, oder den Satz mit der Polizeymäßigen Daraufgabe eines billigen Gewinns überschreitend- oder obig verbothener Vortheil sich gebrauchender Geywirthe oder Zäpfler hingegen entweder mit 24 Reichsthaler Geld, oder nach gestaltsame Leibs- und Schandstrafe belegt werden solle."

Schon zu selbigen Zeiten, wo die Entstehung der Nothwirthe noch ganz neu war, mithin noch einige Schonung Platz haben sollte, mußten schon die schärfesten Gesetze gegeben werden. Aber ohnerachtet dessen wurden diese Unfuge ausgeübt, und es dürfte nicht schwer lassen, dergleichen

Krän-

Kränkungen auch in diesen Zeiten an manchen Orten zu entdecken.

Nun wollen wir die schlimme Lage der Nothwirthe näher betrachten. Leben Sie wohl!

Achter Brief.

Aus dem vorigen belehrt, wollen wir nun weiters untersuchen, warum die adelischen und geistlichen Innhaber der Bräuhäuser mit so großem Eifer, Anstrengung und auf schiefen Wegen Wirthe und zwar Zwangswirthe zu erhalten suchten.

Ein starker und schneller Verschleiß entweders der selbst erzeugten Producten, oder der verarbeiteten Waaren, erhöhet nicht nur allein die Gewerbe durch Ruhm und Credit, sondern wirft auch sehr großen Gewinn und Mannsnahrung ab. Dieses beståttigen nicht nur allein alle bürgerlichen Gewerbe überhaupts, sondern auch vorzüglich das Bräuwesen in einem sehr hohen Grade. Eine große Menge der Wirthe braucht viel Bier, befördern folglich einen starken Verschleiß desselben, welcher außer diesen sehr unbeträchtlich wäre, und folglich läßt sich hieraus ein großer Vortheil und Gewinn schöpfen, dieser ergiebt sich besonders aus einem großen Abgang des Winterbiers, weil man dazu weniger Hopfen nöthig hat, und weit mehr Bier machen kann, indem es nicht lange dauern darf, weil es geschwinde verschlossen wird. Das

Schenk=

Schenkbier muß gewöhnlich so viel Gewinn abwerfen, daß davon alle Auslagen zum Bräuhause bestritten werden und die Einnahme aus dem Sommerbier reiner Gewinn bleibe.

Bey einem großen Sudwesen durch viele Nothwirthe befördert, wird auch sehr viel Branntwein gebrennt, den die Nothwirthe ebenfalls theuer abnehmen und verschleißen müßen. Ich kenne ein Bräuhaus, welches in einem Jahre 85 Eimer Branntwein machte, wenn man nun diesen zu 18 fl. anschlägt, wie er ausgezapft wurde, so betrug dieser 1510 fl. Das Branntweinbrennen giebt viel Getränk, welches dem Rindvieh gereicht wird. Tröber, das Abgeschöpfte von der Wack, Malzkeim und Teig, befördern den Viehstand und die Mastung. Daher findet man die größten und

fettesten Ochsen in Klöstern. Der häufige Aschen ist ein vortrefliches Mittel, die Wiesen so wohl zu düngen, als durch das Aezende desselben das schädliche Wiesenmoos zu vertreiben.

Bey einem Bräuhause von vielen Wirthen, ist ein starker Geldverkehr, es giebt Ansehen und Credit, man hat alle Monate gewisse Einnahmen von Wirthen, in Verlegenheiten und eintrettenden Geldmangel wendet man sich an die Revenüen des Bräuhauses, um sich die lästigen Creditoren, als Hopfenhändler, Gerstenbauern, auch Pferdehändler vom Halse zu schaffen, weißt man diese auf das Sommerbier an, die auch diese Anweisung meistens gerne annehmen, weil sie mit der Einnahme desselben bekannt sind. Aus diesen und noch mehr andern Ursachen erhellet nun zur Ueberzeu-

gung, warum sich die Innhaber der Bräu-
häuser es so sehr angelegen seyn ließen,
viele Nothwirthe zu erhalten.

Aber die armen Nothwirthe sind desto
schlimmer daran, und vermögen sich mit
allem Fleiße und Sparsamkeit kaum bey
häußlichen Würden zu erhalten. In Rück-
sicht des Bieres müßen sie sich alles gefal-
len lassen, es mag gut oder schlecht, dick
oder hell, sauer oder nicht sauer, und der
Gesundheit schädlich oder zuträglich seyn,
so müßen sie selbes abnehmen. Verdirbt
eine Sud ganz, so wird sie den Nothwir-
then mäßig zugetheilt, oder mit einem we-
nig bessern Biere vermischt. Ist das Bier
nur mittelmäßig gut, so wird von den
Bräuern, ehe es der Wirth faßt, schon
so viel Wasser gegossen, daß auch der Noth-
wirth diesen sonst gewöhnlichen Vortheil nicht

mehr genießt. Einige wollen behaupten, daß dieses Wassergießen erst in den siebenziger bekanntlich theuern Jahren, den Anfang genommen habe, aber auch in der alten Polizeyordnung und neuern Verordnung geschieht vielmal Meldung von schlechtem Bier, und den fernern Uebertrettern wurde das Bier auf der Gasse ausgelassen, und den Bräuern malefizische Strafe angedrohet und der Verlurst ihrer Braugerechtigkeiten ernstlich bedeutet. Aber schlechtes Bier fort zu machen und Wasser zugießen, wurde ihnen so zur Gewohnheit, daß sie sich davon nicht mehr losmachen, sondern in Verschlechterung des Bieres in mathematischen Progressionen steigen. Einige sollen sich sogar, um den beobachtenden Augen des Publicums zu entgehen, besondere Brunnen in ihren Kellern haben graben lassen. Man darf sich daher eben nicht viel wundern,

wenn

wenn sich der Reichthum des Bräustandes immer mehr anhäuft, und alle Feld- und Wiesgründe um kleine Städte herum ihr Eigenthum werden. Hat ein Bräuhaus nebenbey auch Freywirthe, so bekommen diese immer bessers Bier, als die Nothwirthe. Diesen giebt man meistens die Neigen, oder man mengt ihnen die Hälfte Nachbier darunter. Ist manchmal das Schenk- oder Sommerbier recht schlecht und matt, daß es verderben würde, wenn es noch einige Tage aufbewahrt werden müßte: so wird in jedes Faß der Nothwirthe ein grünes Bier oder grünes Nachbier, (auch das sogenannte Kreiselbier,) das noch nicht vergohren hat, eingetheilt. Ein solches Bier treibt gewaltig stark, und ich weiß Beyspiele, daß ein solches Bier die Fässer, die stark zugespündet waren, sprengte, und man sieht auch in manchen Schenkgewölbern

die Böden der Fässer sehr auswärts gedrückt. Wenn nun ein Nothwirth ein solches Bier faßt, so glaubt er ein recht gutes zu erhalten, weil es so heftig arbeitet und schäumet, weil es noch im Zustande der Gährung ist, und viel Luft enthält, so verursacht es entsetzliche Blähungen, und ist der Gesundheit äußerst nachtheilig, es macht Rausch, verursacht Magenweh und Krümmen im Leibe.

Die Nothwirthe haben überall meistens nur einen Pfenning bey der Maß, ein halbes oder höchstens ein ganzes Bräu Tröber, weder Essig, noch gratis Branntwein, noch sonst ein Emolument; ehe sie aber Nothwirthe wurden und noch Freywirthe waren, erhielten sie von einem Bräuhause vier auch fünf Bräu Tröber, zwey Eimer Branntwein, den nöthigen Essig in ihr Hauswe-

sen

sen umsonst, Trank, zwey und drey Fuhren Halm- oder Stoppelstreu, wie die itzigen Freywirthe dieses noch itzt alles bekommen, und zwey und drey Pfenninge bey der Maß Bier. Wenn wir nun einen Nothwirth annehmen, der jährlich tausend Eimer Bier auszapft, und itzt statt zween, nur einen Pfenning hat, so beträgt sein Verlust mit diesem Pfenning jährlich 250 fl. und schlägt man die obigen Emolumente auf 50 fl. an, so macht dieses eine Summe von 300 fl., ohne von wenigerm Verschleiß des Biers Meldung zu machen, auch der Verlurst beym schlechten Branntwein, den er ebenfalls bey Hofmarchsherrn oder Prälaten nehmen muß, wirft gewiß auch eine Summe von 50 fl. ab. Ist ein Nothwirth zwey, drey Stunden und noch weiters entfernt, so muß er bey der nöthigsten Arbeit, als Aerndtezeit, beym Heuen

und s. w. einen ganzen Tag vier Pferde und einen Knecht entbehren, kann vor einem nahenden Donnerwetter sein Getreid oder Heu nicht in den Stadel bringen, und hält das Regenwetter an, so verdirbt ihn oft vieles, er schleppt in einigen Jahren einen Wagen zusammen, und hat überhaupts sehr vielen Schaden. Man darf annehmen, daß das Gut eines Nothwirths mehr als die Hälfte gegen den vorigen Zustand, als er noch ein Freywirth war, am Werthe verlohren habe. Von Kränkungen aller Art weiß er gar kein Mittel sich loszumachen, er muß zu allen möglichen Hülfsquellen Zuflucht nehmen, und findet doch selten eine Hülfe, weil diejenigen, die helfen könnten und sollten, selbst Nothwirthe haben. Welche Qualität von Bier Nothwirthe erhalten, das beweißt nachfolgender Auszug eines Berichtes zür höchsten Stelle,

und das Protokoll, welches unlängst von einer ganzen Gemeinde eingeschickt wurde, und das ich hier Wort für Wort hersetze.

rc. Der reiche Beamte, dem eben eine Menge bürgerlicher Gründe von der herrschaftlichen Oekonomie in Partem Salarii zugetheilt worden, daß sich hievon mehrere Familien ehrlich ernähren könnten, weiß durch sein Vermögen fast jedermann in sein Netz zu ziehen, um das gänzliche Verderben der gut gesinnten Bürger zu bewerkstelligen rc.

rc. Indem wir aber schon viele Jahre her sowohl bey den hohen als höchsten Stellen unterthänigst gehorsamst bathen, dieses unmenschlichen Beamten los zu werden: wurde diesem vielmehr ganz neuerlichst von seinem hohen Prinzipalen noch auch

das hiesige Bräuhaus und die herrschaftliche Oekonomie = Aufsicht übergeben.

Dieses sind nun für diesen Beamten wieder neue Werkzeuge, um den guten Bürgersmann vollends zu Grund zu richten. Denn so widerrechtlichst und unverantwortlichst man zuvor diese Bürgersanwesen von der Marktsgemeinde gerissen hat, so sündhaft will man itzt den hierortig bürgerlichen Professionisten ihre Arbeitsverdienste hievon entziehen.

Eine der vorzüglichsten Gelegenheiten bürgerliche Individuen bedrücken und seinen Eigennutz befriedigen zu können, ist dem Beamten freylich dadurch in die Hände gespielt worden, daß er berührtermassen nebst der Oekonomie auch das hiesige Bräuhaus zu verwalten hat.

Aber,

Aber, nicht nur die ganze Bürgerschaft, sondern das gesammte Publikum führet die gerechteste Klage über den unpfenning vergeltlich = ungesunden Trunk, welchen der Beamte bräuen ließ.

Dieser, stolz auf seinen erst hierorts gesammelten Reichthum, höret unsere Beschwerde weder mündlich noch schriftlich an. Beweis genug, daß er das Publikum auch in Zukunft nicht besser, als bisher befriedigen wolle.

Es wird von uns nicht verlangt werden können, erst durch weitschichtiges Zeugenverhör darzuthun, daß der Beamte statt 60 nun 80 Eimer von 8 Schäfl Gerste habe brauen, und dennoch noch alles Nachbier unter das letzte Quantum habe vermengen lassen? Denn das mit dieser unterthänigsten Vorstellung in einer versiegelten

Pu=

Putelle samt einem Original-Protocoll angeordnete der Gesundheit schädliche vorgebliche Merzenbier des Beamten wird Ueberzeugung genug seyn, daß uns auch unsere heutige Beschwerden, mit der Stimme des Publikums vereint, von dem Beamten abgedrungen worden sind. Merkwürdig ist es auch, daß sonst die Titl. Pfarrer, die er gleichsam in Gängelbande führet, dennoch keiner derselben einen Tropfen Bier des hiesigen Beamten, kosten mögen. Einleuchtend genug also, daß im hiesigen Bräuhause, zumal unter Obsicht des Beamten, kein gesunder und pfenningvergeltlicher Trunk gebrauet werde.

Zugleich bitten wir aber heute unterthänigst-gehorsamst: daß der Herrschaftsinnhaber

1) den menschenkränkenden Beamten von hier entfernen oder versetzen müße, vorzüglichst aber demselben

2) vor allen und ohne mindesten Verschub, die ohnedem für einen Jurisdictions-beamten nicht passende Bräu- und Oekonomie-Verwaltung abzunehmen, und daß 3. -

4) die hiesigen bürgerlichen Wirthe berechtiget seyen, zumal wenn kein gesund und satzmäßiges braunes Bier im herrschaftlichen Keller zu bekommen ist, selbes sich anderwertig herzuholen und Verleit zu geben 2c.

Protocoll,

welches nachstehender Ursachen wegen gehalten worden ist.

Nachdem nicht nur die hiesig bürgerlichen Wirthe und die ganze Bürgerschaft, sondern selbst das gesammte Publikum sich über das schlechte und ungesunde Bier, welches unter der Obsicht des derortigen Herrschaftsbeamten gebräuet worden, und für ein vorgebliches Märzenbier verkauft werden will, in den lautesten und gerechtesten Klagen habe hören lassen: so findet sich der hiesige Magistrat auf bürgerliches Ansuchen pflichtmäßig verbunden, das hierorts gebraute Bier um so mehr höchster Orten unterthänigst vorzuzeigen, und um abhelfliche Maas gehorsamst zu bitten, als der gedachte Beamte, vom hiesigen Markts-Magistrat weder schriftliche noch mündliche

Vor=

Vorstellungen annimmt: sondern unsere zu ihm des schlechten Bieres wegen abgesendten Bürger mit Verachtung von sich gewiesen habe.

Damit aber an der Aechtheit dieses verderblichen Getränkes nicht zu zweifeln, und nichts entgegen zu setzen sey, als hätte man selbes nicht also genommen, wie solches dem Publikum vorgestellet wird: so wurde vorhin von den hierunten eigenhändig unterschriebenen Zeugen die Untersuchung gemacht, und daß in dieser Putelln versiegelte Bier so befunden, wie es bey dem hiesigen Herrschaftskeller für ein Märzenbier wirklich ausgegeben werden wolle.

Actum ut supra.

Zeugen 6.

Wenn über den vorigen Bericht und gegenwärtiges Protokoll Zweifel über die

Aecht-

Aechtheit derselben entstehen sollten: so ist man im Stande, hierüber die nöthigen Beweise zu machen, und die 6 Zeugen mit Namen anzugeben.

Aus solchen Thathandlungen sieht man nun klar, wie hart das Landvolk in einer ganzen Gegend durch den Bierzwang und Nothwirthe eines einzigen Bräuhauses gedrückt und die Gesundheit durch ein solches schlechtes Getränk aufgeopfert werde. Eine solche Thathandlung soll allein schon vermögend seyn, den Nothwirthen ihre Freyheit mit der Bierabnahme zum Besten des Publikums wieder zurück zu geben. Mir ist eine ähnliche Geschichte von einem glaubwürdigen Manne erzählt worden, die sich im vorigen Sommer im Unterlande Bayerns zutrug und folgenden Inhalts ist. Ein Nothwirth drey Stunden vom Bräu-

hause seines gnädigen Herrn entfernt, brauchte alle Monate gegen 70 bis 80 Eimer Bier, welches er sich in dortiger Gegend bey äusserst schlechtem Wege zuführen muß. Dieser Mann erhielt ein so schlechtes Bier, daß es im Dorfe mit dem Namen Fieberbier belegt wurde. Dort lagen fremde Truppen im Standquartiere, viele wurden vom kalten Fieber befallen, ohne zu wissen woher die Ursache desselben komme. Den Reconvalescenten wurde Bier zu trinken erlaubt, um sich ihre verlornen Kräfte wider zu erholen. Alle die Bier tranken, wurden auf ein neues krank, und einige bekamen das Fieber wieder, aber in einem weit stärkern Grade als vorher. Nun wußte man die Ursache. Der dortliegende Officier wollte sich durch einen Marketänder fremdes Bier für seine Leute zuführen lassen. Der Wirth beredete ihn,

 daß

daß er vorher mit ihm zu seinem Hofmarks-herrn gehen, und seine Beschwerde vorbringen möchte. Dieses geschah. Sie brachten ein solches schlechtes Bier mit. Der Hofmarksherr hierüber aufmerksam gemacht, ließ seinem Bräumeister bedeuten, daß er in Zukunft ein besseres Bier diesem Wirthe verabfolgen lassen sollte. Das war die ganze Verfügung. Eine besondere Art einer Satisfaction in einer so wichtigen Sache. Wenn ihm an dem guten Rufe seines Bräuhauses, an einem starken Verschleiß des Bieres und an der Gesundheit des Landvolks mehr als an einem Pferde oder Hunde gelegen gewesen wäre, so hätte er sogleich das Bier im Keller durch einen Sachverständigen untersuchen und dann die nöthigen Vorkehrungen treffen sollen. Alles Bier im ganzen Sommerkeller war äusserst schlecht, und dieses schon mehrere

Jah-

Jahre her. Die Ursache ist folgende: der dortige Bräumeister, ein äusserst verschmitzter Mann, hatte den Essig in Partem Salarii; er machte also auf Kosten des Bieres sehr viel, ferners zapfte er den Branntwein im Großen und Kleinen aus, ohne daß weder das Branntwein=Gewölb, noch die Zusammentraufe im Brennhäusel versperrt war, er hatte damit freye Disposition, er nahm zum Nachtheil des Biers sehr viel Malz und Gerste zum Branntweinmachen, und beförderte also seinen Nutzen auf Kosten des Publikums, folglich mußte das Bier äusserst schlecht ausfallen, dem er durch Ankehrungen zu Hülfe kam, aber einige Fässer konnte er auch damit nicht mehr zu recht bringen, sondern er verläugnete es und ließ es nach und nach auslaufen. Zu seinen Bierverfälschungen ließ er sich vom Küfner heimlich sehr vieles Bech

geben, welches er unter das Bier that, und er war so keck selbes sogar von seinem Vorgesetzten zu fordern. Es wurden hierüber pflichtmässige Anzeigen gemacht, es geschah ein Scheinuntersuchen, man fand noch vieles Bier von so einem üblen Geruch und Gestank, daß man es kaum aushalten konnte, und doch sollte dieses wieder angeschwänzt, unter das neue Bier gemengt und den Nothwirthen gegeben werden. Man machte damit wirklich den Versuch, der aber sehr übel ausfiel, und den üblen Geruch im ganzen Bräuhaus verbreitete.

Der Bräumeister, der sich unter den Beamten steckte, wovon das Publikum bald mehreres erfahren dürfte, blieb Bräumeister wie vorher in seinem vollen Ansehen und hatte als reich gewordener Betrüger die Ehre, vielleicht seiner Herrschaft Capi-

talien vorzuschießen. Ein Nothwirth von dem nämlichen Bräuhause wurde mit dem nämlichen schlechten Bier bedient, welches er mehrmalen wieder zurück geführt hätte, wenn ihn der Weg von drey Stunden nicht allemal wieder abgeschreckt hätte. Vieles wurde ihm so sauer, daß er halbe zwey Eimer haltende Fässer wegschütten mußte. Die Bauern aus dem Dorfe giengen in die benachbarten Orte, der Wirth verlor sein Gewerb, und sein Wirthshaus wurde weit umher wegen schlechtem Bier sehr verschrien. So erzählte ein Mann, der alles mit ansah und wußte, und der sich dieses allemal öffentlich zu behaupten getrauet.

Aus diesen angeführten Thatsachen muß man nicht folgern, als wollte man solchen Bräuhäusern zu nahe tretten, entweder aus Leidenschaft oder böser Absicht.

Keineswegs. Die Absicht geht nur dahin, um zu zeigen, wie sehr nicht nur allein durch den Bierzwang die Nothwirthe, sondern hauptsächlich das Publikum leide, für dessen Wohl jedermann als Glied desselben zu reden erlaubt seyn müsse. Wenn ein Nothwirth zugleich auch das Wirthshaus im Pacht von seinem gnädigen Herrn hat, dann ist ein solcher Wirth erst vollends ein Sclave. Er muß sich mit allem Getränke, es mag sauer oder süß, hell oder dick, wie eine Mistjauche, übel oder gut riechend, angekocht oder nicht angekocht, und mehr als die Hälfte Wasser seyn, zufrieden geben. Getraut er sich über schlechtes Gesäuf bey seinem Hofmarksherrn zu klagen und zu beschweren, so kann er mit Weib und Kind vom Stiftswirthshause abziehen, und obendrein noch Gefahr laufen mißhandelt zu werden.

Ich kenne einen solchen Wirth, der wider den Bräumeister öfters Klage führte, weil er ihm alle Neigen und das schlechteste Bier gab. Alle Klagen und alle vorgebrachten Beschwerden waren vergebens, und der Wirth machte Uebel ärger. Der Bräumeister, ein sehr guter Freund vom Oberbeamten, weil sie miteinander Oeconomie und Bräuhaus stiften wollten, behauptete, daß der Wirth das beste Bier gleich den übrigen erhalte, aber zuviel Wasser schütte, und selbst verderbe. Der Beamte ließ einen Polizeyverruf, weil er dem Wirthe nicht anders beykommen konnte, im Wirthshause anheften, vermöge welchem sich kein Gast, sowohl im Sommer als im Winter, um 9 Uhr in dem Wirthshause mehr blicken lassen durfte, wenn er anders nicht auf die Verhör geschrieben werden wollte. Die umligenden Wirthshäuser, wo

von

von zwey nicht eine Viertelstund entfernt sind, und unter andere Hofmarken gehörten, wußten von dergleichen Polizeyverbothe nichts, um den Verschleiß des Bieres zu befördern, und zogen alle Gäste von obigem Wirthe an sich. Davon war ich Augenzeuge, und der Wirth klagte mir oft seine widerrechtlichen Kränkungen mit Thränen im Auge.

Die Bräumeister sind bey einem Bräuhause, das viele Nothwirthe hat, am allerbesten daran. Mißlingt eine Sud Bier aus Nachläßigkeit oder anderm Versehen, oder weil es der Bräumeister darum sehr gering macht, um das Malz zum Branntweinbrennen zu verwenden, oder es wird sauer im Keller; so ist doch noch immer gut genug für die Nothwirthe. Sie bräuen auch meistens zweyerley Bier ohne das Nachbier;

das bessere bekommen die Frey= oder diejenigen Wirthe, die die meisten Küchenpräsente machen. Ich lernte einen solchen kennen, der mit seiner starken Familie nicht im Stande war, das geräucherte, Kalb= und Schweinenfleisch, Hühnlen und Würste aufzuzehren, sondern vieles unter seine Bräuknechte vertheilte und verkaufte. Er verstund sich auch mit einem Wirthe dahin, daß dieser mancherley Fässer mitbrachte, die nicht abgeeicht und viele Maaß weniger darauf geschnitten waren, als sie enthielten. Die Bräumeister und Wirthe heben auch oft gegenseitig Kinder zur Taufe, um wenigst eine geistliche Verbindung und Freundschaft gegen einander zu knüpfen. Die meisten Bräumeister, denen das einträgliche Bierbrauen Ansehn giebt und wichtig macht, verstehen die heimlichen Kniffe sich so zu bereichern, daß sie sich in eini-

gen Jahren viele tausend Gulden erobern, sich dann beträchtliche Freywirthshäuser und Bräustätte kaufen, meistens baar bezahlen, und zudem noch einen schönen Werth an Silber, als Knöpfen, Schnallen, Uhren, Ringen und übrigen Meubeln haben. Meistens lauter Eroberungen auf Kosten des Publikums, vermittels des nicht pfenningvergeltlichen Biers und Branntweins.

Es giebt Bräuhäuser, die so einen starken Abgang des Biers durch die vielen Nothwirthe haben, daß sie nicht genug brauen können, wenn sie von Michaeli bis Georgi auch alle Tage fortsieden, und es giebt andere welche ihre Sommerkeller aus übler und zerütteter Wirthschaft und aus Mangel an baarem Gelde nicht anfüllen können. Die Nothwirthe, denen man diesen eintrettenden Mangel bey Zei-

ten

ten benachrichten und nicht verheelen sollte, damit sie eine Bestellung hinlänglichen Sommerbiers machen könnten, werden schon frühzeitig, manchmal in Mitte des Julius auf einmal, ohne vorher ein Wort zu hören, bis zum angehenden Sudwerk abgedankt, wenn gleich die Freywirthe, für die man mehr Schonung haben muß, noch fort Bier bekommen. Diese Zwangswirthe werden in eine mißliche Lage versetzt, sie müssen manchmal auf einige Zeit ihre Wirthshäuser zusperren, bis sie gleichwohl irgendwo Bier auskundschaften, dieses erhalten sie meistens in einer sehr schlechten Qualität, meistens sich selbes 6, 7 bis 8 Stunden weit beym übelsten Wege zuführen, und theurer bezahlen. Welcher Zeitverlurst bey der nöthigsten Arbeit, und welcher Schaden? Und doch wagte es ein Sykophant erst vor wenigen Jahren bey höch-

ster

ster Stelle selbst den Satz aufzustellen: „Der Bierzwang ist im eigentlichen Sinne nichts anders, als eine wohlthätige Einrichtung in dem Staate, vermöge welcher eine Gleichheit in dem Satze gehalten und der Verkäufer verbunden seyn soll, dem Käufer einen guten Trunk zu reichen; dagegen der Käufer verbunden ist, denselben um jeden von der Regierung bestimmten Satz das Bier zu bezahlen.“ Diese Thatsachen, wovon ich einige zum Beweise anführen könnte, wären allein schon hinlänglich die Nothwirthe eines solchen bräuenden Standes in Freywirthe zu verwandeln. Was soll nun ein Wirth in einer solchen Lage, oder wenn er immer schlechtes Bier erhält, thun? Kann er sich Hofnung zur Abstellung machen, wenn sein bräuender Stand ein mächtiger Herr ist?

Soll-

Sollte er es wagen wider seine Herrschaft zu klagen, die ihn hierüber durch strenge Polizey, wie wir oben gesehen, und bey hundert andern Gelegenheiten züchtigen, und seinen Kindern mit der Zeit die Wirthschaft abnehmen, und an den Bettelstab bringen kann? Oder wie wäre dem Nothwirthe der Beweis möglich, daß er ein schlechtes Bier erhalten habe. Bringt er ein Muster hievon zur Regierung, so liegt ihm der Beweis ob, daß er das Bier beym Bräuhause selbst in schlechter Qualität erhalten habe; der Klosterrichter, oder der Braubeamte, der mit dem Bräumeister gemeinschaftliche Sache hat, wird behaupten, das Bier sey im Keller des Wirthes verdorben, oder unterwegs von seinem Knechte verfälscht worden, oder er halte seine Fässer nicht rein, und lasse jedermann in Keller, die mit dem Biere anfangen können,

was

was sie wollen, oder das vorgezeigte Muster sey eine Neige, die schon lange im Fasse aufbehalten worden. Ein Wirth kann sich nicht leicht auf Zeugen berufen, weil sich die Bauern nicht getrauen als Zeugen wider ihren Hofmarksherrn oder Prälaten aufzutretten. Aber gesetzt nun, der Wirth wäre so glücklich gewesen, und er hätte wirklich den erforderlichen Beweis machen können, was hätte er damit gewonnen? Der Klosterrichter oder Bräuverwalter wird vorwenden, das Bier wäre von einer mißlungenen Sud gewesen, alle Suden gerathen nicht, es ist gerade ein warmes Wetter eingefallen, man sey mit dem böhmischen Hopfen betrogen worden, das Bier sey durch einen Zufall oder Nachlässigkeit eines Bräuknechts so schlecht geworden; man habe noch gutes Bier, kein anderer Wirth beschwerte sich, und itzt

wird wieder gutes Bier gebrauet, und der Wirth sey also schuldig selbes abzunehmen: und so fienge der Prozeß allemal von neuem an, und würde nie zu Ende gehen. Wie und mit welchem Erfolge konnte nun ein Wirth als Kläger auftretten, da er wohl selbst einsieht, daß er nichts gewinnen würde? Gemäß der ältern Polizeyordnung mußten sich die bräuenden Stände genauer an die vorgeschriebene Brauordnung halten, durften kein schlechtes Bier machen, noch weniger durch mancherley Mittel das Bier ankochen, und im Uebertrettungsfalle, wurden sie ernstlich gestraft, wie dieses folgende Stelle im 3. B. Art. 12. beweiset. „Und damit auf dem Landt dieß unser Gebott auch desto stattlicher vollzogen werde, so sollen unsere Prälaten und Landsessen, so Bier brauen lassen ihren Bierbrewen mit allem ernst und Fleiß einbinden, die Bier

Die=

dieser Ordnung gemäß zu machen und zu sieden, auch deßhalben von ihnen sonder Pflichtaufnemm, und von darwiderthun und Betretten wurden alsdann mit nothwendiger Straff gegen ihnen fürfahren: wurde aber ein Prälat oder Landseß selbs hierinnen fürsetzlicher Weiß und gefährlich handeln, sonderlich verbottne Stuck zum Bier brauchen oder seinem Brewmeister zu gebrauchen befehlen, oder wissentlich zusehen, wollen wir denselben nach Notturfft straffen."

Eine wichtige und Hauptursache des schlechten Bieres ist auch diese, daß die Bierbeschauer in den Städten und Märkten die nöthigen Kenntnisse nicht besitzen, die hiezu erfordert werden. Diese sollen keineswegs ihre Besoldung oder Unterhalt von den Bräuern haben, dadurch werden sie in den Stand der Abhängigkeit von denselben

gesetzt, sie können ohne sich selbst an ihren Revenüen zu schaden, auch dann ihre Pflicht nicht genau erfüllen, wenn sie nicht pfenningvergeltliche und schlechte Biere wirklich antreffen. Wer tritt auf, und getraut sich zu sagen, daß er auch dann strenge den Vorschriften seines Amtes folge, wenn damit sein Interesse in Collision kömmt? Selbst die Art des Bierbeschauens taugt nichts, wie es gegenwärtig in einigen Orten zu geschehen pflegt, und dürfte mehr schädlich als nützlich seyn. Der Bräu weiß es meistens schon vorher, ehe die Beschau geschieht, sieht sie selbst schon von einem Bräu zum andern gehen, bis sie von lauter Kosten des Bieres die Beschau einstellen müssen, und den andern Tag damit wieder fortfahren. Wenn die Beschauer nun kommen, so setzt ihnen der Bräu das beste von seinem Biere auf, sie selbst visi-

tiren die Fässer nicht, können folglich nicht wissen, ob der Bräu auch schlechters Bier habe, und gesetzt auch sie haben Kenntniß davon, so werden sie davon keine Meldung machen, noch weniger dem Brauer schaden wollen, weil sie zum Theil zur Zunft gehören, und ihre und ihrer Familie Subsistenz davon abhängt. Zu einem Bierbeschauer wird erfordert, daß er nicht einmal in der entferntsten Verbindung mit dem Brauhandwerke stehe, noch weniger seinen Lebensunterhalt von daher genieße, er muß selbst sein Einkommen und kein anders Interesse dabey haben, als dieses, daß das Publikum einen ächten, unschädlichen und pfenningvergeltlichen Trunk erhalte, um aber dieses zu wissen, muß er Naturlehre und Chemie verstehen, um die Bestandtheile des Biers untersuchen zu können. Er muß Unpartheylichkeit und unerschütter-

lichen

lichen Muth genug besitzen, nach Befund des Biers die richtigen Vorkehrungen zu veranstalten. Die Beschau muß, ohne daß der Brauer davon vorher was innen werde, geschehen, und das Bier in allen Fässern untersucht werden.

Die Art des Bierbeschauens unserer Vorfahrer ist äusserst merkwürdig und von der unsern, die nur auf den Schein geschieht, wesentlich unterschieden, wie es in der Landes- und Polizey-Ordnung deutlich mit folgenden Worten im 8ten Art. heißt: „Und damit rechtfertig Bier gemacht und gesotten werde ꝛc., so sollen jede Obrigkeiten Beschauer verordnen, die ein jedes braun Bier nach der Sud nothdürftiglich besichten und proben, ehe mans in die Fässer einläßt, und dieselben Beschauer ferners Macht haben, so das Bier in die Fässer gelassen

und gefaßt ist, und sich jemand das auszuschenken untersteht, darzu die Biergeleger der ausgeschenkten Faß, wanns sie für noth und gut ansieht zu proben und zu besichtigen. — Die verordneten Beschauer sollen ein besonder Aidspflicht thun, daß sie solch ihr Beschauamt mit höchstem Fleiß verwalten, und hierinn Niemands verschonen noch fürschieben sollen noch wollen."

Art. 11. „Ob sich aber in der Beschau erfünde, daß ein Bier ungerecht wäre, also daß der Bierbräu solchen Bier sondere Stärk geben, und dem Menschen schädlich Stuck darzu gebraucht hätte, alsdann soll solch Bier, als ein unnütz schädlich Getrank offentlich auf die Gassen, oder sonst an gelegenen Ort verschütt und ausgelassen, auch der Bierbräu durch uns oder andere Obrigkeiten, so das Malefiz zu richten

ten haben, an Leib und Gut gestraft werden." Nach diesen und andern ältern Polizey-Verfügungen läßt sich mit Grunde schliessen, daß die Brauer nicht, wie es befohlen war, nur Malz, Hopfen und Wasser allein zum Biersieden gebrauchten, sondern auch zu andern Mitteln ihre Zuflucht nehmen, denn nach der ältern Polizeyordnung heißt es im 7ten Artikel ausdrücklich: „Es soll auch bey Entsetzung des Bräuens zu jedem Bier kain andere Stuck, denn allein Gerste, Hopfen, und Wasser genommen und gebraucht, auch zu jeder Sommer- und Winterzeit dem Bier sein gebührlich Sud und Kühlung gegeben werden. Doch wann jemand ein wenig Salz, Crammetbeer und Kümmel in das Bier thäte, und damit kein Uebermaaß brauchte, soll er deßhalb nicht gestraft werden. Wenn aber fürkommt, daß ihr etliche Kräuter und Saamen in das Bier thun rc., soll nicht nur allein der, welcher dergleichen Sachen in das Bier thut, sondern auch die, so dieselbige verkaufen, nach Ungnaden gestraft

werden, vielmehr aber soll Pilsen = und andere schädliche Saamen bey schwerer Strafe verbothen seyn."

Auf der Kühle wurde das neu gebraute Bier nicht nur allein beschaut, sondern man hatte auch hiezu eigens verfertigte Bierproben, um der Qualität desselben besser nachspüren zu können, und weil die Wirthe dickes und ungesundes Bier bekommen haben mochten, so mußten sogar die Geleger geprobt und besichtiget werden, ob man nicht vermittels Geruches auf fremde Zusätze oder Beymischungen schliessen konnte. Unter dem Ausdrucke Proben wird auch eine chemische Untersuchung der Apotheker und Aerzte verstanden, die man ohne allen Zweifel bey Befunde der Umstände beygezogen hatte, wenn nicht die Bierbeschauer selbst Chemieverständige oder Apotheker waren, welches sich beynahe nicht bezweifeln läßt, weil man allerley schädlich gebrauchte Saamen bey dem Biere entdeckte. Die verordneten Bierbeschauer wurden mit

allem Ernste angestellt, sie mußten einen feyerlichen Eydschwur ablegen, daß sie ihren Amtspflichten ohne Rücksicht auf wem immer, nachkommen, und weder auf Gab noch Schankung merken sollten. Dortmals mochte das Bierbeschauen kein so fettes Amt seyn als gegenwärtig, wobey man Kapitalien zurücklegen kann. Aber das Publikum gewann freylich dabey, weil sogar Biere sonder Stärk, nämlich malzarme und kraftlose, wie unsere gegenwärtigen sind, auf öffentlicher Strasse ausgelassen und verschüttet werden mußten. Wurde ein Bier mit der Gesundheit schädlichen Mitteln angekocht befunden, so wurde dieses als ein Verbrechen gegen die Menschheit betrachtet, und ein solcher giftmischender Bierbrauer wurde als ein großer Verbrecher nach den Criminalgesetzen gestraft. In einem höhern Preis stund also dortmals die Gesundheit der Menschen, mehr Rücksicht nahm man dort vom Bierbeschauamt aufs Wohl des Publikums, als das Interesse weniger Individuen. Auf dem Lande giebts gar keine

Bier=

Bierbeschauer, sondern da wird alles der Gewissenhaftigkeit des Hofmarksherrn und der Prälaten überlassen, die bey ihren vielen Nothwirthen gewiß nicht befehlen werden, daß gutes und pfenningvergeltliches Bier gebraut werde, sondern sie wollen im Gegentheil, daß recht viel Bier gemacht werde, um die Erträgnisse ihres Bräuhauses zu vermehren, und abnehmen müssen es die Nothwirthe doch.

Aus dem Verfolge dieser Schrift haben wir nun deutlich gesehen, daß in den vorigen Zeiten jeder sich sein nöthiges Bier selbst brauen durfte, daß das Reglement und nachherige Composition, die die Freyheit des Bierbrauens beschränkten, und nur drey Ständen als ein Monopol zutheilten, unbekannte Auslagen waren, daß man von Stadt = und Wasserbaupfenningen, von einer Abgabe des fremden Biers unter dem Thore, von gegenwärtigen Nothwirthen nichts wußte, daß jeder sein Bier nehmen durfte wo er wollte, daß die Freywirthe erst An. 1726. durch einen Machtspruch

in Nothwirthe, zum größten Nachtheile des Publikums, verwandelt worden sind, und daß der Zwang, das Bier durchs Loos auszuschenken und Tafernzwang nicht den Namen nach bekannt waren, sondern durch Observanz und Herkommen eingeführt wurden. Wir haben alle nachtheilige Folgen für das Publikum und die hieraus nothwendig entspringenden Vortheile für Individuen genau erwogen. Nun aus allem diesem ergiebt sich klar das Resultat, daß aller Zwang dieser Art nichts tauge, die natürlichen Freyheitsrechte der Menschen in einem hohen Grade kränke, das Publikum in Contribution setze, Gelegenheit zu Verfälschungen des Nationaltrunks gebe, diesen nach Willkühr vertheure, manchmal die Gesundheit, das einzige reele Gut des Menschen, darunter leide, und sofort Uebel auf Uebel häufe. Um diese Bedrückungen zu beseitigen, so ertheile man dem Menschen seine Freyheitsrechte wieder, erlaube jeder Stadt und großen Gemeinde, sich ein gemeinschaftliches Bräuhaus erbauen zu dürfen,

sen, man gestatte freye Ein- und Ausfuhr des Bieres, man hebe das Loos, die Bierpfennige und Auflagen aufs Bier aller Art auf, und stelle statt desselben ein minder drückendes Aequivalent her, und man ertheile jedem Nothwirth die Freyheit, sein Bier zu nehmen wo er wolle: dann werden die Bierbrauer in die Nothwendigkeit versetzt, ein gutes und pfenningvergeltliches Bier zu brauen, wenn sie anders einen Verschleiß desselben haben wollen, und niemand mehr Ursache zu Klagen finden.

Aber ihr Nothwirthe alle, wenn ihr wieder Freywirthe werden solltet, welches vielleicht eher als ihr glaubt, geschehen dürfte, dann gebt den Gästen die rechte Mässerey, verkauft das Bier in euren kleinen Bouteillen und kleinen Krügen um keinen höhern Preis, als was die Mässerey in selben beträgt, verfälscht durch Wasserschütten bey Concursen das Bier nicht, übersetzt mehrere Gäste, wenn sie miteinander trinken, nicht, laßt euch nicht mehr bezahlen, als was sie getrunken haben, gebt jedem

dem ohne Unterschiede, ob er arm oder reich sey, die nämliche Qualität des Getränkes, haltet eure Geschirre reinlich, daß selbe nicht schon beym Anblick Eckel und Abscheu erwecken, daß euch nicht die Reisenden, wie bisher, Vorwürfe über Unreinlichkeit machen können, haltet auf reinliche Betten und Wäsche, versagt keinem reisenden Armen die Herberge, oder verargt ihms durch auffahrendes Betragen nicht, gebt diesen Armen nicht ein Stroh zum Nachtlager, welches schon vielmal dazu gebraucht wurde, haltet ihn in diesem Stücke wenigst euren Pferden gleich, die täglich eine frische Streue bekommen, bedient die Gäste schnell, und laßt sie nicht auf ein Glas Bier warten, bis eure Kellnerin kommt, weil ihr als Wirthe zu bequem und träg seyd, euch in Keller oder das Gewölb zu bemühen. Befleißiget euch eines höflichen und gefälligen Betragens, werft euch zu keinen Schiedsrichtern durch Machtsprüche in Discursen auf, und wenn es Schlägereyen giebt, seyd nicht die ersten zum Zuschlagen, sondern bemüht

müht euch Friede und Ruhe herzustellen, gebt jungen Leuten durch Spielen keine Gelegenheit liederlich zu werden, gestattet nicht verderblichem Gesindel Unterschluf, und denkt, wie man im Sprichworte sagt, daß das Gut nicht besser als der Mayr sey.

Die Bräuer, wenn sie sich hie und da beleidiget finden sollten, dürfen nur in die alten Polizeygesetze und neuern Schriften blicken, und sie werden sich überzeugen, daß dieses alles gesagt worden sey, und daß es gewisse Wahrheiten gebe, die nicht oft genug wiederholt werden können, wenn sie Eingang finden sollten. Der sel. von Kohlbrenner erlaubte sich in seinen Blättern ein und anders über den Bierzwang und Nothwirthe in Bayern zu schreiben, und er mußte dafür einige Tage im Neuthurme büssen. Gott Lob! diese Zeiten sind vorüber, und gegenwärtig wünscht und will man Aufhellung über Gegenstände, die durch Observanzen und Herkommen das Volk schwer darnieder drücken.

müht euch Friede und Ruhe herzustellen, gebt jungen Leuten durch Spielen keine Gelegenheit liederlich zu werden, gestattet nicht verderblichem Gesindel Unterschluf, und denkt, wie man im Sprichworte sagt, daß das Gut nicht besser als der Mayr sey.

Die Bräuer, wenn sie sich hie und da beleidiget finden sollten, dürfen nur in die alten Polizeygesetze und neuern Schriften blicken, und sie werden sich überzeugen, daß dieses alles gesagt worden sey, und daß es gewisse Wahrheiten gebe, die nicht oft genug wiederholt werden können, wenn sie Eingang finden sollten. Der sel. von Kohlbrenner erlaubte sich in seinen Blättern ein und anders über den Bierzwang und Nothwirthe in Bayern zu schreiben, und er mußte dafür einige Tage im Neuthurme büssen. Gott Lob! diese Zeiten sind vorüber, und gegenwärtig wünscht und will man Aufhellung über Gegenstände, die durch Observanzen und Herkommen das Volk schwer darnieder drücken.

müht euch Friede und Ruhe herzustellen, gebt jungen Leuten durch Spielen keine Gelegenheit liederlich zu werden, gestattet nicht verderblichem Gesindel Unterschluf, und denkt, wie man im Sprichworte sagt, daß das Gut nicht besser als der Mayr sey.

Die Bräuer, wenn sie sich hie und da beleidiget finden sollten, dürfen nur in die alten Polizeygesetze und neuern Schriften blicken, und sie werden sich überzeugen, daß dieses alles gesagt worden sey, und daß es gewisse Wahrheiten gebe, die nicht oft genug wiederholt werden können, wenn sie Eingang finden sollten. Der sel. von Kohlbrenner erlaubte sich in seinen Blättern ein und anders über den Bierzwang und Nothwirthe in Bayern zu schreiben, und er mußte dafür einige Tage im Neuthurme büssen. Gott Lob! diese Zeiten sind vorüber, und gegenwärtig wünscht und will man Aufhellung über Gegenstände, die durch Observanzen und Herkommen das Volk schwer darnieder drücken.

ebt
eit
erderb
ft, wie
daß Gu

hie und da
n nur in die
Schriften blie
ugen, daß die
und daß es ge
nicht oft genug
wenn sie Eingang
von Kohlbrenner er-
ern ein und anderb
Kothwirthe in Bayern
ßte dafür einige Tage
Gott Lob! diese Zeit
gegenwärtig wünsche
llung über Gegenstände
en und Herkommen das
r drucken.

---

müht euch Friede und Ruhe herzustellen, gebt jungen Leuten durch Spielen keine Gelegenheit liederlich zu werden, gestattet nicht verderblichem Gesindel Unterschluf, und denkt, wie man im Sprichworte sagt, daß das Gut nicht besser als der Mayr sey.

Die Bräuer, wenn sie sich hie und da beleidiget finden sollten, dürfen nur in die alten Polizeygesetze und neuern Schriften blicken, und sie werden sich überzeugen, daß dieses alles gesagt worden sey, und daß es gewisse Wahrheiten gebe, die nicht oft genug wiederholt werden können, wenn sie Eingang finden sollten. Der sel. von Kohlbrenner erlaubte sich in seinen Blättern ein und anders über den Bierzwang und Nothwirthe in Bayern zu schreiben, und er mußte dafür einige Tage im Neuthurme büssen. Gott Lob! diese Zeiten sind vorüber, und gegenwärtig wünscht und will man Aufhellung über Gegenstände, die durch Observanzen und Herkommen das Volk schwer darnieder drücken.

Bayerische StaatsBibliothek
Münchener DigitalisierungsZentrum Digitale Bibliothek

Rottmanner, Simon,

Ueber die Schädlichkeit des Bierzwanges und der Nothwirthe in Bayern Nach der Geschichte der alten und neuen Landes- und Polizey-Gesetze bearbeitet

[Erscheinungsort nicht ermittelbar] 1799

Bibl.Mont. 3218-9#Cah.1
urn:nbn:de:bvb:12-bsb10722124-0
VD18 14627817